

KriPoZ

Kriminalpolitische Zeitschrift

KONTAKT

schriftleitung@kripoz.de

Herausgeber

Prof. Dr. Gunnar Duttge
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Prof. Dr. Anja Schiemann

Schriftleitung

Ass. iur. Sabine Horn
Stellv.: Alfredo Franzone

Redaktion (national)

Prof. Dr. Alexander Baur
Prof. Dr. Gunnar Duttge
Prof. Dr. Sabine Gless
Prof. Dr. Bernd Hecker
Prof. Dr. Martin Heger
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Prof. Dr. Gabriele Kett-Straub
Prof. Dr. Florian Knauer
Prof. Dr. Michael Kubiciel
Prof. Dr. Otto Lagodny
Prof. Dr. Carsten Momsen
Prof. Dr. Helmut Satzger
Prof. Dr. Anja Schiemann
Prof. Dr. Edward Schramm
Prof. Dr. Dr. Markus Thiel
Prof. Dr. Mark Zöller

Redaktion international

Prof. Dr. Dres. h.c. Makoto Ida
Prof. Neha Jain
Prof. Dr. Doaqian Liu
Prof. Dr. Dr. h.c. Francisco
Munoz-Conde
Prof. Dr. Konstantina
Papathanasiou
Prof. Dr. Wolfgang Schomburg
Prof. Dr. Sheng-Wei Tsai
Prof. Dongyi Syn PhD
Prof. Dr. Davi Tangerino
Prof. Dr. Dr. h.c. Yener Ünver

ALLGEMEINE BEITRÄGE | 299 – 334

299 | Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes gegen sexuelle Übergriffe

von Prof. Dr. Wolfgang Mitsch

303 | „Tonische Immobilität“ als Argument für eine Änderung von § 177 StGB?

von Prof. Dr. Tatjana Hörnle

310 | Das COM Netzwerk

von Dr. Robert Philippsberg und Dr. Rita Vavra

318 | Recht als voluntas oder ratio? Privatsphäre und Demokratie in der jüngsten Sexpuppen-Entscheidung des BVerfG

von Matias Falcone

325 | Gesichtserkennung zwischen INPOL und Internet

von RA Dr. iur. Dr. rer.pol. Fabian Teichmann, LL.M. (London), MBA (Oxford)

AUSLANDSBEITRAG | 335 – 347

335 | Contemporary Anti-Corruption Legal Policy: European and Ukrainian Perspectives

von Prof., Prof. h.c., Doctor habil. in Law, Doctor of Theology Yevgen L. Streltsov

BUCHBESPRECHUNGEN | 348 – 351

348 | Ron-Jo Koenen: Die Strafbarkeit des Upskirtings. Eine phänomenologische und strafrechtliche Betrachtung des sog. Upskirtings anlässlich der Einführung von § 184k StGB durch das 59. StRÄndG

von Prof. Dr. Anja Schiemann

350 | Meltem Tan: Die Kritik des § 184i StGB (sexuelle Belästigung) und des § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen)

von Prof. Dr. Anja Schiemann

Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes gegen sexuelle Übergriffe

von Prof. Dr. Wolfgang Mitsch*

Abstract

Der Ausbau strafrechtlichen Schutzes gegen Angriffe auf die sexuelle Selbstbestimmung ist ein kriminalpolitisches Dauerthema. Im Mittelpunkt der aktuellen Debatte steht eine Ersetzung der „Nein heißt Nein“-Lösung des § 177 StGB durch ein „Ja heißt Ja“-Modell. Der „Kriminalpolitische Kreis“, dem der Verfasser angehört, wird auf seiner diesjährigen Jahrestagung im Oktober in Würzburg unter anderem darüber diskutieren und beraten: „Aktuelle Herausforderungen des Sexualstrafrechts“. Der vorliegende Text greift zwei spezielle Angriffsszenarien auf, denen gegenüber das geltende Strafrecht zurückhaltend ist und deren Pönalisierung eine binnenstrafrechtliche Schiefelage beseitigen würde. Außerdem wird eine Erweiterung der Qualifikationstatbestände des § 177 StGB vorgeschlagen.

The expansion of criminal-law protection against attacks on sexual self-determination has long been a recurring issue in criminal policy. The current debate focuses in particular on replacing the “no means no” approach embodied in Section 177 of the German Criminal Code (StGB) with a “yes means yes” model. The „Kriminalpolitischer Kreis“, of which the author is a member, will address this issue, among others, at its annual conference in Würzburg in October under the heading “Current Challenges in Sexual Criminal Law”. The present article examines two specific scenarios of attacks on sexual self-determination in respect of which current criminal law remains comparatively restrained and argues that their criminalisation would help remedy an imbalance within the existing system of sexual criminal law. It also proposes an expansion of the aggravated-offence provisions under Section 177 StGB.

I. Einleitung

Das geltende Sexualstrafrecht ist fragmentarisch und auch dieser Text ist fragmentarisch. Der Beitrag behandelt das Thema weder erschöpfend noch vollständig, sondern beschränkt die Erörterung auf drei Ergänzungsvorschläge. Anknüpfungspunkte sind § 177 Abs. 6 StGB sowie – auf der Landkarte des StGB-BT weit davon entfernt – die Strafvorschriften § 316a StGB und § 239a StGB. Nicht angesprochen werden das „Ja heißt ja“-Modell und die Ausdehnung der Strafdrohung auf fahrlässige Taten.

II. Qualifikationen statt „besonders schwere Fälle“

1. Mängel des geltenden Rechts

§ 177 StGB besteht gegenwärtig aus 9 Absätzen, von denen 6 grund- (Abs. 1 und 2) und qualifikationstatbestandliche (Abs. 4, 5, 7, 8) Rechtsnatur haben, 2 die Rechtsfolgen (Abs. 6, 9) und ein Absatz (Abs. 3) den Versuch betreffen. Wie ein systemsprengender Fremdkörper wirkt der Absatz 6, „eingeklemmt“ zwischen Qualifikationstatbeständen (Abs. 4, 5, 7, 8) selbst aber nur strafzumessungsrelevante „besonders schwere Fälle“ normierend. Der üblichen Normarchitektur entsprechend¹ müsste der Regelbeispielsabsatz direkt hinter den beiden Grundtatbestandsabsätzen (Abs. 1 und 2) stehen und nicht hinter zwei Absätzen, die Qualifikationen (Absatz 4, 5) normieren. Wahrscheinlich wollte der Gesetzgeber die Reihenfolge der Absätze dem ansteigenden Strafniveau anpassen. Daher Absatz 6 mit 2 Jahren Mindeststrafe hinter Absatz 4 und Absatz 5 mit je 1 Jahr Mindeststrafe. Ohnehin ist es ungewöhnlich, dass den „besonders schweren Fällen“ ein höheres Strafrahmenniveau zugemessen wird als Qualifikationstatbeständen.

Wieso die „Gruppenvergewaltigung“ nur grundtatbestandliches Vergehensformat hat und gemäß § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1, Nr. 2 StGB auf der Strafrahmenseite angehoben werden kann, nicht aber als qualifizierter sexueller Übergriff mit Verbrechenstraurohung pönalisiert ist, obwohl sogar zwei Regelbeispiele kumulativ erfüllt werden, erschließt sich nicht. Dem Gesetzgeber erscheint die regelbeispielsverwirklichende Tat schwerwiegender als nach Absatz 4 und 5 qualifizierte Taten, dennoch nimmt er einiges an strafrechtlicher Schärfe zurück. Trotz der hohen Mindeststrafe bei einem besonders schweren Fall i.S.d. § 177 Abs. 6 StGB ist die Tat kein Verbrechen, § 12 Abs. 3 StGB. Die Strafbarkeit des Versuchs beruht hier also auf § 23 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. § 177 Abs. 3 StGB, nicht auf §§ 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB. Hier ergibt sich also noch keine Abweichung von den Qualifikationen. Allerdings gilt diese Feststellung nur für den Fall des versuchten Übergriffs, bei dem der objektive Tatbestand des § 177 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB nicht vollständig erfüllt ist, wohl aber das Regelbeispiel § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 StGB^{2,3}. Eine Differenz im Ergebnis offenbart sich in der Konstellation der tatbestandlich vollendeten Tat mit lediglich versuchter Regelbeispielsverwirklichung, z. B. bei einem Alleintäter, dessen Vergewaltigungsversuch misslingt⁴ oder der sich irrig einen weiteren Beteiligten und damit „Gemeinschaftlichkeit“ gem. § 177 Abs. 6 S. 2

* Prof. Dr. Wolfgang Mitsch ist emeritierter Professor für Strafrecht an der Universität Potsdam.

¹ Man vgl.: § 243 vor §§ 244, 244a; § 263 Abs. 3 vor Abs. 5; § 267 Abs. 3 vor Abs. 4 StGB; § 29 Abs. 3 vor §§ 29a, 30, 30a BtMG.

² Bei § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB ist schwer vorstellbar, dass ein bloßer Versuch des sexuellen Übergriffs geeignete Basis einer vollständigen Regelbeispielsverwirklichung sein kann.

³ Eisele, in: TK-StGB, 31. Aufl. (2025), § 177 Rn. 98.

⁴ BGH, NSZ 1998, 510.

Nr. 2 StGB vorstellt. Handelte es sich um einen Qualifikationstatbestand, wäre die Strafbarkeit dieses untauglichen Versuchs kein Problem. Dagegen ist die Anerkennung eines „Regelbeispielsversuchs“ bekanntlich hochumstritten⁵, insbesondere also „ob es einen Versuch der Vergewaltigung geben kann“.⁶

Weitere fragwürdige Konsequenzen der Rechtsnatur des § 177 Abs. 6 StGB als Strafzumessungsvorschrift sind: Wie „einfache“ Fälle des § 177 Abs. 1, Abs. 2 StGB verjährt die Tat wegen § 78 Abs. 4 StGB bereits nach fünf Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB) und nicht – wie es der Tatschwere entspräche – nach zwanzig Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 StGB).⁷ Je nach Alter des Opfers verlängert sich zwar die effektive Verjährungszeit auf Grund der Ruhensvorschrift § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB. Die Differenz hingegen bleibt gleich. An § 30 StGB wird wahrscheinlich in Gesetzgebungsverfahren wenig gedacht, anderenfalls hätte es Aufmerksamkeit erregen müssen, dass die Verabredung zu einer Tat nach § 177 Abs. 4 oder 5 StGB aus § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB strafbar ist, nicht hingegen die Verabredung zu einer die Regelbeispiele des Absatzes 6 verwirklichenden Tat, § 12 Abs. 3 StGB. Bis zur Erweiterung des Bedrohungstatbestandes (§ 241 StGB) im Jahr 2021⁸ war die nicht nötigende – d.h. nicht den Tatbestand des § 240 StGB erfüllende – Androhung einer gewaltlosen Vergewaltigung im Sinne des § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB⁹ nicht strafbar, auf Grundlage der geltenden Fassung der Strafvorschrift ist sie strafbar nur nach § 241 Abs. 1 StGB, nicht nach Abs. 2. Auch norm- und abschnittsübergreifend ist die Ungleichbehandlung der Tatkomponente „gemeinschaftliche Begehung“ erklärungsbedürftig. Ist das Tatopfer ein Kind, ist die gemeinschaftliche Begehung ein qualifizierender Umstand, § 176c Abs. 1 Nr. 3 StGB. Begehen mehrere eine Körperverletzung gemeinschaftlich, unterfällt ihre Tat einem qualifizierten Tatbestand (§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB). Bei gemeinschaftlichem sexuellen Übergriff gegenüber einer Person, die älter ist als 14 Jahre, bleibt es bei der Strafbarkeit auf der Grundtatbestandsebene, § 177 Abs. 1, Abs. 2 StGB.

2. Umwandlung des § 177 Abs. 6 StGB in einen Qualifikationstatbestand

Wieso Fälle, die ein Regelbeispiel – oder erst recht beide Regelbeispiele – des § 177 Abs. 6 StGB erfüllen, keine geeigneten Tatbilder eines Qualifikationstatbestandes sein sollen, leuchtet nicht ein. Der Vergleich mit § 176c Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB erklärt die Ungleichbehandlung nicht.¹⁰ Zwar wiegt dort besonders schwer, dass das Opfer ein Kind ist, § 176c StGB. Aber dieser Unterschied scheint kein Hinderungsgrund gewesen zu sein, die gegen

ein älteres Opfer gerichtete Tat in § 177 Abs. 6 StGB derselben Strafdrohung zu unterstellen. Sollte aber einmal in einem konkreten Fall der Umstand, dass das Opfer ein athletischer 25-jähriger Mann und nicht ein 10-jähriges Mädchen ist, im Wege der Gesamtwürdigung der „besonderen Schwere“ i.S.d. § 177 Abs. 6 S. 1 StGB entgegenstehen, sinkt das Strafmaß erheblich, nämlich auf das Niveau des § 177 Abs. 1 StGB. Handelte es sich bei § 177 Abs. 6 StGB hingegen um eine Qualifikation, wäre die Bejahung eines minder schweren Falles und somit gemäß § 177 Abs. 9 StGB ein Strafraum von einem Jahr bis zu zehn Jahren die angemessene Sanktionierungsmethode. Da dem Gesetzgeber offenbar die Möglichkeit besonders schwerer Fälle jenseits der beiden Regelbeispiele des § 177 Abs. 6 S. 2 StGB vorschwebt, soll er hier zur Vermeidung von Strafraumlücken nicht aufgefordert werden, auf die Technik des benannten oder unbenannten besonders schweren Falles ganz zu verzichten. Sofern es geeignete Tatmuster für weitere Regelbeispiele gibt, die nicht den Schweregrad der Nr. 1 und Nr. 2 in § 177 Abs. 6 S. 2 StGB erreichen, wäre ein zusätzlicher Absatz zwischen den geltenden Absätzen 3 und 4 der geeignete Standort und ein Strafraum von einem bis zehn Jahren Freiheitsstrafe angemessen. Mit der Umwandlung in einen Qualifikationstatbestand fände im Übrigen das umstrittene Problem der „versuchten Regelbeispielsverwirklichung“¹¹ seine Erledigung. Zusätzliches Material für Qualifikationsvarianten können aus § 316a StGB und aus § 239a StGB „importiert“ werden (dazu III. und IV.).

III. § 316a StGB und „sexueller Angriff auf Kraftfahrer“

1. Raubabsicht und Vergewaltigungsabsicht

§ 316a StGB abzuschaffen oder zu mildern ist eine kriminalpolitische Forderung, für die es viele Gründe gibt.¹² Dass eine gesetzgeberische Aktivität in die entgegengesetzte Richtung – Erweiterung des § 316a StGB – ein Beitrag zur Stärkung des strafrechtlichen Schutzes gegen Angriffe auf die sexuelle Selbstbestimmung sein könnte, ist eine Idee, über die anscheinend nicht diskutiert wird. Solange es § 316a StGB gibt, liegt dieser Gedanke aber nicht fern, wie folgende Beispiele zeigen:

(1) Eine „Tramperin“ steigt in einen Pkw ein, in dem schon drei junge Männer sitzen. Während der Fahrt beginnen diese mit Angriffen auf die Mitfahrerin, mit denen geplante sexuelle Übergriffe vorbereitet werden.

(2) Ein Mann setzt sich auf die Rückbank eines Taxis und nennt der jungen Taxichauffeurin das Fahrtziel. Unter-

⁵ Renzikowski, NStZ 1999, 377 (382); ders. in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. (2025), § 177 Rn. 188.

⁶ Renzikowski, NStZ 1999, 377 (381).

⁷ Missverständlich Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 177 Rn. 220: „... sowie alle Varianten der sexuellen Nötigung nach Abs. 5-8 verjähren in 20 Jahren, § 78 Abs. 3 Nr. 2. Die Möglichkeiten der Strafmilderung nach Abs. 9 werden für die Verjährungsfrist ebenso wenig berücksichtigt wie das Regelbeispiel nach Abs. 6 (§ 78 Abs. 4).“

⁸ Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30.3.2021, BGBl. I, S. 441.

⁹ Nicht zu verwechseln mit dem früheren Vergewaltigungstatbestand in § 177 Abs. 1 StGB: „Wer eine Frau mit Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm oder einem Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.“ Die Androhung dieses Verbrechens war gemäß § 241 Abs. 1 StGB a.F. strafbar.

¹⁰ Renzikowski, NStZ 1999, 377 (381): „Insbesondere erhielt das Sexualstrafrecht einen inneren Bruch“.

¹¹ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 177 Rn. 188.

¹² Kaspar, ZStW 129 (2017), 401 (405 ff.).

wegs zwingt er die Frau mittels Drohung zu einer Routenänderung in Richtung eines einsamen Wäldchens fernab bewohnter Ortschaften. Dort will der Täter die Frau vergewaltigen.

§ 316a Abs. 1 StGB hat eine „unvollkommen zweiaktige“ Tatbestandsstruktur. Die Tat ist bereits vollendet, bevor zur Begehung der intendierten Anschlussstat angesetzt – z.B. Raub – wird. Die Vollendungstrafbarkeit entfällt auch nicht, wenn die Anschlussstat nicht begangen, nicht einmal versucht wird. Hätten die Täter es jeweils auf das Geld der Frau abgesehen, käme § 316a StGB zur Anwendung. So aber beabsichtigen sie „nur“ Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, was vom Tatbestand des § 316a StGB nicht erfasst wird.¹³ Der strafrechtliche Schutz von Eigentum und Vermögen wird also weit vorverlagert, der strafrechtliche Schutz der sexuellen Selbstbestimmung nicht. Sofern eine Angleichung gewünscht ist, lässt sich diese leicht realisieren: Zur Erstreckung des Tatbestandes auf Fälle wie die beiden oben skizzierten könnte der Wortlaut des § 316a Abs. 1 StGB nach „zur Begehung“ ergänzt werden durch die Worte: „eines sexuellen Übergriffs (§ 177)“. Da Raub, räuberischer Diebstahl und räuberische Erpressung deutlich schwerer wiegen als grundtatbestandlicher sexueller Übergriff (§ 177 Abs. 1, Abs. 2 StGB), könnte der Bereich der Bezugstaten auf qualifizierte Taten (§ 177 Abs. 4 usw., insbesondere Vergewaltigung) beschränkt werden. Gegen diesen Vorschlag sind zwei durchschlagende Einwände denkbar: Seine Umsetzung ist nicht erforderlich, weil die Taten bereits im geltenden Recht sowohl tatbestandlich als auch mit adäquater Sanktionierung erfasst sind.¹⁴ Die Strafrechtsausdehnung ist abzulehnen, weil der Strafwürdigkeitsgehalt der betroffenen Taten dafür nicht ausreicht.

2. Entbehrlichkeit der Strafbarkeitsausdehnung

Zur Würdigung des ersten Einwands ist zunächst ein Rückblick auf das StGB vor dem 33. Strafrechtsänderungsgesetz, also die Zeit vor 1997, zu werfen. Bis dahin enthielt das StGB in § 237 den Straftatbestand „Entführung gegen den Willen der Entführten“. Der Tatbestand bezog sich auf Entführungstaten – begangen „namentlich mit einem Fahrzeug“ – und ähnelte dem § 316a StGB auch wegen der tatbestandsmäßigen Angriffsmodalitäten – neben List – Gewalt und Drohung. Allerdings war der Tatbestand zweiaktig – nicht nur „unvollkommen“ zweiaktig – strukturiert. Erforderlich war die tatsächliche Ausnutzung der durch Entführung (1. Akt) geschaffenen hilflosen Lage der entführten Frau zu außerehelichen sexuellen Handlungen (2. Akt). Gesetzliche Höchststrafe waren fünf Jahre Freiheitsstrafe, was der gesetzlichen Mindeststrafe des § 316a Abs. 1 StGB entspricht.¹⁵ Aufgehoben

wurde § 237 StGB a.F., weil der Tatbestand infolge der Neugestaltung des § 177 StGB überflüssig geworden war.¹⁶ Im geltenden § 177 StGB ist es Abs. 2 Nr. 4, der Taten erfasst, die früher nach § 237 StGB strafbar waren. Das Sanktionsniveau ist im Vergleich zu § 237 StGB a.F. nur an der Untergrenze von einem Monat (§ 38 Abs. 2 StGB) auf sechs Monate angehoben worden. An der Obergrenze endet der Strafraum weiterhin bei fünf Jahren Freiheitsstrafe, wo der Strafraum des § 316a Abs. 1 StGB erst beginnt. Die Tat ist Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB), Strafbarkeit auf der Grundlage des § 30 StGB ist in Verbindung mit § 177 Abs. 2 StGB nicht möglich. Hinzu kommt, dass § 316a StGB die Strafbarkeit vorverlagert, also nur „unvollkommen zweiaktig“ strukturiert ist. Ausreichen würde somit die Absicht zur Begehung des Sexualdelikts, dessen tatsächliche Ausführung, die für Vollendung des § 177 Abs. 2 Nr. 4 StGB unabdingbar ist, wäre keine Strafbarkeitsvoraussetzung. Dass im geltenden Recht der Tatbestand der Geiselnahme (§ 239b StGB) ein vergleichbares Format und Sanktionsniveau hat und deswegen eine Erweiterung des § 316a StGB entbehrlich sein könnte, wird unten (IV.) erörtert. Man sieht also, dass zwischen dem geltenden Strafrecht und dem Konstrukt des erweiterten § 316a Abs. 1 StGB gravierende Strafbarkeits- und Sanktionslücken klaffen. Von Entbehrlichkeit der Strafbarkeitserweiterung wegen ausreichender *lex lata* kann keine Rede sein.

3. Strafwürdigkeit

Ein Grund für das – gerade im Vergleich mit § 177 Abs. 2 StGB – sehr hohe Sanktionsniveau in § 316a Abs. 1 StGB ist die angriffsbegleitende „Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs“.¹⁷ Ob die „drakonische“¹⁸ – nach manchen „übertrieben hohe“¹⁹ – Strafdrohung des § 316a Abs. 1 StGB gleichwohl zu hoch ist, kann man diskutieren, tut im vorliegenden Zusammenhang aber nichts zur Sache. Auch bei einer Mindeststrafe von 1, 2 oder 3 Jahren²⁰ wäre § 316a StGB neben § 177 StGB nicht überflüssig, da der Vorverlagerungseffekt von § 177 StGB nicht – auch nicht in Verbindung mit § 30 StGB²¹ – erzeugt werden könnte. Die Ergänzung des Absichtsmerkmals in § 316a Abs. 1 StGB um eine Vergewaltigungs-Variante würde an der unrechtershöhenden Wirkung des Ausnutzungsmerkmals nichts ändern. Es macht insofern keinen Unterschied, ob der Täter mit seinem Angriff die Begehung eines Raubes oder die Begehung einer Vergewaltigung vorbereiten will. Unerheblich ist auch, ob man inhaltlich das Ausnutzungsmerkmal mit der besonderen Vulnerabilität, der verminderten Abwehrfähigkeit des angegriffenen Opfers²² oder mit der erhöhten Gefahr für die Verkehrssicherheit²³ in Verbindung bringt. Unzureichende Strafwürdigkeit könnte dem erweiterten § 316a

¹³ Steinberg, NZV 2007, 545 (551).

¹⁴ Zu diesem Einwand bereits gegen § 316a StGB in seiner geltenden Fassung Kaspar, ZStW 129 (2017), 401 (407).

¹⁵ Als „Missverhältnis“ wurde diese milde Sanktionierung im Vergleich mit den Strafdrohungen der §§ 239a, 239b StGB von dem professoralen Arbeitskreis bezeichnet, der sich mit dem Entwurf eines 6. Strafrechtsreformgesetzes beschäftigte, Freund, ZStW 109 (1997), 455 (481).

¹⁶ Lenckner, NJW 1997, 2801 (2802).

¹⁷ Gegen dessen unrechtershöhenden Charakter Kaspar, ZStW 129 (2017), 401 (411).

¹⁸ Kaspar, ZStW 129 (2017), 401 (405).

¹⁹ Duttge/Nolden, JuS 2005, 193 (195).

²⁰ Dafür Hecker, in: TK-StGB, § 316a Rn. 1.

²¹ Solange § 177 Abs. 6 StGB nicht in einen Qualifikationstatbestand umgewandelt wird.

²² Steinberg, NZV 2007, 545 (550); Hecker, in: TK-StGB, § 316a Rn. 1.

²³ Duttge/Nolden, JuS 2005, 193 (196).

StGB also nur deswegen attestiert werden, weil die Absicht, einen gravierenden sexuellen Übergriff zu begehen, weniger schwer wiegt als die Absicht, einen Raub oder eine raubähnliche Tat zu begehen. Wird die Strafbarkeitsausdehnung in § 316a StGB auf die Absicht der Begehung qualifizierter oder regelbeispielsverwirklichender sexueller Übergriffe beschränkt, spricht schon die Strafdrohung in § 177 Abs. 4 ff. StGB gegen diese These. Zudem dürfte das Rechtsgut „sexuelle Selbstbestimmung“ anders als früher heute in der Gesellschaft eine sehr hohe Wertschätzung genießen, die hinter der Achtung, die Eigentum und Vermögen entgegengebracht wird, nicht zurücksteht.²⁴

IV. § 239a StGB und „sexualisierter Menschenraub“

§ 239a StGB und § 316a StGB weisen in Bezug auf das hiesige Thema – neben der „schweren Hypothek“²⁵ ihrer Entstehungsgeschichte (dazu unten V.) – einige Parallelen auf. Beide Vorschriften ziehen die Absicht, die Tat zur Begehung eines Sexualdelikts auszunutzen, nicht in den Tatbestand ein. Beide Tatbestände sind unvollkommen zweiaktig strukturiert und verlagern den strafrechtlichen Schutz des Rechtsguts, dessen Verletzung der Täter intendiert, vor. Aus diesem Grund vermag kein Absatz des § 177 StGB den um eine „Vergewaltigungsabsicht“ erweiterten Straftatbestand § 239a StGB zu ersetzen. § 177 StGB ist Bestrafungsgrundlage nur für versuchte und vollendete sexuelle Übergriffe. § 239a Abs. 1 Alt. 1 StGB hingegen würde nicht einmal den Versuch einer Vergewaltigung voraussetzen. Ein großer Teil der einschlägigen Fälle wird allerdings bereits jetzt vom Tatbestand der Geiselnahme erfasst. Da § 239b StGB als Tatziel jede beliebige Handlung, Duldung oder Unterlassung der genötigten Person ausreichen lässt²⁶, ist auch die Entführung pönalisiert, durch die das Opfer zur Duldung sexueller Übergriffe gezwungen werden soll. Indessen ist dieser strafrechtliche Schutz ergänzungsbedürftig. Nicht jede Erregung von Sorge um das „Wohl des Opfers“ erfüllt den Tatbestand, sondern nur Drohung mit Tod, schwerer Körperverletzung oder Freiheitsentziehung von über einer Woche.²⁷ Diese materiell nicht begründbare Beschränkung kennt § 239a StGB nicht, weshalb der geringste gesetzgeberische Aufwand zur Lückenschließung in der Ausdehnung dieser Vorschrift durch Einbeziehung der

Vergewaltigung als „zweiter Akt“ bestünde. Wie bei § 316a StGB bestehen bei § 239a StGB keine Zweifel an dem erforderlichen Grad der Strafwürdigkeit. Die Absicht, die Not des Opfers zu einer Vergewaltigung auszunutzen ist nicht weniger verwerflich als die de lege lata erfasste Erpressungsabsicht.

V. Schluss

Den Anlass für das berüchtigte „Autofallengesetz“ von 1938, das als eine Art Vorläufer des § 316a StGB gilt²⁸, gaben die Taten der Brüder *Max* und *Walter Götze*, die im Berlin der 1930er Jahre unzählige Überfälle vor allem auf Liebespaare begingen, die sich für „Schäferstündchen“ in einem Pkw einen ruhigen Platz z.B. im Berliner Grunewald gesucht hatten.²⁹ Den Tätern ging es jedes Mal um Geld und Wertsachen, weshalb der Wortlaut des Autofallengesetzes das subjektive Tatbestandsmerkmal „in räuberischer Absicht“ enthielt. Wären die Brüder Sexualverbrecher gewesen, die ihre Überfälle ausführten, um Frauen zu vergewaltigen, hätte das Gesetz vielleicht Vorläufer eines Tatbestandes werden können, über den oben (III.) einige Bemerkungen gemacht wurden.³⁰ Das ist Spekulation. Wichtiger ist die Frage, ob die hier skizzierten Strafrechterweiterungen benötigt werden und erwünscht sind. Verneinen wird das wahrscheinlich, wer ohnehin § 239a StGB und § 316a StGB in der geltenden Fassung ablehnt.³¹ Wem es vor allem um die Ahndung begangener – zumindest versuchter – Übergriffe geht und vorverlagernde Strafbarkeit als unverhältnismäßig ablehnt, wird die Einbeziehung des § 177 StGB in die Tatbestände von § 316a StGB und § 239a StGB für überflüssig halten und sich auf Innovationen im Bereich der Qualifikationstatbestände des § 177 StGB konzentrieren. Dort könnten Fragmente der §§ 239a, 316a StGB zur Herstellung neuer Qualifikationen verwendet werden. Wer – wie der Verfasser – an §§ 239a, 316a StGB grundsätzlich festhalten will und daran interessiert ist, dass dem Rechtsgut „sexuelle Selbstbestimmung“ im Strafrecht die gleiche Wertschätzung entgegengebracht wird wie Eigentum und Vermögen, sollte erwägen, in der Ergänzung der §§ 239a, 316a StGB eine taugliche Methode zur Befriedigung dieses Interesses zu sehen.

²⁴ Ehlen/Hoven/Weigend, KriPoZ 2024, 16 (24).

²⁵ Maurach, JZ 1962, 559.

²⁶ Eisele, in: TK-StGB, § 239b Rn. 9.

²⁷ Die Drohung, das Opfer ein paar – weniger als sieben – Tage in einem „Rattenloch“ gefangen zu halten, erzeugt bestimmt ebenso starken psychischen Druck wie die Drohung mit über eine Woche dauernder Freiheitsentziehung; Mitsch, JuS 2022, 609 (611).

²⁸ Auch der Vorläufer des heutigen § 239a StGB verdankte seine Entstehung einem realen Fall (des Kidnapping) nach dem Muster der „Entführung des Lindbergh-Babys“, der den nationalsozialistischen Gesetzgeber zur Einführung des Straftatbestandes mit rückwirkendem Geltungsdatum und Todesstrafandrohung veranlasste; Maurach, JZ 1962, 559; Kunert/Bernsmann, NStZ 1989, 449 (450).

²⁹ Interessant und informativ Stürickow, Kriminalfälle im Dritten Reich – Mörderische Metropole Berlin, 2005, S. 78 ff: „Die vier- undneunzigste Spur“; Niedzwicki, ZJS 2008, 371 ff.

³⁰ Im Übrigen hätte die nationalsozialistische Strafjustiz solche Taten wegen der seit 1935 geltenden rechtsstaatsfeindlichen Fassung des § 2 StGB auch auf Grundlage des Autofallengesetzes aburteilen können.: „Bestraft wird, wer eine Tat begeht, ... oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient.“

³¹ Fischer, StGB, 73. Aufl. (2026), § 316a Rn. 2; Kunert/Bernsmann, NStZ 1989, 449 (450).

„Tonische Immobilität“ als Argument für eine Änderung von § 177 StGB?

von Prof. Dr. Tatjana Hörnle*

Abstract

Der Beitrag untersucht, ob das Phänomen der tonischen Immobilität (Schockstarre) eine erneute grundlegende Reform des § 177 StGB und den Übergang zu einem zustimmungsbasierten („Nur Ja heißt Ja“-)Modell rechtfertigt. Ausgehend von aktuellen Reformvorschlägen analysiert die Autorin psychologische und neurowissenschaftliche Forschung zur tonischen Immobilität sowie deren Aussagekraft für die Rechtspolitik. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Studien zwar belegen, dass tonische Immobilität in hochbedrohlichen Situationen auftreten kann, ihre methodischen Grenzen und der spezifische Untersuchungskontext jedoch häufig unzureichend berücksichtigt werden. Insbesondere seien die Ergebnisse nicht auf sämtliche Konstellationen sexueller Übergriffe übertragbar. Zudem erfasse das geltende deutsche Sexualstrafrecht bereits jene Fälle, in denen Schockstarre typischerweise auftritt. Die Forderung nach einer Zustimmungslösung beruhe daher weniger auf empirischen Erkenntnissen als auf kriminalpolitischen und moralischen Wertentscheidungen. Der Beitrag plädiert dafür, diese normativen Fragen offen zu diskutieren, anstatt sie mit einem vermeintlich eindeutigen wissenschaftlichen Befund zur tonischen Immobilität zu begründen.

The article examines whether the phenomenon of tonic immobility (“freeze response”) justifies a fundamental reform of Section 177 of the German Criminal Code and the adoption of a consent-based (“Only Yes Means Yes”) model. Drawing on current legislative proposals, the author analyzes psychological and neuroscientific research on tonic immobility and evaluates its relevance for criminal law reform. While the available studies demonstrate that tonic immobility can occur in situations involving severe threat or violence, the author argues that their methodological limitations and specific research contexts are frequently overlooked. Consequently, the findings cannot be generalized to all forms of non-consensual sexual conduct. Furthermore, current German law already covers cases in which tonic immobility is most likely to occur, meaning that alleged gaps in legal protection are overstated. The article concludes that proposals for a new consent-based (only yes means yes) model are driven primarily by normative and criminal policy considerations rather than by compelling empirical evidence. It therefore advocates an open debate on the normative assumptions

instead of relying on an overstated interpretation of scientific research.

I. Einleitung

§ 177 StGB soll, so eine jüngst mehrfach erhobene Forderung, nochmals grundlegend überarbeitet werden, weil es „erhebliche Schutzdefizite“ gebe.¹ Dies sei darauf zurückzuführen, dass „in einer Vielzahl von Fällen“² die betroffenen Personen Ablehnung nicht äußern könnten, weil sie sich in einem Zustand befänden, der als „tonische Immobilität“ bezeichnet wird. Diese These „erhebliche Schutzlücken wegen tonischer Immobilität in einer Vielzahl von Fällen“ wird hier untersucht.

Vor zehn Jahren, bei der Neugestaltung von § 177 StGB durch das 50. StÄG,³ ging es um die Abkehr vom traditionellen Recht, das ausschließlich bei einer Nötigung Strafbarkeit vorsah. „Nein heißt Nein“ waren die Stichworte für das Konzept, das der Änderung im Jahr 2016 zugrunde lag.⁴ Nunmehr plädiert der Deutsche Juristinnenbund für ein „Nur Ja heißt Ja“-Modell,⁵ und mehrere Bundesländer haben erfolgreich im Bundesrat eine Entschließung beantragt, die auf ein „konsensbasiertes Sexualstrafrecht“ hinauslaufen soll.⁶ Aus der Bundestagsfraktion der Grünen kommt ein Gesetzentwurf mit der Formulierung „ohne dass diese Person dem zugestimmt hat“.⁷ In allen Vorstößen spielt das Argument eine zentrale Rolle, dass wegen tonischer Immobilität, d.h. einer dem Willen entzogenen Bewegungsunfähigkeit, die Äußerung von Ablehnung oft unmöglich sei.

Gegen einen erneuten Wechsel der Prämissen nach nur zehn Jahren sprechen praktische Überlegungen. Bei jeder grundlegenden Gesetzesänderung entstehen Auslegungsfragen, die zunächst zu Unsicherheiten und Uneinheitlichkeit bei der Rechtsanwendung führen. Dies gilt auch dann, wenn Reformen besser vorbereitet werden als die schnelle Änderung von § 177 StGB durch das 50. StÄG.⁸ Es ist nicht zu erwarten, dass es gelingen könnte, sämtliche denkbaren Fallkonstellationen vorab zu durchdenken und alle Tatbestandsmerkmale so zu formulieren, dass kein Interpretationsspielraum bleibt. In Verbindung mit der deutschen Tradition, Begriffe auf hohem Abstraktionsniveau zu verwenden, wird zwangsläufig Kommentaren und höchstrichterlicher Rechtsprechung Feinarbeit überlas-

* Prof. Dr. Tatjana Hörnle ist Direktorin der Abteilung für Strafrecht am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht in Freiburg und Honorarprofessorin an der Humboldt-Universität zu Berlin.

¹ BR-Drs. 357/26, S. 1; ebenso BT-Drs. 21/5480, S. 1: „erhebliche Schutzlücken“. Zurückhaltender, aber auch mit Verweis auf Lücken Waschke, NStZ 2026, 280 ff.

² BR-Drs. 357/26, S. 1.

³ 50. StÄG, BGBl. 2460.

⁴ BT-Drs. 18/9097, S. 22.

⁵ Deutscher Juristinnenbund, Policy Paper: Nur Ja heißt Ja!, v. 18.11.2024, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3STTTBL> (zuletzt abgerufen am 23.7.2026). Ebenso Burghardt/Dilek, JZ 2026, 671 (676).

⁶ BR-Drs. 357/26.

⁷ BT-Drs. 21/5480, S. 5.

⁸ S. zur Gesetzgebungsgeschichte Hörnle, NStZ 2017, 13 (14).

sen, und es dauert Jahre, bis sich eine „h.M.“ entwickelt hat.

Die Notwendigkeit eines erneuten Richtungswechsels ist sorgfältig zu prüfen, woraus sich allerdings kein genereller Einwand gegen nur punktuelle Nachbesserung ergibt. Einige kleinere Änderungen bei § 177 StGB sind zu empfehlen. Dazu gehören Pläne, wegen der engen Auslegung des Begriffs „gefährliches Werkzeug“ durch die Rechtsprechung⁹ ein neues Merkmal hinzuzufügen, um die im Unrechtsgehalt vergleichbare Verwendung chemischer Mittel (Stichwort: K.O.-Tropfen) zu erfassen.¹⁰ Dasselbe gilt für die Korrektur von offensichtlichen Inkonsistenzen, etwa die Einordnung derselben erschwerenden Umstände teils als Qualifikation (§ 176c Abs. 1 Nr. 2 StGB), teils als Regelbeispiel (§ 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB), was zu sachlich nicht begründbaren unterschiedlichen Verjährungsfristen führt (s. § 78 Abs. 4 StGB).

Gibt es darüber hinaus gewichtige Gründe für eine Neuorientierung mit Wechsel zu „Nur Ja heißt Ja“? Im Folgenden soll gezeigt werden, dass die aktuellen Reformvorschläge auf einer oberflächlichen, unpräzisen Auswertung wissenschaftlicher Studien beruhen. Es wurde weder deren begrenzte Aussagekraft gewürdigt noch versucht zu verstehen, welche Aussagen zur Häufigkeit von tonischer Immobilität möglich sind. Außerdem fehlt ein Abgleich mit der Reichweite des geltenden Rechts: In den besonders bedrohlichen Situationen, in denen das Auftreten von tonischer Immobilität wahrscheinlicher ist, machen sich Täter nach § 177 StGB jetziger Fassung strafbar, auch dann, wenn Opfer mit Schockstarre reagieren.

II. Was ergibt sich aus Studien zum Phänomen der tonischen Immobilität?

Psychologische, medizinische und neurowissenschaftliche Beschreibungen weisen darauf hin, dass ähnlich wie viele Tiere¹¹ auch Menschen als Reaktion auf eine lebensgefährliche Situation in einen Zustand der Bewegungsunfähigkeit geraten können.¹² Dies gehört zum Spektrum der in der Evolution ausgebildeten, automatisch aktivierten Verhaltensmuster (*defense cascade*).¹³ Mit *tonic immobility* (tonischer Immobilität) ist „körperliches Erstarren mit Bewegungsunfähigkeit bei vollem Bewusstsein“ gemeint;¹⁴ eine weitere Stufe in der Reaktionskaskade wird mit *collapsed immobility* (Bewusstseinsverlust, Ohnmacht) beschrieben.¹⁵ Die verwendeten Begriffe sind un-

einheitlich. Gebräuchlich sind neben tonischer Immobilität auch „freeze“ und das deutsche Wort „Schockstarre“ sowie, in der psychiatrischen Fachliteratur, „dissoziativer Stupor“.¹⁶

Eine therapeutisch ausgerichtete Perspektive fokussiert nicht primär auf neurowissenschaftlich beschreibbare Verhaltensmuster oder mögliche evolutionäre Vorteile der *defense cascade*, sondern betont die mit tonischer Immobilität verbundenen negativen Folgen für Betroffene. Dieser Zustand gilt als ein Indikator für das Auftreten einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS).¹⁷ Die behandlungsorientierte Literatur ordnet tonische Immobilität als eine Variante von traumabedingter Dissoziation während des Ereignisses oder unmittelbar danach ein („peritraumatische Dissoziation“).¹⁸ Einzelfallstudien zu dissoziativen Symptomen bezogen sich auf extreme, lebensbedrohliche Situationen, z.B. Erdbeben und militärische Kampfeinsätze.¹⁹ Reaktionen der Opfer von Vergewaltigungen und gewaltsamen, bedrohlichen sexuellen Attacken spielen in der Literatur seit einigen Jahrzehnten ebenfalls eine Rolle.²⁰ Für die Strafverfolgungspraxis müssten Studien zu peritraumatischer Dissoziation auch deshalb von Interesse sein, weil damit sowohl Erinnerungslücken als auch vermeintlich unlogisches Verhalten nach dem Ereignis verbunden sein können,²¹ was sich auf die Bewertung von Zeugnisaussagen auswirkt.

Die Grundsatzfrage, ob es tonische Immobilität als Reaktion auf Attacken geben kann, ist nach dem Stand der empirischen Forschung zu bejahen. Die hier interessierende Frage ist, was daraus für die Rechtspolitik, genauer: die Notwendigkeit einer Änderung von § 177 StGB, abgeleitet werden kann. Dafür sind zwei Aspekte wichtig. Erstens ist zu fragen, welche quantitative Bedeutung das Phänomen hat: Handelt es sich um eine manchmal auftretende, eine häufige oder sehr häufige Reaktion? Damit eng verbunden ist die zweite Frage. Welche Umstände machen es besonders wahrscheinlich, dass Menschen mit tonischer Immobilität reagieren: Gilt dies für jede unerwünschte sexuelle Berührung oder ist die Wahrscheinlichkeit von der Schwere eines Angriffs abhängig?

Beim Versuch, zur Häufigkeit detailliertere und verlässliche Aussagen zu machen, stößt man auf Herausforderungen. Ein Grund sind die beschränkten Optionen beim Forschungsdesign. Eine unmittelbare Beobachtung von Reaktionen auf Lebensgefahr scheidet bei Menschen offensichtlich aus. Experimente, die Studienteilnehmer einem

⁹ BGHSt 69, S. 1.

¹⁰ S. dazu den Referentenentwurf, online abrufbar unter: <https://bit.ly/466ayoS> (zuletzt abgerufen am 23.7.2026).

¹¹ S. z.B. Gallup u.a., The Psychological Record 1971, 513 ff.

¹² Crawford, The Psychological Record 1977, 89 (103 ff.); Marx u.a., Clinical Psychology, 15 (2008), 74 ff.; Baldwin, Neuroscience and Biobehavioral Reviews 37 (2013), 1549 ff.; Kozłowska u.a., Harvard Review of Psychiatry 2015, 263 ff. S. für einen Überblick zum Forschungsstand auch Waschke, NSTZ 2026, 280 ff.

¹³ S. z.B. Baldwin, Neuroscience and Biobehavioral Reviews 37 (2013), 1549 ff.; Kozłowska u.a., Harvard Review of Psychiatry 2015, 263 ff.

¹⁴ Gysi, Diagnostik von Traumafolgenstörungen, 3. Aufl. (2025), S. 69.

¹⁵ Kozłowska u.a., Harvard Review of Psychiatry 2015, 263 (273 f.).

¹⁶ Gysi, S. 69.

¹⁷ Ozer u.a., Psychological Bulletin 129 (2003), 52 ff.; Kalaf u.a., Comprehensive Psychiatry 60 (2015), 68 (70 f.); Möller/Söndergard/Helström, Acta Obstetricia Et Gynecologica Scandinavica 96 (2017), 932 (935).

¹⁸ Gysi, S. 69.

¹⁹ S. Cardena/Spiegel, American Journal of Psychiatry 150 (1993), 474 ff. (zum Erdbeben in San Francisco 1989); Kozłowska u.a., Harvard Review of Psychiatry 2015, 263 (272).

²⁰ S. für einen frühen Ansatz, der die Diskussion um die Fassung von Vergewaltigungstatbeständen mit der Literatur zu tonischer Immobilität verknüpfte, Suarez/Gallup, The Psychological Record 29 (1979), 315 ff.

²¹ Gysi, S. 69, 346 ff.

moderaten Risiko aussetzten, gab es früher vereinzelt (auch damals natürlich in einem nicht-sexualisierten Kontext),²² aber selbst dies würde heute vermutlich von Ethikkommissionen kritisch gesehen. Die Studien, die es zum Thema gibt, waren alle auf Selbstbeschreibungen angewiesen. Teilnehmende sollen sich an die Situation eines in der Vergangenheit geschehenen sexuellen Angriffs erinnern und füllen Fragebögen aus. Die Verlässlichkeit der so gewonnenen Ergebnisse wird durch mehrere Faktoren eingeschränkt. Erstens besteht ein zeitlicher Abstand zum berichteten Geschehen, was das Erfassen der damaligen Empfindungen erschwert. Zweitens ist mit der Rekrutierung unter Studierenden eine Vorauswahl (eigenes Interesse an einer Teilnahme) verbunden, die die Generalisierbarkeit von Ergebnissen erschweren kann. Wenn Teilnehmerinnen aus einem Notfallzentrum um Mitwirkung gebeten werden,²³ ist damit zu rechnen, dass vermutlich eher schwere Fälle mit Penetration und weniger Taten innerhalb von Partnerschaften erfasst werden.²⁴ Drittens ist nicht klar, ob der wichtige Rat²⁵ immer eingehalten wurde, bei der Gestaltung der Fragebögen darauf zu achten, dass bei der Auswertung zwischen Angstphänomenen und tonischer Immobilität differenziert werden kann. Wegen den methodischen Herausforderungen ist die Bandbreite der Zahlen, mit denen die Häufigkeit des Auftretens von tonischer Immobilität beziffert wird, groß: Sie reicht von 10 % bei methodisch anspruchsvollen Studien²⁶ bis fast 50 % bei anderen Befragungen.²⁷

Zur zweiten Frage, d.h. zur Wahrscheinlichkeit tonischer Immobilität abhängig von der Intensität des Angriffs, finden sich leider keine nach Fallgruppen aufgesplitteten Häufigkeitszahlen.²⁸ In den Beschreibungen des theoretischen Rahmens wird jedoch betont, dass sich die konkreten Umstände auf das Auftreten von tonischer Immobilität auswirken: Es kommt u.a. auf das Ausmaß eingesetzter Gewalt, die Empfindung von Lebensgefahr und die wahrgenommene Überlegenheit des Täters an sowie auf den Unterschied zwischen Vergewaltigung und nicht penetrativen sexuellen Handlungen.²⁹ Wenn die berichteten Taten sexueller Missbrauch im Kindesalter waren, scheinen die Werte für tonische Immobilität etwas höher zu liegen,³⁰ was als ein Indiz für die Relevanz des Faktors „Hierarchie/Überlegenheit des Täters“ gesehen werden könnte.

III. Allgemeine Konsequenzen für die Gestaltung des Sexualstrafrechts

Jenseits des deutschen Rechts (zu § 177 StGB sogleich IV.) können in begrenztem Umfang rechtspolitische Folgerungen aus den Studien abgeleitet werden, zur Beweiswürdigung in Strafverfahren, aber auch zur Reichweite und Formulierung von Straftatbeständen. Zu Recht wird davor gewarnt, den Faktor „ausgebliebener körperlicher Widerstand“ ohne Weiteres als Beweisanzeichen für ein inneres Einverständnis zu werten.³¹ Die Möglichkeit von tonischer Immobilität ist ein Element der Begründung, warum aus ausgebliebener Gegenwehr nicht auf Einverständnis geschlossen werden kann.³²

Zur hier im Vordergrund stehenden Fassung von Tatbeständen: Auch insoweit kann man Argumente auf Studien zu tonischer Immobilität stützen. Tatbestände wären zu eng, wenn sie nur Fälle erfassen würden, in denen Täter kurz vor einer sexuellen Handlung physische Gewalt einsetzen. Vielmehr sollten Verbotsnormen unterschiedliche Gefahrensituationen abbilden. Allerdings hat die Kriminalpolitik dies bereits weitgehend beherzigt und den traditionellen Fokus auf Überwältigung mittels körperlicher Gewalt aufgegeben.

Heute ist darüber nachzudenken, ob strafrechtliche Normen unpassend sind, die in *allen* oder in *manchen* Fällen den Ausdruck von Ablehnung fordern. Für die erste Variante (es müsse *immer* Ablehnung kommuniziert werden) wäre das zu bejahen, teils aus ganz offensichtlichen Gründen (Ablehnung kann nicht gefordert werden, wenn die betroffene Person das Bewusstsein verloren hat). An dieser Stelle kann auch der Hinweis „tonische Immobilität kann auftreten“ eine Rolle spielen. „Nein heißt Nein“ kann nur eine hinreichende, aber keine ausnahmslos notwendige Voraussetzung für Strafbarkeit sein. Diese Folgerung ist allerdings für rechtspolitische Überlegungen nicht sonderlich interessant: Auf den Gedanken, kommunizierte Ablehnung ausnahmslos zur notwendigen Bedingung zu machen, ist weder der deutsche Gesetzgeber noch (nach dem Wissen der Verfasserin dieses Beitrags) ein anderer Gesetzgeber gekommen. Die interessante Frage ist, ob man schlüssig argumentieren kann, dass es keine Lebenssachverhalte gibt, in denen Strafbarkeit davon abhän-

²² S. für ein moderat furchteinflößendes Experiment aus den siebziger Jahren Crawford, The Psychological Record 1977, 89 (103).

²³ S. Möller/Söndergard/Helström, Acta Obstetricia Et Gynecologica Scandinavica 96 (2017), 932 ff.

²⁴ S. die auffällig niedrige Zahl an Taten innerhalb von Partnerschaften bei Möller/Söndergard/Helström, Acta Obstetricia Et Gynecologica Scandinavica 96 (2017), 932 (935, Tab. 2).

²⁵ Dazu Fusé u.a., Journal of Anxiety Disorders 21 (2007), 265 (276).

²⁶ Fusé u.a., Journal of Anxiety Disorders 21 (2007), 265 (278).

²⁷ Möller/Söndergard/Helström, Acta Obstetricia Et Gynecologica Scandinavica 96 (2017), 932 (935): 48 %; dazwischenliegende Werte bei Kalaf u.a., Comprehensive Psychiatry 60 (2015), 68 (70): 19,65 %, Daten aus Argentinien und Brasilien, und Galliano u.a., Journal of Interpersonal Violence 8 (1993), 109 (111): 37 %.

²⁸ Eine Differenzierung der statistischen Auswertung in Abhängigkeit von der Intensität des Angriffs kam wahrscheinlich mit Blick auf die dann zu kleinen Gruppengrößen nicht in Betracht.

²⁹ Heidt/Marx/Forsyth, Behaviour Research and Therapy 43 (2005), 1157 (1166); Fusé u.a., Journal of Anxiety Disorders 21 (2007), 265 (280 f.); Marx u.a., Clinical Psychology 15 (2008), 74 (81 ff.). S. zum großen Unterschied zwischen Vergewaltigung und anderen Formen eines sexuellen Übergriffs, wenn man die psychologischen Folgen nach der Tat abfragt, Brickman/Briere, International Journal of Women's Studies 7 (1984), 195 (203 Tab. 4).

³⁰ Für Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs werden Werte von 21,4 % (Kalaf u.a., Comprehensive Psychiatry 60 [2015], 68, 70) und 52 % (Heidt/Marx/Forsyth, Behaviour Research and Therapy 43 [2005], 1157, 1165) genannt.

³¹ Möller/Söndergard/Helström, Acta Obstetricia Et Gynecologica Scandinavica 96 (2017), 932.

³² Daneben gibt es andere Faktoren, die einem solchen Schluss entgegenstehen: Es kann eine bewusste und rationale Entscheidung sein, sich nicht auf körperliche Konfrontationen einzulassen, die Aggressivität weiter schüren können.

gen sollte, dass die andere Person Ablehnung kommuniziert hat. Davon gehen die Befürworter des Modells „kommunizierte Zustimmung“ („Nur Ja heißt Ja“) aus.

IV. Denkfehler und Unstimmigkeiten in der Diskussion um die Änderung von § 177 StGB

Fehler Nr. 1: Aus den Studien zu tonischer Immobilität werden zu starke Folgerungen abgeleitet

Für eine Änderung des § 177 StGB wird vorgebracht, dass Betroffene „in Übergriffssituationen häufig nicht aktiv widersprechen“ würden, weil „sie in einen Zustand der Handlungsunfähigkeit“ gerieten.³³ Dahinter steht die implizite Annahme, dass bereits die Erwartung eines unerwünschten sexualisierten Körperkontakts, egal in welcher Ausprägung und unabhängig von der Bedrohlichkeit des Auftretens des Gegenübers, in vielen Fällen zu tonischer Immobilität führe. Damit wird aber die Reichweite und Aussagekraft der vorhandenen Studien überschätzt. Nicht hinreichend gewürdigt werden die methodischen Beschränkungen sowie der Umstand, dass die prozentualen Werte (wie häufig ist tonische Immobilität?) sehr unterschiedlich ausfallen. Vor allem wird verkannt, dass die Studien auf juristischen Definitionen von Straftaten beruhen, die viel enger sind als das heutige deutsche Recht. Zum Beispiel wertete eine viel zitierte schwedische Studie Vorfälle aus den Jahren 2009–2011 aus, also aus der Zeit vor der entscheidenden Gesetzesreform.³⁴ Damals mussten einem unerwünschten Sexualkontakt zwingend zusätzlich einschüchternde Begleitumstände wie Gewalt und Drohungen vorausgehen, damit das Geschehen als Straftat einzuordnen war. Unter dieser Voraussetzung ist aber auch das Auftreten von tonischer Immobilität wahrscheinlicher. Umgekehrt gilt, dass bei einer Ausweitung der Tatbestände auf weniger bedrohliche Kontexte die Wahrscheinlichkeit von tonischer Immobilität sinkt. Man kann deshalb die Ergebnisse von Forschung während der Geltung des traditionellen Sexualstrafrechts nicht auf die Lage unter dem heute in Deutschland (und in Schweden) geltenden Recht übertragen.

Quelle dieses Denkfehlers, der sich durch die aktuelle Diskussion zieht, waren vermutlich die Berichte von

GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence), der Gruppe, die für den Europarat über die Umsetzung der Istanbul-Konvention berichtet. Im Bericht zur Lage in Deutschland von 2022 wird das *tonic immobility*-Argument angeführt, um die Änderungsbedürftigkeit von § 177 StGB zu belegen.³⁵ Diese Passagen waren aus dem Bericht zu Spanien aus dem Jahr 2020 übernommen worden.³⁶ Die Thematisierung im Bericht zu Spanien bezog sich allerdings explizit auf „the use of force and intimidation and the reactions this may trigger in victims of rape“. Sobald Gesetzgeber (in Deutschland 2016, in Spanien 2022) die traditionelle Engführung aufgegeben haben, lassen sich Befunde aus der älteren Forschung nicht mehr eins-zu-eins übertragen.

Für die Mitglieder der GREVIO-Gruppe waren strafrechtliche Details nur ein Element in einer komplexen Berichterstattung zu vielen Ländern, die weit über das materielle Sexualstrafrecht hinaus der Prävention und Verfolgung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen galt. Bei den heute aktuellen Gesetzesinitiativen, die eine Änderung von § 177 StGB fordern, wäre jedoch eine vertiefte und vor allem sorgfältigere Recherche zu erwarten.³⁷ Es verwundert vor diesem Hintergrund, wenn in Debatten des Bundesrats vorgebracht wird, dass „40 bis 70 Prozent der Vergewaltigungsopfer in eine Schockstarre verfallen“³⁸. Diese Zahlen entsprachen schon auf der Basis der alten Rechtslage nicht dem Spektrum der Angaben zur Häufigkeit, und unplausibel sind, wie eben angemerkt, solche Behauptungen auf der Basis des heute geltenden Rechts.

Fehler Nr. 2: Fehlende Recherchen zum geltenden deutschen Recht

In der gegenwärtigen Debatte finden sich außerdem merkwürdige Missverständnisse zum geltenden Recht, die durch einen Blick in einen Kommentar zu § 177 StGB schnell zu beheben wären. Dazu gehört die Aussage einer Justizsenatorin, dass „selbst bei Opfern, die, durch vorhandenes Bildmaterial nachgewiesen, offenkundig geschlafen haben“, wir „mit der derzeitigen Rechtslage leider keinen klaren Fall hätten“.³⁹ Das passt nicht zum geltenden Recht: Bei sexuellen Handlungen an einer schla-

³³ BR-Drs. 357/25, S. 1.

³⁴ Diese erfolgte im Jahr 2018, s. dazu *Lernestedt/Kagrell*, in: Hörnle (Hrsg.), *Sexual Assault. Law Reform in a Comparative Perspective*, 2023, S. 163 ff.

³⁵ Online abrufbar unter: <https://bit.ly/3UZMlhw>, dort Rn. 252 (zuletzt abgerufen am 31.8.2026).

³⁶ Online abrufbar unter: <https://bit.ly/4A5zWsK>, dort Rn. 220 (zuletzt abgerufen am 31.8.2026).

³⁷ Eine Kuriosität der laufenden Diskussion ist, dass im Gesetzentwurf der Grünen Einschätzungen zur Frage „was kann aus psychologischer Forschung zum Phänomen tonische Immobilität abgeleitet werden“ lediglich auf eine Arbeit von zwei Studierenden der Humboldt Law Clinic verweisen. Es ist verdientvoll, dass Studierende auch sozialwissenschaftliche Literatur lesen, und es steckt ersichtlich Arbeit in der Literaturrecherche der beiden Studierenden. Im rechtspolitischen Kontext ist aber mehr erforderlich – wer eine Ausweitung von Straftatbeständen fordert, trägt Mitverantwortung für die Strafen, die zukünftigen Verurteilten auferlegt werden. Methoden und Reichweite von sozialwissenschaftlichen Studien müssen deshalb besonders sorgfältig geprüft werden, wenn daraus Konsequenzen in der Form eines ausgedehnten Strafrechts abgeleitet werden.

³⁸ Protokoll der 1067. Sitzung des Bundesrats (10.7.2026), S. 357, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4ifSdwX> (zuletzt abgerufen am 31.8.2026), ähnliche Zahlen finden sich auch im Policy Paper des Deutschen Juristinnenbunds (Fn. 5), S. 3.

³⁹ Protokoll der 1067. Sitzung des Bundesrats, S. 357.

fenden Person ist unstreitig § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB anwendbar.⁴⁰

Kurioses findet sich auch in der Begründung zum Gesetzentwurf der Grünen. Dort wird auf einen Zeitungsbericht über ein Urteil aus Thüringen Bezug genommen,⁴¹ in dem es nach der Beweiswürdigung der anklagenden Staatsanwaltschaft offenbar um Gewaltanwendung ging, also um eine Konstellation, die nach geltendem Recht (und auch schon vor 2016) strafbar ist: Nach der Schilderung der Opferzeugin habe der Angeklagte sie in ein Gebüsch gezerrt,⁴² um sie dort zu vergewaltigen. Zum Freispruch kam es wegen der beweisrechtlichen *in dubio pro reo*-Regel.⁴³ Gegen die Aussage der Zeugin stand die Aussage des Angeklagten. Dieser gab an, dass alles ganz anders gewesen sei: Das mutmaßliche Opfer habe die Initiative zu einverständlichem Geschlechtsverkehr ergriffen und ihn ausgezogen. Was in der Begründung zum Gesetzentwurf verkannt wird, der diesen Fall als Grund für eine Gesetzesänderung anführt: Nicht nur wäre das Geschehen auf der Basis der Schilderung der Zeugin nach geltendem materiellem Recht ein Verbrechen (§ 177 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB), sondern das Gericht hätte auch dann *in dubio pro reo* freigesprochen, wenn es die vorgeschlagene Zustimmungslösung bereits geben würde, denn das aktive Entkleiden der anderen Person muss als Zustimmung gelten.⁴⁴

Ein entscheidender Faktor ist (nicht nur in diesem Fall) die Beweiswürdigung.⁴⁵ Wenn es sich jedoch nachweisen lässt, dass die betroffene Person tatsächlich zum konkreten Tatzeitpunkt in einen für sie unüberwindbaren Lähmungszustand geraten war und deshalb kommunikationsunfähig war, ist nach § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB zu verurteilen.⁴⁶ Wenn tonische Immobilität vorlag und der Täter insoweit bedingten Vorsatz hatte, ist von einem Ausnutzen i.S.v. § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB auszugehen.⁴⁷ Das materielle Recht erlaubt die Erfassung solcher Fälle. In der Praxis liegt das Problem darin, bei sich widersprechenden Aussagen Feststellungen zu treffen, und den entsprechenden Vorsatz des Täters nachzuweisen.

Fehler Nr. 3: Fehlende Konkretisierung der Lebenssachverhalte, die nur nach einer Änderung von § 177 StGB strafbar wären

Es dürfte kein Zufall sein, dass in den laufenden Debatten Sachverhalte angeführt wurden, in denen sich alle über das Urteil „strafwürdig“ einig sind – mit geteilten Intuitionen ist im politischen Geschäft eher zu punkten. Ja, wer Personen ins Gebüsch zieht und vergewaltigt, sollte bestraft werden, auch wenn die Opfer passiv-schweigend und womöglich mit Schockstarre auf den Angriff reagiert haben. Aber das sind Fälle, die bereits nach geltendem Recht strafbar sind.

Was in den Plädoyers für eine Gesetzesänderung regelmäßig fehlt, sind Schilderungen der Lebenssachverhalte, für die sich der Wechsel zu „Nur Ja heißt Ja“ tatsächlich auswirken würde. Stimmen aus der Strafrechtswissenschaft bezweifeln mit Blick auf Verfahrensrealität und Prozessrecht, dass eine erneute Reform von § 177 StGB zu signifikant höheren Verurteilungszahlen führen würde.⁴⁸ Die vorgeschlagene Änderung hätte nur symbolische Bedeutung.⁴⁹ Man kann in der Tat prognostizieren, dass Beschuldigte verstärkt auf die Verteidigungsstrategie „Es gab aber zustimmende Zeichen!“ setzen werden, wenn das Gesetz im Sinne einer Zustimmungslösung geändert wird, und dass deshalb *in dubio pro reo* Verfahren eingestellt werden. Aber auch dann, wenn die Zahl an zusätzlichen Verurteilungen überschaubar bleiben würde, wäre das Urteil „nur symbolisch“ vermutlich zu optimistisch (oder, je nach rechtspolitischem Standpunkt, zu pessimistisch). Für eine Prüfung der Strafwürdigkeit muss genauer angegeben werden, welche Lebensausschnitte von einer Ausweitung des materiellen Strafrechts betroffen wären.

In die Erweiterungszone würden Sachverhalte fallen, die nicht durch evident bedrohliche, in Angst und Schrecken versetzende Umstände geprägt sind. In typischen Fällen, für die sich eine Strafbarkeitslücke behaupten ließe, ging der sexuellen Handlung eine unauffällige soziale Interaktion voraus, bei der kein in § 177 Abs. 2 StGB genannter

⁴⁰ S. zur unproblematischen Subsumtion von Schlaf unter § 177 Abs. 2 Nr. 1: BGH, NStZ-RR 2019, 223 f.; Eisele, in: TK-StGB, 31. Aufl. (2025), § 177 Rn. 27; Renzikowski, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2025), § 177 Rn. 70.

⁴¹ BT-Drs. 21/5480, S. 9.

⁴² Es ist nicht ganz frei von (unfreiwilliger) Ironie, dass ausgerechnet eine Fallschilderung angeführt wird, die als Standardbeispiel für Mythen über „wahre Vergewaltigung“ gilt, nämlich „ins Gebüsch gezerrt“, s. z.B. Steinhilber, ZStW 133 (2021), 819 (834).

⁴³ S. zur Häufigkeit entsprechender Einstellungen vor Anklageerhebung Elz, NStZ 2023, 711 (713 ff.).

⁴⁴ Das Missverständnis beim Verfassen dieses Gesetzentwurfs ist wohl deshalb entstanden, weil der Richter auf ein nicht erfolgtes explizites „Nein“ verwies. Diese von der Gerichtsreporterin festgehaltene Bemerkung des Richters ist im Kontext der zwiespältigen Beweislage verständlich. Aus ihr ergibt sich nicht, dass der Freispruch Mängel des materiellen Rechts zeige.

⁴⁵ S. dazu auch Renzikowski, in: FS Ida, 2026, S. 151 (155 f.).

⁴⁶ Renzikowski, in: MüKo-StGB, § 177 Rn. 69: Stupor als Anwendungsfall; ebenso Hörnle, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2023), § 177 Rn. 61, dort auch zur Unterscheidung zwischen dem Zustand der objektiv feststellbaren Immobilität und einer nur subjektiven Beschreibung „wie erstarrt“.

⁴⁷ Ausnutzen i.S.v. § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB bedeutet nicht, dass nach der Vorstellung des Täters ohne den Zustand des Opfers Sexualkontakt unmöglich gewesen wäre; s. dazu BGH, Beschl. v. 20.2.2020 – 5 StR 580/19; dem folgt auch Waschke, NStZ 2026, 280 (285). Es genügt im Regelfall, dass Täter absolute Kommunikationsunfähigkeit für ernstlich möglich halten. An einem Ausnutzen kann es in seltenen Ausnahmefällen fehlen. Dies wäre etwa vorstellbar, wenn es Konsens bezüglich der konkreten sexuellen Handlungen gab, aber zeitnah nach entsprechender Kommunikation z.B. wegen schnell konsumiertem Alkohol eine Person in einen Zustand nach § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB gerät. Die von Waschke, NStZ 2026, 280 (286) kritisierte Entscheidung BGH, NStZ 2024, 479, betraf ebenfalls eine konsensual eingeleitete sexuelle Begegnung, weshalb auch hier das Verneinen von Ausnutzen vertretbar war. Unklar ist auch, ob tonische Immobilität vorlag (die in BGH, NStZ 2024, 479 angeführten „dissoziativen Zustände“ sind eine breitere Kategorie, s. zu den vielen Erscheinungsformen Gysi, 68 f.). Keine Relevanz haben solche Ausnahmen für anders gelagerte Umstände, in denen kein beidseitig konsentierter Sexualkontakt anstand, sondern wegen eines Angriffs tonische Immobilität eintrat. Hier bleibt es dabei: Bedingter Vorsatz hinsichtlich des Zustands genügt, um das Merkmal „ausnutzen“ zu bejahen.

⁴⁸ Wiedmer, in: Beck/Nussbaum/Pielhau (Hrsg.), Sexualstrafrecht im Wandel, 2026, S. 29 (41).

⁴⁹ Hoven, KriPoZ 2025, 216 (220); ähnlich Eisele, KriPoZ 2024, 88 (92).

Faktor vorlag. Der soziale Kontext kann ein Date sein oder von Bekannten gemeinsam verbrachte Zeit. Eine Person, die diese Interaktion in den Stunden vor der sexuellen Handlung beobachtet hätte,⁵⁰ würde auf dieser Basis davon ausgehen, dass die Begegnung möglicherweise auf einen einverständlichen Sexualkontakt zulaufen *könnte*, wobei es aber zu keinem Zeitpunkt einen den Willen klar anzeigenden Kommunikationsakt des potenziellen Opfers gab. In solchen Fällen würde eine Zustimmung erfordernder neuer Tatbestand, anders als das geltende Recht, eine Verurteilung erlauben (falls die Beweiswürdigung zu einem klaren Ergebnis führen sollte).

In der gegenwärtigen rechtspolitischen Debatte wird suggeriert, dass die überzeugendste Erklärung für fehlende Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens tonische Immobilität sei. Das ist jedoch wenig wahrscheinlich, wenn eine Interaktion nicht feindselig oder bedrohlich war. Verkannt wird, dass im alltäglichen, normalpsychologisch zu beschreibenden Kontakt mit anderen Menschen Komplikationen bei der eigenen Entscheidungsfindung und/oder Imperfektion bei der Kommunikation vorkommen. Dies gilt nicht nur, aber auch im Vorfeld sexueller Aktivitäten. Schwankungen bei der Bewertung der anderen Person und der eigenen Bedürfnisse (will ich wirklich?) sowie der situativen Umstände (hier und jetzt?) sind normal. Wenn Unschlüssigkeit oder Meinungsschwankungen äußerlich sichtbar wurden und es an einer klärenden Meinungsäußerung fehlt, kann ein Beobachter nicht feststellen, welches Urteil sich im inneren Ringen letztlich durchgesetzt hat. Dasselbe gilt, wenn zwar der innere ablehnende Wille keinen Schwankungen unterlag, aber dies nicht ausgedrückt wurde. Wer hätte es nicht schon einmal bereut, nicht schnell oder nicht klar genug entschieden zu haben oder zu höflich reagiert? Es gibt viele Situationen des äußerlich nicht erkennbaren Willens, die mit tonischer Immobilität nichts zu tun haben.

V. Die relevante Frage: Sexualerziehung als Aufgabe des Strafrechts?

Wer ein Tatbestandsmerkmal „ohne Zustimmung“ zum zentralen Baustein der Definition von sexuellem Übergriff und Vergewaltigung machen will, strebt eine Klarstellung von Verhaltensnormen mit den Mitteln des Strafrechts an. Über beides (den genauen Gehalt von Verhaltensnormen und vor allem die Durchsetzung mit Kriminalstrafe) sollte diskutiert werden; das Herausstreichen der Forschung zu tonischer Immobilität lenkt von den eigentlich diskussionsbedürftigen Punkten ab. Der Kern des rechtspolitischen Anliegens wurde von Minister Limbach im Bundesrat folgendermaßen formuliert: „Der Maßstab unseres rechtsstaatlichen und gesellschaftlichen Zusammenlebens darf nicht länger primär darin bestehen, unseren Töchtern die vehemente Verteidigung ihrer Grenzen aufzuerlegen. Es ist vielmehr unsere drängendste Pflicht, unsere Söhne

so zu prägen, dass sie das Vorliegen einer unmissverständlichen Zustimmung als unumstößliche Grundbedingung ihres Handelns begreifen.“⁵¹ Überzeichnet ist die Bezugnahme auf „vehemente“ Verteidigung – dies verkennt, dass ein schlichtes Kopfschütteln genügen würde. Die Diskussion um eine erneute Reform des Sexualstrafrechts muss bei dem ansetzen, was im zweiten Satz mit dem Verweis auf die „Prägung unserer Söhne“ umrissen wird. Dabei wäre es erforderlich, Antworten auf drei Fragen zu geben: Welche moralischen Verhaltensnormen sind für sexuelle Handlungen angemessen? Welche sollte der Staat durchsetzen? Sollte dies mit den Mitteln des Strafrechts geschehen?

Schon beim Versuch, die Frage nach dem Gehalt moralisch notwendiger Verhaltensnormen zu beantworten, kann man an manchen Punkten unterschiedlicher Meinung sein. In den Debatten vor dem 50. StÄG habe ich vertreten, dass als vorrechtlicher Verhaltensmaßstab die Formel „es muss immer zugestimmt werden“ zu anspruchsvoll sein kann.⁵² Dies gilt nicht für das Überschreiten der ersten Schwelle, die erste sexuelle Berührung – insoweit ist es eine überzeugende Verhaltensnorm, sich der Zustimmung zu vergewissern, wenn die objektive Lage uneindeutig ist. Schwieriger wird die Beurteilung aber für nachfolgende Stadien einer einvernehmlich begonnenen Interaktion. Sexuelle Begegnungen bestehen typischerweise aus unterschiedlichen Handlungen, dabei geht es nicht nur um Penetrationen (in der gegenwärtigen Debatte wird oft nicht gewürdigt, dass sexuelle Übergriffe und Vergewaltigung nicht dasselbe sind). Muss man als moralisch handelnder Mensch während der gesamten Zeitspanne immer bewusst und aufmerksam die nichtverbale Kommunikation des anderen (etwa den Gesichtsausdruck) verfolgen?⁵³ Dies würde, konkreter gefasst, auf restriktive Normen wie: „schließe nie die Augen, drehe nie dem anderen den Rücken zu“ hinauslaufen.

Vor allem besteht Klärungsbedarf, ob und wie der Staat moralische Normen durchsetzen soll. Selbst wenn für den Bereich der schulischen Erziehung Einigkeit zu erzielen wäre (eine vermutlich zu optimistische Annahme, wenn man die kulturelle Heterogenität der Bevölkerung bedenkt), bleibt die weitere wichtige Frage, ob dies durch Verbotsnormen im StGB zu untermauern ist. Hier liegen die zentralen Bedenken gegen die geforderte Ausweitung des Strafrechts. Es ist eine verkürzte Sicht, wenn man nur auf Verhaltensnormen abstellt: Straftatbestände sind (auch) Sanktionsnormen. „Unseren Söhnen“ (s. das obige Zitat) Verhaltensnormen beibringen zu wollen, kann allenfalls der erste Schritt in der rechtspolitischen Entscheidungsfindung sein, zu der die Bereitschaft treten muss, „unsere Söhne“ als Sexualstraftäter zu verurteilen und ihnen eine erhebliche Übelzufügung, darunter Freiheitsstrafe, zuzumuten. Die entscheidende Frage ist, ob die harschen Konsequenzen des Strafrechts fair sind, wenn

⁵⁰ S. dazu, dass die Beurteilung der objektiven Erkennbarkeit des Willens eine zeitlich etwas breitere Zeitspanne umfassen kann als nur wenige Sekunden vor der sexuellen Handlung Hörnle, in: LK-StGB, § 177 Rn. 44. Was in den Stunden vor der Tat geschieht, schafft kein „Sonderwissen des Täters“.

⁵¹ Protokoll der 1067. Sitzung des Bundesrats, S. 359 f.

⁵² Hörnle, GA 2015, 313 (320). Ebenso Wiedmer, Die Strafbarkeit sexueller Übergriffe, 2024, S. 434 f.

⁵³ Verneinend Eisele, KriPoZ 2024, 88 (92): Man dürfe beim Fortsetzen der sexuellen Interaktion von einer konkludenten Zustimmung ausgehen. Das dürfte allerdings nicht dem Vorverständnis derjenigen entsprechen, die sich für eine Gesetzesreform aussprechen.

der oben angeführte hypothetische Beobachter der sozialen Interaktion ratlos geblieben wäre. Nachfragen in uneindeutigen Lagen wäre besser und unterbliebenes Nachfragen ist zu beanstanden, aber eine Pflicht dazu zu stipulieren hat im strafrechtlichen Kontext grundlegend andere Bedeutung als im Kontext von Sexualerziehung.⁵⁴ Einer Verklammerung von moralischen Normen und schulischer Erziehung mit strafrechtlichem „Back-up“ ist deshalb zu widersprechen.

VI. Schlussbemerkung

Es ist bedauerlich, dass sich die unpräzise Rezeption von wissenschaftlichen Studien zum Phänomen tonische Immobilität in der politischen Diskussion festgesetzt hat. Verkannt wird, dass es alles andere als einfach ist, die Methoden und divergierenden Ergebnisse zu beurteilen. Genauso befremdet, dass nicht bedacht wird, dass die geltende Fassung des StGB genau die Begleitumstände bereits erfasst, in denen tonische Immobilität wahrscheinlicher ist.

Forderungen nach einer Ausdehnung des Strafrechts aus einem angeblichen „Stand der Wissenschaft“ in Psychologie und Psychiatrie abzuleiten, entspricht jedoch einem breiteren Trend. Der offene Diskurs über moralische Normen ist in fragmentierten Gesellschaften nicht einfach, da

geteilte moralische Prämissen nicht einfach zu identifizieren sind. Es ist vor diesem Hintergrund zur beliebten Strategie geworden, auf psychiatrische Fachbegriffe wie „Trauma“ zurückzugreifen, um moralische Wertungen als „wissenschaftlich fundiert“ zu verankern.⁵⁵ Aus psychiatrischer Sicht wird das Einsickern von Fachtermini in die Alltagssprache und deren extensiver Gebrauch kritisch wahrgenommen und betont, dass die Bezeichnung als Trauma auf Reaktionen beschränkt werden sollte, die nach „Ereignissen mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem Ausmaß“⁵⁶ auftreten.

Besonders kritisch ist der unpräzise Rückgriff auf wissenschaftliche Studien dann, wenn dies vom Kern der Debatten ablenkt: der Frage, inwieweit das Strafrecht mit seinen harten Konsequenzen (und hohen Kosten auch für die Allgemeinheit, auch dazu wäre mehr zu sagen⁵⁷) Back-up für das gesamte Spektrum der sexualmoralischen Verhaltensnormen sein sollte. Die bessere Alternative liegt darin, nicht nur in rechtspolitischen, sondern vor allem auch in gesellschaftlichen Debatten Verständnis dafür zu wecken, dass ein Graubereich (moralisch zu tadeln, aber nicht strafrechtlich zu verfolgen) unvermeidbar und zu tolerieren ist.

⁵⁴ Ähnlich Wiedmer (Fn. 48), S. 43.

⁵⁵ S. zum Transfer des medizinischen Begriffs „Trauma“ in die moralische Begriffswelt Lotter, Opfer. Über Verwundbarkeit als Selbstbild, 2026, S. 105 ff.; zum Einsickern des Begriffs in die Alltagssprache Gysi, S. 30.

⁵⁶ Gysi, S. 30.

⁵⁷ Dazu Hörnle, ZStW 138 (2026), 82 (87 f.).

Das COM-Netzwerk

von Dr. Robert Philippsberg und
Dr. Rita Vavra*

Abstract

Mit dem Fall „White Tiger“ rückte das bis dahin weitgehend unbekannte COM-Netzwerk erstmals in den Fokus der medialen Öffentlichkeit. Die Anklage gegen einen Heranwachsenden aus Hamburg, der unter dem Alias „White Tiger“ der Online-Gruppierung „764“ angehört haben soll und dem unter anderem Mord in mittelbarer Täterschaft vorgeworfen wird, verdeutlicht die Gefährlichkeit des transnationalen und online agierenden COM-Netzwerks. Vor diesem Hintergrund untersucht der vorliegende Beitrag das Phänomen des COM-Netzwerks, wobei mit den Gruppen „764“, „No Lives Matter“ (NLM) und dem „Maniac Murder Cult“ (M.K.Y.) drei zentrale Gruppierungen näher betrachtet werden. Die zentralen „Säulen“ bzw. Kriminalitätsbereiche des COM-Netzwerks werden dargestellt und mögliche Straftatbestände benannt. Auf dieser Grundlage wird schließlich dargelegt, dass die Zielsetzungen und Handlungsmuster des COM-Netzwerks die Einordnung als neuartiges Extremismusphänomen in Form des nihilistisch gewaltbereiten Extremismus rechtfertigen. Abschließend werden die besonderen Herausforderungen für die Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit dem COM-Netzwerk herausgearbeitet sowie Anhaltspunkte auf Sachverhaltsbezüge zum COM-Netzwerk benannt.

The “White Tiger” case drew media attention in Germany to the COM network, which had been largely unknown until then. The indictment against a juvenile from Hamburg who is alleged to have been a member of the online group “764” under the alias “White Tiger” and who has been accused of murder, has highlighted the danger posed by the transnational COM network. Against this backdrop, this article examines the phenomenon of the COM network, focusing in particular on three central groups: “764,” “No Lives Matter” (NLM), and “Maniac Murder Cult” (M.K.Y.). Furthermore, the central “pillars” or areas of criminal activity within the COM network are outlined and potential criminal offenses identified. On this basis, the article claims that the objectives and patterns of behavior of the COM network justify its classification as a novel form of extremism: nihilistic violent extremism (NVE). Finally, specific challenges for law enforcement agencies in dealing with the COM network are identified.

I. Einleitung

Der Fall „White Tiger“ hat in Deutschland für großes mediales Aufsehen gesorgt und den Blick der Öffentlichkeit erstmals auf die pädokriminelle und sadistische Online-Gruppierung „764“ gelenkt.¹ Das Magazin „Der Spiegel“ berichtete im November 2025 in seiner Titelstory ausführlich über *Shahriar J.*, dem als mutmaßlichem Mitglied der „764“-Gruppe über 200 Straftaten mit mehr als 30 meist minderjährigen Opfern zur Last gelegt werden und der einen 13-jährigen Jungen aus den USA zum Suizid angeleitet haben soll.² Gegen *Shahriar J.* wurde bereits im Oktober 2025 Anklage vor dem LG Hamburg wegen u.a. des Tatvorwurfs des Mordes sowie des versuchten Mordes in fünf weiteren Fällen – jeweils begangen in mittelbarer Täterschaft – erhoben.³ Die Gruppe „764“ und das sogenannte COM-Netzwerk, die vor Bekanntwerden des „White-Tiger“-Falls in der Öffentlichkeit wie bei den Strafverfolgungsbehörden weitgehend unbekannt waren, sind seitdem zum Gegenstand großen öffentlichen Interesses geworden.⁴

Dieser Artikel möchte das Phänomen des COM-Netzwerks näher beleuchten und die mit dem COM-Netzwerk verbundenen Herausforderungen für die Strafverfolgungsbehörden darstellen. Hierfür sollen zunächst das COM-Netzwerk (II.) sowie drei zentrale Gruppen des COM-Netzwerks (III.) beschrieben werden, wobei insbesondere die „drei Säulen“ des Kriminalitätsspektrums des COM-Netzwerks – auch im Hinblick auf möglicherweise verwirklichte Straftatbestände – in den Blick genommen werden (IV.). Basierend auf den Zielsetzungen der Gruppierungen des COM-Netzwerks stellt sich die Frage, ob von einem neuen Extremismusphänomen auszugehen ist (V.). Schließlich werden Hinweise für die Strafverfolgungsbehörden auf Bezüge von Sachverhalten zum COM-Netzwerk benannt (VI.).

II. Das COM-Netzwerk

Bei Gruppen wie „764“ handelt es sich um dezentrale Online-Gruppierungen, die zu einem international agierenden Bedrohungsnetzwerk zählen, dass „The COM“ genannt wird.⁵ Der Name steht für das Netzwerk „The Community“ und „beschreibt einen losen Zusammenschluss

* Dr. Robert Philippsberg ist wissenschaftlicher Referent bei der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München. Dr. Rita Vavra ist Richterin am Landgericht München I.

¹ Vgl. z.B. BR 24 Redaktion, Sadistische Gewalt an Kindern: Mordanklage gegen „White Tiger“ v. 15.10.2025, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4ysvxOS> (zuletzt abgerufen am 24.7.2026).

² Vgl. Hoppstedt/Höffner, Mit 13 suchte er im Netz nach Freunden – sie trieben ihn in den Tod, in: Der Spiegel 49/2025.

³ BR 24 Redaktion, 15.10.2025 (Fn. 1).

⁴ Siehe hierzu exemplarisch die ZDF-Dokumentation „Die Spur – White Tiger und das Sadisten-Netzwerk 764“, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4rlo0z7> (zuletzt abgerufen am 24.7.2026), sowie den Spiegel-Podcast „Menschenjagd“, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4gUo1Fj> (zuletzt abgerufen am 24.7.2026).

⁵ Vgl. Smith, Com/764, Transnational Abuse, Extortion, and Cyber-crime Networks Targeting Youth, 2025, S. 4, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3TpgM0d> (zuletzt abgerufen am 24.7.2026).

von verschiedenen Gruppen, die sich durch cyberkriminelle Aktivitäten, das Produzieren und Teilen von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen (CSAM) sowie die Anwendung von roher Gewalt charakterisieren“.⁶ Das COM-Netzwerk entwickelte sich ursprünglich „auf der Gaming-Chat-Plattform Discord, auf der Jugendliche Fotos von Straftaten und ihren Erlösen, (...) [darunter] Körperverletzungen, Cyberkriminalität wie Hacking, Finanzkriminalität wie Betrug, Sachbeschädigungen und Brandstiftungen, [teilten].“⁷

Die COM-Gruppen selbst sind Bestandteil der sogenannten Edgesphere, die sich zwischen 2018 und 2020 entwickelte und die „aus mehreren sich ständig verändernden und überschneidenden extremen Internet-Subkulturen“⁸ wie beispielsweise Incel-⁹, True Crime-¹⁰ sowie Gore Crime-¹¹-Communitys besteht.¹² Die Struktur des COM-Netzwerks ist dezentral, die überwiegende Mehrheit der meist sehr jungen COM-Mitglieder befindet sich physisch nicht am selben Ort,¹³ ein Organisationszusammenschluss in der analogen Welt findet nicht statt.

Die meisten Mitglieder des COM-Netzwerks sind zwischen elf und siebzehn Jahren alt, wobei teilweise auch noch Personen in den Zwanzigern als Mitglieder auffällig werden.¹⁴ Das Alter der von den COM-Gruppierungen betroffenen Opfer reicht meist von acht bis siebzehn Jahren.¹⁵ Die Altersstruktur der Täter und Opfer stellt eine Besonderheit des COM-Netzwerks dar: Im Gegensatz zu den meisten Fällen von Grooming und „Sextortion“, in denen Erwachsene Kinder unter Druck setzen, um entsprechendes Missbrauchsmaterial zu produzieren, stellen Minderjährige im COM-Netzwerk sowohl die Täter- als auch die Opferseite.¹⁶

III. Zentrale Gruppen im COM-Netzwerk

Das dezentrale COM-Netzwerk besteht aus einer Vielzahl an unübersichtlichen und sich ständig weiterentwickelnden Online-Gruppierungen, von denen im Folgenden drei zentrale Gruppen beschrieben werden sollen.

I. „764“

Die wohl größte und bekannteste Gruppierung im COM-Netzwerk mit zahlreichen Splittergruppen ist die Gruppe „764“.¹⁷ Hierbei handelt es sich um ein Netzwerk von Personen, das darauf abzielt, sadistische und gewalttätige Handlungen, sexuelle Handlungen mit Tieren und Tierquälerei, Inzest, Selbstverletzungen, sexuelle Erpressungen („Sextortion“) und gewalttätigen Extremismus zu normalisieren bzw. als Waffe einzusetzen.¹⁸ Die Gruppe „764“ wurde 2021 gegründet und entwickelte sich ursprünglich aus der Gruppe „CVLT“, die zwischen 2017 und 2019 entstand und bis 2022 aktiv war.¹⁹ Gründer der Gruppe „764“ ist der damals 15-jährige US-Amerikaner *Bradley Cadenhead*, der online als „Brad764/Felix“ bekannt war.²⁰ *Cadenhead* interessierte sich bereits in der achten Klasse für Gore-Videos und äußerte den Gedanken, Waffen mit in die Schule zu bringen, um andere Kinder zu töten.²¹ Im Jahr 2021 brach er die Schule ab und gründete im selben Jahr „764“, wobei der Gruppenname für die Postleitzahl seiner Heimatstadt in Texas steht.²² *Cadenhead* wurde im August 2021 verhaftet und im Jahr 2023 aufgrund des Besitzes von kinderpornographischem Datenmaterial zu einer Freiheitsstrafe von 80 Jahren verurteilt.²³ Nach *Cadenheads* Verhaftung wurde die Gruppe vom vermutlichen Co-Gründer *Prasan Nepal* (bekannt als „Trippy“) zusammen mit *Leonidas Varagiannis* (bekannt als „War“) weitergeführt.²⁴ Beide wurden im April 2025 wegen des Betreibens eines weltweiten Netzwerks zur Ausbeutung von Kindern verhaftet und in den Vereinigten Staaten angeklagt.²⁵ Ihnen wird vorgeworfen, mindestens acht minderjährige Opfer – das jüngste erst 13 Jahre alt²⁶

⁶ *Neumann*, Terrorismus ohne Ziel. Die Entwicklung nihilistischer Gewalt, 2026, S. 18, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4hgiavv> (zuletzt abgerufen am 24.7.2026).

⁷ *Smith* (Fn. 5), S. 8.

⁸ *Neumann* (Fn. 6), S. 39.

⁹ In Incel (= Involuntary Celibate)-Communitys sind – zumeist junge, heterosexuelle – Männer aktiv, denen eine (sexuelle) Beziehung zu Frauen fehlt und die die Schuld daran im Feminismus und der freien Gesellschaft sehen. Sie nehmen an, dass ihnen eine Art Grundrecht auf Sex mit Frauen zusteht, das ihnen jedoch verwehrt werde, und propagieren meist in Internetforen und sozialen Netzwerken Hass auf Frauen sowie entsprechende Gewaltfantasien in Form von Texten, Videos und Memes. Es ist bereits zu mehreren tödlichen Anschlügen durch Anhänger der Incel-Community gekommen (vgl. die Definition der Bundeszentrale für politische Bildung, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4iTvdUD> [zuletzt abgerufen am 24.7.2026]).

¹⁰ Die True Crime Community (TCC) ist eine Subkultur, die sich der Verehrung und Nachahmung von Mördern verschrieben hat. TCC-Fans verehren Serienmörder, Amokläufer, Massenmörder und Terroristen, vgl. Canada Centre for Community Engagement and Prevention of Violence, *Nihilistic Violent Extremism Guidebook*, 2025, S. 7.

¹¹ Bei Gore Crime Communitys handelt es sich um Gemeinschaften, die sich in Foren und auf Videostreaming-Seiten gebildet haben und die eine gemeinsame Vorliebe für äußerst blutige Darstellungen teilen, u.a. Aufnahmen von tödlichen Unfällen, Schießereien, Terroranschlägen, Amokläufen, Tierquälerei, Videos von (Serien-)Mördern, die Morde oder Folter zeigen, vgl. Canada Centre for Community Engagement and Prevention of Violence (Fn. 10), S. 7.

¹² *Neumann* (Fn. 6), S. 39.

¹³ *Smith* (Fn. 5), S. 9, 20.

¹⁴ *Neumann* (Fn. 6), S. 19.

¹⁵ *Neumann* (Fn. 6), S. 19.

¹⁶ *Neumann* (Fn. 6), S. 19.

¹⁷ *Neumann* (Fn. 6), S. 22.

¹⁸ Canada Centre for Community Engagement and Prevention of Violence (Fn. 10), S. 18.

¹⁹ *Neumann* (Fn. 6), S. 22.

²⁰ *Neumann* (Fn. 6), S. 23.

²¹ *Neumann* (Fn. 6), S. 23.

²² *Neumann* (Fn. 6), S. 23.

²³ *Neumann* (Fn. 6), S. 23.

²⁴ *Neumann* (Fn. 6), S. 23.

²⁵ Vgl. Office of Public Affairs (US Department of Justice), *Leaders of 764 Arrested and Charged for Operating Global Child Exploitation Enterprise*, 29.4.2025, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4ip99RL> (zuletzt abgerufen am 24.7.2026).

²⁶ U.S. Department of Justice, 29.4.2025 (Fn. 25).

– durch Grooming in das Netzwerk „764“ gelockt zu haben.²⁷ Anschließend wurden die Opfer dazu gedrängt, selbst kinderpornographische Inhalte zu erstellen, mit welchen sie im weiteren Verlauf zu selbstverletzendem Verhalten genötigt wurden.²⁸

Obwohl es den US-Strafverfolgungsbehörden somit grundsätzlich gelungen ist, die ursprüngliche Leitungsstruktur des Netzwerks „764“ zu zerschlagen, besteht das Netzwerk fort.²⁹ Der dezentrale und digitale Charakter des Netzwerks ermöglicht es „764“, weiter funktionsfähig zu sein und entstandene Lücken in der Hierarchie neu zu besetzen.³⁰ Die Gefahr der Begehung von Straftaten durch Mitglieder des „764“-Netzwerks sowie von seinen Untergruppierungen dauert daher an.³¹

2. „No Lives Matter“ (NLM)

Eine weitere, vor allem auf Discord tätige Vereinigung im COM-Netzwerk ist die nihilistisch-gewalttätige Gruppierung „No Lives Matter“ (NLM).³² „NLM“ befürwortet extreme Gewalt, inklusive Mord, wobei eine nihilistische und menschenfeindliche Einstellung die vorrangige Motivation ist.³³ Die Gruppe ist durch die „Maniac Kultur“ beeinflusst: „Maniac“ steht in diesem Kontext für Personen, „die bewusst grausame Gewalttaten, Folter und Mord begehen, um Chaos, Angst und soziale Instabilität zu schüren“.³⁴ „NLM“ kann laut einer Einschätzung des Canada Centre for Community Engagement and Prevention of Violence „als westliche Maniac-Gruppe betrachtet werden, die ihren besonderen Schwerpunkt auf Okkultismus und Akzelerationismus legt“.³⁵ „NLM“ fungierte zudem als englischsprachiger Ableger der nihilistisch-gewalttätigen Gruppe „Maniac Murder Cult“, indem die Mitglieder Handbücher und Dokumente des „Maniac Murder Cults“ ins Englische übersetzten, um damit Anhänger im englischsprachigen Raum zu gewinnen.³⁶ Zu weiteren bekannten Veröffentlichungen von „NLM“ zählen Publikationen mit ideologischem Inhalt, aber auch Handlungsanleitungen zu Gewalttaten³⁷ wie Messerangriffen und Fahrzeugattacken.³⁸ Des Weiteren existieren Publikationen der Gruppe, in denen die Herstellung von Sprengstoff erläutert wird.³⁹ Auch taktische Vorgehensweisen, wie das

Stalking von Opfern, das Auskundschaften von Örtlichkeiten und die Beseitigung von Beweismitteln, werden erläutert.⁴⁰

Sowohl über die Entstehung als auch über die Führung von „NLM“ ist bisher wenig bekannt.⁴¹ Hinweise auf eine „NLM“-Führungsperson ergaben sich aber anlässlich der Verkündung einer Allianz von „NLM“ und „764“ am 13. September 2024, denn dort trat auf Seiten von „NLM“ eine Person mit dem Alias-Namen „S1n NLM“ auf.⁴² Das Magazin „Der Spiegel“ berichtet im Oktober 2025 zudem, dass in den Niederlanden ein 25-Jähriger mit dem Internetnamen „Crxpse“ festgenommen wurde, der die Gruppierung gegründet haben soll und das auch nicht bestreite.⁴³ Auch „offline“ wurden durch Mitglieder von „NLM“ bereits Gewaltverbrechen verübt, wie z.B. ein Messerangriff eines 14-jährigen Jungen auf einen 80-jährigen Mann im schwedischen Hässelby, der gefilmt und anschließend auf Telegram hochgeladen wurde.⁴⁴

3. „Maniac Murder Cult“ (M.K.Y.)

Eine andere bekannte Gruppierung im COM-Netzwerk ist die Gruppe „Maniac Murder Cult“, die aufgrund ihres russischen Ursprungsnamens auch mit „M.K.Y.“ abgekürzt wird.⁴⁵ Entstanden ist die rechtsextreme und akzelerationistische Gruppe „M.K.Y.“ vermutlich 2017 in Dnipro (Ukraine), von wo aus sich die Gruppierung auf verschiedene Städte in Russland ausbreitete.⁴⁶ Die frühesten „M.K.Y.“-Videos wurden im Jahr 2018 auf dem Online-Textboard „2chan“ veröffentlicht, in einem später veröffentlichten Dokument datiert die Gruppe ihre ersten Aktivitäten jedoch selbst auf das Jahr 2017.⁴⁷ Mittlerweile sind auch Aktivitäten in den USA und Europa zu verzeichnen.⁴⁸

Als Gründer von „M.K.Y.“ gilt *Yegor Krasnov* (alias „Maniac“), der jedoch bereits 2020 in Dnipro festgenommen wurde.⁴⁹ Nach *Krasnovs* Verhaftung im Jahr 2020 führte der georgische Staatsangehörige *Mikhail Chkhikvishvili* (alias „Commander Butcher“) die Gruppe an.⁵⁰ Im Juli 2024 wurde auch *Chkhikvishvili* aufgrund seiner Aktivitäten für „M.K.Y.“ verhaftet⁵¹ und im Mai

²⁷ U.S. Department of Justice, United States Of America v. Prasan Nepal, aka „TRIPPY“, and Leonidas Vargiannis, aka „WAR.“, 15.4.2025, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3Szpl2T> (zuletzt abgerufen am 24.7.2026).

²⁸ U.S. Department of Justice, 29.4.2025 (Fn. 25).

²⁹ Vgl. Neumann (Fn. 6), S. 24.

³⁰ Vgl. Neumann (Fn. 6), S. 24 f.

³¹ Vgl. Neumann (Fn. 6), S. 25.

³² Canada Centre for Community Engagement and Prevention of Violence (Fn. 10), S. 30.

³³ Canada Centre for Community Engagement and Prevention of Violence (Fn. 10), S. 30.

³⁴ Canada Centre for Community Engagement and Prevention of Violence (Fn. 10), S. 30.

³⁵ Canada Centre for Community Engagement and Prevention of Violence (Fn. 10), S. 30.

³⁶ *Argentino/Gay/Bastin*, CTC Sentinel, Volume 17, Issue 8, 22 (26), online abrufbar unter: Nihilism and Terror: How M.K.Y. Is Redefining Terrorism, Recruitment, and Mass Violence – Combating Terrorism Center at West Point (zuletzt abgerufen am 24.7.2026).

³⁷ Vgl. Neumann (Fn. 6), S. 29.

³⁸ Canada Centre for Community Engagement and Prevention of Violence (Fn. 10), S. 29.

³⁹ Canada Centre for Community Engagement and Prevention of Violence (Fn. 10), S. 29.

⁴⁰ Vgl. Neumann (Fn. 6), S. 29.

⁴¹ Neumann (Fn. 6), S. 28.

⁴² Vgl. Neumann (Fn. 6), S. 28.

⁴³ Vgl. Spiegel.de v. 28.10.2025: Niederländer gründete sadistische Onlinegruppierung und rief zur Jagd auf Menschen auf, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4gUzTH5> (zuletzt abgerufen am 24.7.2026).

⁴⁴ *Argentino*, The Rise of Nihilistic Accelerationism: From Sextortion to Stabbings in Sweden, 1.11.2024, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4A4eUum> (zuletzt abgerufen am 24.7.2026).

⁴⁵ *Argentino/Gay/Bastin*, CTC Sentinel, Volume 17, Issue 8, 22 (22): Weitere Abkürzungen sind „MMC“ und „MKU“.

⁴⁶ Vgl. Neumann (Fn. 6), S. 25.

⁴⁷ Vgl. Neumann (Fn. 6), S. 25.

⁴⁸ *Argentino/Gay/Bastin*, CTC Sentinel, Volume 17, Issue 8, 22 (27).

⁴⁹ *Argentino/Gay/Bastin*, CTC Sentinel, Volume 17, Issue 8, 22 (24 f.).

⁵⁰ Canada Centre for Community Engagement and Prevention of Violence (Fn. 10), S. 24.

⁵¹ Vgl. Neumann (Fn. 6), S. 27.

2026 in den Vereinigten Staaten zu einer Freiheitsstrafe von fünfzehn Jahren verurteilt.⁵² *Chkhikvishvili* hatte u.a. den Tatplan entworfen, als Weihnachtsmann verkleidet am Silvesterabend 2023 vergiftete Süßigkeiten an Angehörige ethnischer Minderheiten und jüdische Kinder in New York zu verteilen.⁵³

Ideologisch vertritt „M.K.Y.“ nihilistische, satanistische, menschenfeindliche, esoterische, nationalsozialistische und akzelerationistische Ideen,⁵⁴ wobei die beiden wichtigsten ideologischen Bestandteile nach den Hauptpropaganda-Werken der Gruppe der Nationalsozialismus und der Satanismus sind, da sie jeweils als die hasserfüllteste Variante einer Ideologie bzw. einer Religion gelten.⁵⁵ „M.K.Y.“ bezeichnet sich zudem selbst als terroristische Organisation und strebt aus primär nihilistisch-esoterischen Gründen den sogenannten „Racial Holy War“ an.⁵⁶ Dieser steht als Symbol für den Kampf gegen vermeintliche Bedrohungen durch nicht-weiße Bevölkerungsgruppen und das Ziel, „rassische Reinheit“ zu erreichen.⁵⁷ Viele Mitglieder vertreten die Ideen von „M.K.Y.“ ideologisch jedoch eher oberflächlich.⁵⁸

Von Anwärtern verlangt „M.K.Y.“ für die Aufnahme in die Gruppe, kriminelle Aktionen selbst durchzuführen und diese per Video oder Foto zu dokumentieren.⁵⁹ Die Bandbreite an möglichen Aktionen für den Aufnahmeprozess reicht dabei vom Erstellen von Graffiti für die Gruppe oder Vandalismus über Cyberattacken bis hin zu Mord und Terroranschlägen.⁶⁰ Darüber hinaus existiert ein „M.K.Y.“-internes Punkte-System, das „Mörderpunkte“ genannt wird, und mit dem die Produktivität eines jeden Mitglieds und dessen Rang innerhalb der Organisation überprüft werden soll.⁶¹ Eine Mindestpunktzahl von 300 Punkten muss von jedem Mitglied erreicht werden, wobei diejenigen sanktioniert werden, die diese Punktzahl nicht erreichen.⁶²

„M.K.Y.“ hat bisher drei ideologische „Handbücher“ herausgegeben, die neben ideologischen Ausführungen auch Anleitungen für „Menschenjagden“ (man hunts), Tipps zur praktischen Umsetzung von Anschlagplänen, Wafenkunde und in der dritten Ausgabe auch einen Aufruf zur Begehung von Schulamokläufen in Namen von „M.K.Y.“ enthalten.⁶³ In den sogenannten „Handbüchern“ behauptet die Gruppe auch, für mehr als 50 Morde

und 150 „Aktionen“ verantwortlich zu sein.⁶⁴ Dem ehemaligen Anführer *Chkhikvishvili* wird zudem vorgeworfen, in seiner Funktion als Leiter der Gruppe andere zu schweren Straftaten motiviert und angeleitet zu haben.⁶⁵ Hierzu zählen eine Schulschießerei im US-amerikanischen Nashville im Januar 2025 mit einem Toten und einem Verletzten sowie eine Messerattacke auf fünf Personen vor einer Moschee in der Türkei im August 2024.⁶⁶

IV. Die Säulen des COM-Netzwerks

Nach dem US-amerikanischen Wissenschaftler *Argentino* können die Aktivitäten des COM-Netzwerks grob in drei Säulen unterteilt werden: die „Cyber Com“, die insbesondere Cyber-Kriminalität betrifft, die „Sextortion Com“, deren Hauptziel die sexuelle Erpressung („Sextortion“) von Kindern und Jugendlichen ist, und die „Offline Com“, die Straftaten in der analogen Welt betrifft.⁶⁷ Die Säulen sind dabei nicht streng voneinander abgrenzbar: COM-Gruppierungen und -Mitglieder können Aktivitäten überlappend in allen drei Säulen entfalten oder innerhalb einer Säule nur Teilbereiche besetzen.⁶⁸ Die drei Säulen stellen dennoch einen brauchbaren Überblick über das kriminelle Aktivitätsspektrum des COM-Netzwerks und mögliche durch COM-Mitglieder verwirklichte Straftatbestände dar.

1. „Cyber-Com“

Die Säule der „Cyber-Com“ erfasst den gesamten Bereich der sog. Cyber-Kriminalität, darunter Phänomene wie das SIM-Swapping, den Einsatz von Ransomware, Swatting oder Datendiebstahl durch Social Engineering,⁶⁹ aber auch das Doxing, d.h. die gezielte Recherche nach personenbezogenen Daten von Opfern und deren anschließende nicht genehmigte Veröffentlichung im Internet⁷⁰. Die Taten der „Cyber-Com“ können eine Vielzahl von Straftatbeständen erfüllen, wie etwa das Ausspähen von Daten gem. § 202a StGB, das Abfangen von Daten gem. § 202b StGB, die entsprechenden Vorbereitungshandlungen nach § 202c StGB, die Datenhehlerei gemäß § 202d StGB, das Gefährdende Verbreiten personenbezogener Daten nach § 126a StGB, den Missbrauch von Notrufen gemäß § 145 StGB (im Falle des Swattings)⁷¹ sowie Computerbetrug gemäß § 263a StGB oder die Fälschung beweiserheblicher Daten gemäß § 269 StGB.

⁵² Office of Public Affairs (US Department of Justice), Press Release v. 13.5.2026, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4cBiQbV> (zuletzt abgerufen am 24.7.2026).

⁵³ Vgl. *Neumann* (Fn. 6), S. 27; U.S. Attorney's Office (Eastern District of New York), Georgian National Charged with Soliciting Hate Crimes and a Mass Casualty Attack in New York City, 16.6.2024, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4r1EM5O> (zuletzt abgerufen am 24.7.2026).

⁵⁴ *Argentino*, PART 1 Maniacs, Murder and Misanthropy: What is M.K.Y., 27.6.2024, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3UHAgoU> (zuletzt abgerufen am 24.7.2026).

⁵⁵ *Argentino/Gay/Bastin*, CTC Sentinel, Volume 17, Issue 8, 22 (25).

⁵⁶ *Argentino*, 27.6.2024 (Fn. 54).

⁵⁷ *Argentino/Gay/Bastin*, CTC Sentinel, Volume 17, Issue 8, 22 (23).

⁵⁸ *Argentino/Gay/Bastin*, CTC Sentinel, Volume 17, Issue 8, 22 (25).

⁵⁹ *Argentino/Gay/Bastin*, CTC Sentinel, Volume 17, Issue 8, 22 (24 f.).

⁶⁰ *Argentino/Gay/Bastin*, CTC Sentinel, Volume 17, Issue 8, 22 (25).

⁶¹ *Argentino/Gay/Bastin*, CTC Sentinel, Volume 17, Issue 8, 22 (25).

⁶² *Argentino*, PART 2 The Tactics and Techniques of Terror: M.K.Y.'s Nihilistic National Socialism, 28.6.2024, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4xlGOzr> (zuletzt abgerufen am 24.7.2026).

⁶³ *Argentino/Gay/Bastin*, CTC Sentinel, Volume 17, Issue 8, 22 (25).

⁶⁴ *Argentino*, 28.6.2024 (Fn. 62).

⁶⁵ Vgl. *Neumann* (Fn. 6), S. 27.

⁶⁶ Vgl. Office of Public Affairs (US Department of Justice), Leader of White Supremacist Group Pleads Guilty to Soliciting Hate Crimes and Sending Instructions to Make Bombs and Ricin, 17.11.2025, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3TgvB5f> (zuletzt abgerufen am 24.7.2026).

⁶⁷ *Argentino*, The Pillars of the Com Network, 15.1.2025, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4xaVX6J> (zuletzt abgerufen am: 24.7.2026); siehe zu den Säulen des COM-Netzwerks auch *Neumann* (Fn. 6), S. 18 f.

⁶⁸ Vgl. *Argentino*, 15.1.2025 (Fn. 67); *Neumann* (Fn. 6), S. 19.

⁶⁹ *Argentino*, 15.1.2025 (Fn. 67); *Neumann* (Fn. 6), S. 18.

⁷⁰ Doxing-Definition nach *Kubicel/Großmann*, NJW 2019, 1050.

⁷¹ Vgl. hierzu *Hessel/Krüger/Leffler*, NJOZ 2020, 737 (738).

2. „Sextortion-Com“

Die Säule der „Sextortion-Com“ erfasst Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Opfer, insbesondere solche der sexuellen Erpressung: Kinder und Jugendliche werden von COM-Mitgliedern dazu überredet, Bilder und/oder Videos anzufertigen, die die Opfer bei sexuellen Handlungen zeigen, und diese anschließend an die COM-Mitglieder zu verschicken. Die Bilder und Videos werden im Weiteren zur Erpressung der minderjährigen Opfer und so zur Generierung weiteren „Materials“ verwendet.⁷² Die Vorgehensweise der Täter folgt dabei häufig dem folgenden Muster, mit welchem die kindlichen bzw. minderjährigen Opfer in eine eskalierende Gewaltspirale getrieben werden, und welches die Täter eigens hierfür angefertigten und in den COM-Gruppierungen zirkulierenden Anleitungen entnehmen können:⁷³

In einer *Vorbereitungsphase* besorgen sich die Täter speziell für die Tat z.B. Mobiltelefone, Computer oder Handy-Apps, um Daten zu sammeln, mit denen sie ihre Opfer erpressen und ihre Identität vor den Strafverfolgungsbehörden schützen können.⁷⁴ In den sozialen Medien werden Fake-Profil erstellt, mit welchen die Täter ihre wahren Identitäten verschleiern.⁷⁵ Anschließend steht die *Identifizierung* potentieller Opfer im Mittelpunkt: Diese werden u.a. in Online-Gaming-Communities oder in den Sozialen Medien angesprochen.⁷⁶ Gezielt werden hierbei gerade vulnerable Individuen ausgesucht, z.B. aus Communities, die sich mit Essstörungen oder Selbstverletzungen beschäftigen.⁷⁷ Die Opfer sind in der Regel Kinder und dabei hauptsächlich – aber keinesfalls immer – Mädchen.⁷⁸ Nach der Identifizierung eines potentiellen Opfers beginnt das *Grooming*.⁷⁹ Die Opfer werden zunächst mit intensiver Zuneigung und Lob überschüttet („Love Bombing“) und ihnen wird eine Beziehung mit dem – noch liebevoll auftretenden – Täter vorgespielt.⁸⁰ Diese Phase wird von den Tätern insbesondere genutzt, um eine (vermeintlich) tiefe und vertrauensvolle Beziehung zu den Opfern aufzubauen und diesen persönliche Informationen zu entlocken.⁸¹ Sobald eine entsprechende Vertrauensbasis geschaffen ist, werden den Opfern gewalttätige und sexuelle Inhalte – wie z.B. Gore-Videos oder Darstellungen von Kindesmissbrauch – gezeigt, um die Opfer schleichend zu desensibilisieren.⁸² Anschließend beginnen die Täter, ihre Opfer davon zu überzeugen, ihnen selbst *explizite sexuelle Bilder und/oder Videos oder Bilder bzw. Videos von Selbstverletzungen* zu übersenden.⁸³ Kommt das Opfer dem Verlangen nach, so können die Bilder bzw. Videos von den Tätern wiederum verwendet werden, um neues – härteres – Material von den

Opfern zu erpressen.⁸⁴ Hierzu drohen die Täter den Opfern damit, das bereits übersendete Material an Eltern oder Freunde weiterzusenden oder im Internet zu veröffentlichen.⁸⁵ Häufig finden sich dabei Bilder sogenannter „Cut-signs“, bei denen die Opfer den (Online-)Namen des Täters in ihre eigene Haut ritzen.⁸⁶ Nun beginnt die Phase der *Eskalation*: Die Opfer werden u.a. gezwungen, immer erniedrigendere bzw. extremere Handlungen (insbesondere Selbstverletzungen) an sich selbst vorzunehmen, andere Personen oder Tiere zu verletzen oder sogar zu töten, und andere Opfer für den Täter zu rekrutieren.⁸⁷ In Extremfällen können die Opfer zum Suizid gedrängt werden.⁸⁸

Die Bandbreite der so möglicherweise durch die Täter verwirklichten Straftatbestände ist groß und reicht von Straftaten aus dem Bereich des Sexualstrafrechts hin zu Körperverletzungs- und Tötungsdelikten in mittelbarer Täterschaft gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB. Zu denken ist im Bereich der „Sextortion-Com“ insbesondere an die Straftaten der Nötigung gemäß § 240 StGB, des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind gem. § 176a StGB, der Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. § 176b StGB, der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern gem. § 176e StGB, der sexuellen Nötigung gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB und der Verbreitung sowie des Erwerbs und des Besitzes kinder- oder jugendpornographischer Inhalte gemäß §§ 184b, c StGB. Im Fall von Selbstverletzungen oder Suiziden der Opfer kommen zudem Körperverletzungsdelikte gem. §§ 223 ff. StGB bzw. Tötungsdelikte gem. §§ 212, 211 StGB – jeweils begangen in mittelbarer Täterschaft gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB – in Betracht. Voraussetzung ist jeweils, dass dem Täter insoweit im Rahmen einer auf den Einzelfall bezogenen wertenden Betrachtung des Gesamtgeschehens der für die mittelbare Täterschaft erforderliche Tatwille und die erforderliche objektive Tatherrschaft nachgewiesen werden kann.⁸⁹ Bei einem Suizid muss hierbei – über die fehlende Freiverantwortlichkeit des Suizidenten hinaus – bewiesen werden, dass dem die Selbsttötung Veranlassenden oder Fördernden eine vom Täterwillen getragene objektive Tatherrschaft über das zum Suizid führende Geschehen zukommt, wobei er das Geschehen mit steuerndem Willen in den Händen halten muss.⁹⁰ Begeht das Opfer auf Anweisung des Täters selbst Straftaten, indem es z.B. andere Personen oder Tiere verletzt oder tötet, kommt auch eine Anstiftung gem. § 26 StGB in Betracht. Soweit der Versuch strafbar ist, ist auch an die entsprechenden Versuchsstrafbarkeiten – insbesondere auch gem. § 30 StGB – zu denken, wenn es nicht zur Ausführung der Handlung durch das Opfer kommt.

⁷² Vgl. *Argentino*, 15.1.2025 (Fn. 67); *Neumann* (Fn. 6), S. 19.

⁷³ Vgl. zum „Cycle of Abuse“ insbesondere *Smith* (Fn. 5), S. 21.

⁷⁴ *Smith* (Fn. 5), S. 21.

⁷⁵ *Smith* (Fn. 5), S. 21.

⁷⁶ Vgl. *Smith* (Fn. 5), S. 21.

⁷⁷ *Smith* (Fn. 5), S. 21.

⁷⁸ Vgl. *Smith* (Fn. 5), S. 21.

⁷⁹ *Smith* (Fn. 5), S. 21.

⁸⁰ *Smith* (Fn. 5), S. 21.

⁸¹ *Smith* (Fn. 5), S. 21.

⁸² *Smith* (Fn. 5), S. 21.

⁸³ *Smith* (Fn. 5), S. 21.

⁸⁴ *Smith* (Fn. 5), S. 21.

⁸⁵ Vgl. *Smith* (Fn. 5), S. 21.

⁸⁶ Siehe zur Definition *Smith* (Fn. 5), S. 5.

⁸⁷ Vgl. *Smith* (Fn. 5), S. 21.

⁸⁸ Vgl. z.B. *Neumann* (Fn. 6), S. 23.

⁸⁹ Vgl. *BGH*, NJW 2024, 604 (605).

⁹⁰ *BGH*, NSTZ 2025, 480 (482).

3. „Offline-Com“

Die Säule der „Offline-Com“ wird charakterisiert durch Straftaten in der analogen Welt („offline“).⁹¹ Gruppierungen, die – wie z.B. „M.K.Y.“ – ihren Schwerpunkt im Bereich der „Offline Com“ haben, sind dabei häufig durch eine akzelerationistische, okkultistische und nationalsozialistische Ideologie geprägt.⁹² Die Bandbreite der im Rahmen der „Offline Com“ zu begehenden Straftaten ist breit: Denkbar sind Sachbeschädigungen gem. § 303 StGB durch Vandalismus oder Graffiti (insbesondere durch das Aufspritzen des jeweiligen Gruppennamens auf Fassaden oder Autos), Brandstiftungen gemäß §§ 306 ff. StGB, aber auch Körperverletzungen gem. §§ 223 ff. StGB oder sogar Tötungsdelikte gem. §§ 212, 211 StGB.⁹³ Bei der Quälerei und Tötung von Wirbeltieren ist zudem an den Tatbestand des § 17 TierSchG zu denken. Schließlich kommen – im Falle der Planung einer terroristischen Straftat i.S.d. § 89a Abs. 1 S. 2 StGB, etwa eines Bombenanschlags – auch Straftaten aus dem Bereich der Staatsschutzdelikte wie die Vorbereitung einer terroristischen Straftat gem. § 89a StGB, die Terrorismusfinanzierung gem. § 89c StGB (insbesondere bei der Beschaffung von Tatmitteln⁹⁴) sowie die Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat gem. § 91 StGB in Betracht. Je nach Ausrichtung und Struktur der COM-Gruppierung wäre zudem die Mitgliedschaft in einer kriminellen bzw. terroristischen Vereinigung (im Ausland) gem. §§ 129 ff. StGB zu prüfen.

V. Das COM-Netzwerk - ein neues Extremismusphänomen?

Das mannigfaltige COM-Netzwerk lässt sich in keine der herrschenden Extremismus-Kategorien des Rechtsextremismus, des Linksextremismus, des auslandsbezogenen Extremismus, des religiösen Extremismus, der Reichsbürger und Selbstverwalter oder der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates eingliedern.⁹⁵ Nichtsdestotrotz liegt dem COM-Netzwerk eine gewalttätige und demokratiefeindliche Ideologie zugrunde, die die Beachtung der Verfassungsschutzbehörden und der Strafverfolgungsbehörden bedarf: der nihilistische gewaltbereite Extremismus (*nihilistic violent extremism – NVE*).⁹⁶

1. Nihilistisch gewaltbereiter Extremismus

Beim nihilistisch gewaltbereiten Extremismus (*nihilistic violent extremism – NVE*) handelt es sich nach Neumann um „eine Form des Extremismus, die sich in seiner aktuellen Ausprägung vor allem in der zweiten Hälfte der 2010er Jahre entwickelt hat.“⁹⁷ Charakteristisch für die Ideologie ist „ein misanthropisches Weltbild“⁹⁸, zudem verachten Anhänger der Ideologie zivilisierte Gesellschaftsformen und versuchen „durch kriminelle Handlungen (...), bestehende politische und soziale Strukturen zu stören.“⁹⁹ Die Anhänger des nihilistischen gewaltbereiten Extremismus bedienen sich koordinierter Taktiken wie Erpressung, Drohungen und Gewalt, um weitere Gewalt anzustacheln.¹⁰⁰ Ihr Ziel ist dabei jedoch nicht eine Revolution oder Reform der Gesellschaft, sondern deren Zerstörung, insbesondere im Hinblick auf ihre sozialen Strukturen.¹⁰¹ Eine Vision für die Zeit danach gibt es nicht.¹⁰² Im Gegensatz zu klassischen Extremismusformen ist die Ausübung von Gewalt somit nicht lediglich ein Mittel zum Zweck der „Durchsetzung von politischen Zielen (...), sondern oftmals der Zweck selbst.“¹⁰³ Neumann bezeichnet die nihilistische Gewalt daher treffend als „Terrorismus ohne Ziel“.¹⁰⁴

Der gewaltbereite nihilistische Extremismus entstand nicht im luftleeren Raum, sondern entwickelte sich laut einer Studie des Canada Centre for Community Engagement and Prevention of Violence aus einer Mischung aus Online-Subkulturen und digitalen Gemeinschaften, die Gewalt, Trauma und Sadismus normalisierten, verherrlichten oder kommerzialisierten.¹⁰⁵ Einen besonderen Einfluss auf die politischen Bestandteile u.a. der COM-Gruppen „CVLT“ und „764“ hatte die Ideologie der Organisation „Order of Nine Angles“ (ONA).¹⁰⁶ Hierbei handelt es sich um eine „kultartige und pseudoreligiöse Bewegung, die Elemente des Okkultismus, Satanismus und Mystizismus verbindet“.¹⁰⁷ Die Bewegung wurde bereits in den 1970ern in Großbritannien gegründet und hatte bis in die Anfänge der 2000er Jahre eine vorwiegend analoge Präsenz.¹⁰⁸ Ab dem Jahr 2008 konzentrierte sich „ONA“ jedoch vermehrt auf den digitalen Bereich, was zu einer starken Verbreitung der Ideologie, Symbole und Narrative der Gruppierung führte.¹⁰⁹ Die Ideologie von „ONA“ ist geprägt von einer Kombination aus Okkultismus, Akzelerationismus¹¹⁰ und nationalsozialistischen Ideen,¹¹¹ die

⁹¹ Argentino, 15.1.2025 (Fn. 67); Neumann (Fn. 6), S. 18 f.

⁹² Argentino, 15.1.2025 (Fn. 67); Neumann (Fn. 6), S. 18 f.

⁹³ Vgl. Argentino, 15.1.2025 (Fn. 67); Neumann (Fn. 6), S. 19.

⁹⁴ Siehe Anstötz, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2025), § 89c Rn. 12.

⁹⁵ Vgl. zu den bekannten Kategorien des Extremismus u.a. Bundesministerium des Innern, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3SZKCYS> (zuletzt abgerufen am 24.7.2026) sowie Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3SXqM0p> (zuletzt abgerufen am 24.7.2026).

⁹⁶ Neumann (Fn. 6), S. 10.

⁹⁷ Neumann (Fn. 6), S. 10.

⁹⁸ Neumann (Fn. 6), S. 10.

⁹⁹ Neumann (Fn. 6), S. 10.

¹⁰⁰ Canada Centre for Community Engagement and Prevention of Violence (Fn. 10), S. 11.

¹⁰¹ Vgl. Argentino, Beyond the Headlines: Arrest Data and Drivers of Nihilistic Violent Extremism in the Com Network, 18.9.2025, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4gWTmaj> (zuletzt abgerufen am 24.7.2026.)

¹⁰² Vgl. Argentino, 18.9.2025 (Fn. 101).

¹⁰³ Neumann (Fn. 6), S. 10.

¹⁰⁴ Neumann (Fn. 6).

¹⁰⁵ Canada Centre for Community Engagement and Prevention of Violence (Fn. 10), S. 5.

¹⁰⁶ Vgl. Neumann (Fn. 6), S. 36.

¹⁰⁷ Vgl. Neumann (Fn. 6), S. 10.

¹⁰⁸ Vgl. Neumann (Fn. 6), S. 10.

¹⁰⁹ Vgl. Neumann (Fn. 6), S. 10.

¹¹⁰ Der Akzelerationismus beschreibt ein Theoriekonzept sowie eine Reihe von Taktiken und Strategien, die darauf abzielen, latente gesellschaftliche Spaltungen zu verschärfen und Druck auszuüben, oft durch gewalttätigen Extremismus, um damit den gesellschaftlichen Zusammenbruch zu beschleunigen, vgl. Canada Centre for Community Engagement and Prevention of Violence (Fn. 10), S. 13.

¹¹¹ Vgl. Neumann (Fn. 6), S. 10.

auch Eingang in die ideologischen Grundpfeiler anderer COM-Gruppen erlangen konnte. Bei der Gruppe „M.K.Y.“ zeigt sich beispielsweise verstärkt das Konzept des militanten Akzelerationismus.¹¹² Eine nationalsozialistische oder okkulte Ästhetik kann bei COM-Gruppierungen aber auch nur zur Maskierung oder Ausschmückung des eigentlich rein gewaltorientierten nihilistischen Extremismus verwendet werden.

2. Ideologie vs. Handlungsmotivation: Das „Clout Chasing“

Trotz der ideologischen Komponente der COM-Gruppen in Form des nihilistisch gewaltbereiten Extremismus ist die Ideologie bei vielen individuellen COM-Mitgliedern nicht die primäre Handlungsmotivation.¹¹³ Eine extremistische Rhetorik wird laut einer Studie von *Argentino* von COM-Mitgliedern „oft erst dann übernommen, wenn die Personen bereits in diese Kreise eingetreten sind, und ist nicht der eigentliche Auslöser für das Engagement“¹¹⁴. Bedeutsamer ist für COM-Mitglieder das sogenannte „Clout Chasing“, mit dem die Jagd nach Anerkennung innerhalb der eigenen Online-Community bezeichnet wird.¹¹⁵ Gerade der Wunsch nach Anerkennung und „Clout“ treibt COM-Mitglieder dazu, die sadistischsten Gewalttaten zu begehen und mit diesen in den Gruppen anzugeben.¹¹⁶ Insbesondere jüngere COM-Mitglieder werden meist nicht deshalb aktiv, weil sie wirklich an extremistische Überzeugungen glauben, sondern weil sie im Internet Aufmerksamkeit, Bestätigung und Anerkennung suchen.¹¹⁷ Diese besondere Bedeutung der Anerkennungssuche ist aufgrund der jugendlichen Altersstruktur der COM-Anhänger auch nicht verwunderlich, da bei Jugendlichen zahlreiche Sicherheiten noch nicht aufgebaut sind, die bei Erwachsenen für mehr Gelassenheit sorgen.¹¹⁸

Innerhalb der COM-Gruppen dienen Straftaten als „eine Art soziales Kapital (...), das dazu gedacht ist, Gleichartige zu beeindrucken und den Status innerhalb der Gruppenhierarchie zu verbessern.“¹¹⁹ Die Folge des „Clout Chasing“ ist allerdings nicht nur eine „strukturelle Normalisierung von roher Gewalt“¹²⁰, sondern auch, dass zugleich das Maß an Gewalt fortlaufend steigt.¹²¹ So müssen bestehende Grenzen kontinuierlich überschritten werden, um innerhalb der Szene aufzufallen.¹²² Einzelpersonen oder Gruppen experimentieren daher mit neuen Arten der Gewaltanwendung, wodurch eine möglichst große Schockwirkung innerhalb der Szene erreicht werden soll.¹²³ Für Strafverfolgungsbehörden und Verfassungsschützer dürfte gerade dieses Eskalationspotential besonders beunruhigend sein.

VI. Hinweise auf Bezüge zum COM-Netzwerk in der Praxis

Die Strafverfolgungsbehörden stehen bei der Verfolgung von Straftaten durch Mitglieder des COM-Netzwerks vor besonderen Herausforderungen. Bezüge eines Sachverhalts zum COM-Netzwerk können teils nicht einfach zu erkennen sein, insbesondere da es sich beim COM-Netzwerk trotz der medialen Aufmerksamkeit, die das Phänomen durch das Hamburger „White Tiger“-Verfahren erhalten hat, noch um ein bisher vergleichsweise unbekanntes Extremismusphänomen handeln dürfte. Hinweise auf eine Einbindung von Beschuldigten in das COM-Netzwerk durch z.B. Graffiti mit Zahlencodes oder Symbolen, die auf COM-Gruppierungen verweisen, oder durch den Bezug auf COM-Gruppierungen in Chatgruppen könnten daher eventuell übersehen werden. Zudem dürfte es sich bei den Tätern zu einem nicht unerheblichen Anteil um technik- bzw. IT-affine Personen handeln, die darin geübt sind, ihre digitalen Spuren zu verwischen, was die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht erleichtert.

Umso wichtiger ist es – insbesondere auch aus Opferchutz- und Präventionsgesichtspunkten –, dass mögliche Bezüge zum COM-Netzwerk von den Strafverfolgungsbehörden, aber insbesondere auch denjenigen Institutionen, die – wie Schulen, Kinderärzte oder Jugendzentren – direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, identifiziert werden können. Die folgenden Punkte können dabei Hinweise auf eine Zugehörigkeit eines Kindes oder Jugendlichen zu einer COM-Gruppierung und / oder eine Viktimisierung eines Kindes oder Jugendlichen durch ein COM-Mitglied darstellen, wobei aber stets eine Gesamtbetrachtung eines jeden Einzelfalls vorgenommen werden muss:¹²⁴

- Es finden sich auffällige Zahlencodes, Namen oder Symbole in Notizbüchern, den Sozialen Medien oder in Graffiti, insbesondere Codes oder Symbole mit einem Bezug zu Satanismus, Okkultismus oder extremistischen Gruppierungen.¹²⁵
- Es finden sich Schnittverletzungen (insbesondere solche, bei denen Namen oder Symbole in die Haut geritzt werden) oder andere blutige Wunden bei Kindern oder Jugendlichen.¹²⁶
- Es werden Namen (insbesondere Online-Aliasse), Zahlencodes oder Symbole auf die Haut oder mit Blut auf Papier oder Wände geschrieben.¹²⁷
- Die Haut wird in unüblicher Weise bedeckt,¹²⁸ etwa, um Aufschriften oder Wunden zu verbergen.

¹¹² Vgl. *Neumann* (Fn. 6), S. 36.

¹¹³ Vgl. *Argentino*, From Rosters to Murder: Aesthetics, Clout, and Ideology in the Com Network, 23.5.2025, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4hgDI06> (zuletzt abgerufen am 24.7.2026).

¹¹⁴ Vgl. *Argentino*, 18.9.2025 (Fn. 101).

¹¹⁵ Vgl. *Argentino*, 23.5.2025 (Fn. 113).

¹¹⁶ Vgl. *Argentino*, 23.5.2025 (Fn. 113).

¹¹⁷ Vgl. *Argentino*, 23.5.2025 (Fn. 113).

¹¹⁸ Vgl. *Wetzstein/Würtz*, Gruppenzugehörigkeit und das Risikoverhalten Jugendlicher, in: Raithel (Hrsg.): Risikoverhaltensweisen Jugendlicher: Formen, Erklärungen und Prävention, 2021, S. 349.

¹¹⁹ *Argentino*, 23.5.2025 (Fn. 113).

¹²⁰ Siehe *Neumann* (Fn. 6), S. 20.

¹²¹ Vgl. *Neumann* (Fn. 6), S. 20.

¹²² Vgl. *Argentino*, 15.1.2025 (Fn. 67).

¹²³ Vgl. *Argentino*, 15.1.2025 (Fn. 67).

¹²⁴ Vgl. hierzu ausführlich *Smith* (Fn. 5), S. 26.

¹²⁵ Vgl. *Smith* (Fn. 5), S. 26.

¹²⁶ Vgl. *Smith* (Fn. 5), S. 26.

¹²⁷ Vgl. *Smith* (Fn. 5), S. 26.

¹²⁸ Vgl. RCMP-GRC: Violent Online Groups. Exploiting Children And Youth, Dezember 2024, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4A0K18K> (zuletzt abgerufen am 24.7.2026).

- Die Betroffenen äußern Selbstverletzungs- oder Suizidgedanken.¹²⁹
- Es kommt zu Gewalt gegen (Haus-)Tiere, insbesondere wenn diese gefilmt wird. Haustiere zeigen plötzlich Angst vor dem Kind/Jugendlichen.¹³⁰
- Das Kind/der Jugendliche zeigt plötzlich großes Interesse an Amokläufen, Serienmorden, der NS-Zeit oder dem Satanismus bzw. Okkultismus.¹³¹
- Das Kind/der Jugendliche beschafft sich Messer und/oder andere gefährliche Werkzeuge (Hammer, Schraubenzieher, Spaten, etc.) sowie auffällige Kleidungsstücke (Masken, Totenkopfschals, etc.).
- Es kommt zur Äußerung gewaltvoller oder extremistischer Gedanken.¹³²
- Das Kind/der Jugendliche empfängt anonyme Geschenke, wozu nach Hause gelieferte oder virtuelle Gegenstände, Geld oder eine Spielwährung zählen.¹³³

Die Gegebenheiten in dieser – nicht vollständigen – Aufzählung können dabei Anhaltspunkte für die Verstrickung eines Kindes oder Jugendlichen (auf Täter- wie auf Opferseite) in das COM-Netzwerk darstellen.

Erforderlich bleibt jedoch stets eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalls. Zeigen sich hier tatsächlich Hinweise auf das COM-Netzwerk, so sollte dies aber auch bei „klassischen“ Straftaten der Jugendkriminalität (wie etwa Sachbeschädigungen nach § 303 StGB) Anlass zu einer genauen und umfangreichen Aufklärung des Sachverhalts durch die Strafverfolgungsbehörden geben.

VII. Fazit

Die Analyse des COM-Netzwerks, seiner Struktur und Gruppierungen sowie der Herangehensweise der Täter hat

deutlich gemacht, dass von COM-Gruppierungen ein hohes Gefahrenpotenzial ausgeht. Dieses kann für deren Opfer schwere psychische, aber auch physische Verletzungen und im schlimmsten Fall den Tod bedeuten. Zugleich zeigt sich, dass Täter und Opfer meist aus Jugendlichen und Kindern bestehen und COM-Gruppen die Sicherheitsbehörden, auch aufgrund ihrer dezentralen und transnationalen Struktur, vor besondere Herausforderungen stellen.

Wie dargelegt, werden die meisten COM-Mitglieder vorrangig durch die Jagd nach Anerkennung in der Online-Community („Clout Chasing“) zu ihren Taten motiviert. Obwohl eine strikt ideologische Motivation daher bei den meisten COM-Mitgliedern nicht im Vordergrund stehen dürfte, können die hinter dem COM-Netzwerk stehenden Ziel- und Handlungsmuster als „nihilistisch gewaltbereiter Extremismus“ bezeichnet werden. Insbesondere die angestrebte Zerstörung der bestehenden staatlichen und sozialen Strukturen durch nihilistische Gewalt sollte ernst genommen werden. Der nihilistisch gewaltbereite Extremismus stellt – wie die oben benannten potenziell verwirklichten Straftatbestände zeigen – nicht nur eine erhebliche Gefahr für potenzielle Opfer dar, sondern ist aufgrund seiner Ausrichtung gegen die bestehende Staats- und Gesellschaftsstruktur auch staatsgefährdend. Das Phänomen des COM-Netzwerks bedarf daher auch weiterhin der besonderen Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörden und der Justiz.

¹²⁹ Vgl. *Smith* (Fn. 5), S. 26.

¹³⁰ Vgl. *Smith* (Fn. 5), S. 26.

¹³¹ Vgl. *Smith* (Fn. 5), S. 26.

¹³² Vgl. *Smith* (Fn. 5), S. 26.

¹³³ Vgl. RCMP-GRC (Fn. 128), S. 2.

Recht als voluntas oder ratio? Privatsphäre und Demokratie in der jüngsten Sexpuppen-Entscheidung des BVerfG

von Matias Falcone*

Abstract

Die BVerfG-Entscheidung vom 21.5.2026 zu Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild bestätigt zwei Tendenzen des BVerfG, nämlich die Relativierung des sog. Kernbereichs privater Lebensgestaltung als absolute Kriminalisierungsschranke und die Stärkung gesetzgeberischer Entscheidungsmacht durch das sog. Demokratieargument. Es wird hier argumentiert, dass der absolute Schutz des Kernbereichs endet, sobald ihm ein Sozialbezug zugeschrieben wird, denn, sobald ein solcher Bezug zur Sphäre Dritter oder zur Allgemeinheit hergestellt werde, verliere der Kernbereich seinen Charakter als unantastbare Grenze und werde stattdessen der für das Demokratieargument typischen Abwägung unterworfen. Damit stellt sich die Frage, ob in einer Demokratie noch von absoluten deontologischen Schranken die Rede sein kann, oder ob nicht gerade das demokratische Prinzip selbst dazu neigt, jede vermeintlich unverfügbare Grenze in eine Frage legitimer gesetzgeberischer Abwägung zu verwandeln.

The Federal Constitutional Court's decision of May 21st 2026 on child-like sex dolls confirms two tendencies in its case law, namely the relativization of the so-called core area of private life as an absolute barrier to criminalization, and the strengthening of legislative discretion through the so-called democracy argument. It is argued that the absolute protection of the core area ends as soon as a social nexus is attributed to it, since once such a nexus to third parties or to the public is established, the core area

loses its character as an inviolable boundary and becomes subject instead to the balancing typical of the democracy argument. This raises the question of whether, in a democracy, one can still speak of absolute deontological limits at all, or whether the democratic principle itself tend to turn every supposedly non-negotiable boundary into a matter of legitimate legislative balancing.

I. Einleitung

Was wäre einem Untertanen lieber: ein König, der den beratenden Philosophen in Beratungen kein Gehör schenkt,¹ oder stattdessen ein Philosophenkönig,² der wiederum das ihm unterworfenen einfache Volk gar nicht hört? Das BVerfG scheint eher dem Ersteren zuzuneigen, wenn es am 21.5.2026 den § 184I StGB, der das Inverkehrbringen, den Erwerb und den Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild unter Strafe stellt, für verfassungsmäßig erklärte.³

Diese Entscheidung wiederholt eine der Inzest-Entscheidung von vor fast zwanzig Jahren sehr ähnliche Konstellation⁴ und konsolidiert zwei Tendenzen in der strafverfassungsrechtlichen Rechtsprechung des BVerfG. Die erste ist, die Stärke des sog. Kernbereichs privater Lebensgestaltung als absolute Kriminalisierungsschranke zu relativieren, der theoretisch als *locus classicus* der Unantast-

* Matias Falcone ist Doktorand am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Luis Greco, LL.M. an der Humboldt-Universität zu Berlin. Der Verfasser dankt Herrn Professor Greco für seine wertvollen Kommentare, die den Aufsatz wesentlich bereichert haben.

¹ Zur Beschreibung des Dialogs zwischen dem König und dem Philosophen, der – zur Überraschung des Philosophen – tatsächlich angehört wird, s. Greco, Lebendiges und Totes in Feuerbachs Strafrecht, 2009, S. 15/16. Man könnte in diesem Zusammenhang auch an das Verhältnis zwischen Seneca und dem Kaiser Nero denken, das für die Frage nach den Grenzen des Einflusses philosophischer Ideen auf die politische Macht paradigmatisch erscheint. Seneca hatte als Neros Erzieher zunächst versucht, den jungen Herrscher durch philosophische Belehrung zur Milde zu bewegen, wie sich insbesondere in der Schrift *De clementia* zeigt (siehe Seneca, Von der Gnade. An den Kaiser Nero, übersetzt von J. M. Moser, 1828), die an Nero selbst gerichtet ist, um ihn von den Vorzügen einer maßvollen, auf Güte gegründeten Herrschaft zu überzeugen. Diese Bemühungen fanden indes ihre Grenze in der Eigenlogik der Macht, denn Neros Herrschaft wandelte sich zunehmend zur Tyrannei, bis er schließlich, im Zuge der sogenannten Pisonischen Verschwörung des Jahres 65 n. Chr., Seneca – dessen Verwicklung nie zweifelsfrei erwiesen wurde – befahl, sich selbst das Leben zu nehmen. Nach den Annalen des Tacitus gehorchte Seneca und ließ sich im warmen Bad die Pulsadern öffnen.

² Zur ursprünglichen Idee eines Philosophenkönigs, des *basileus philosophos*, s. Platon, *The Republic*, übers. u. hrsg. von Raymond Larson, mit einer Einleitung von Eva T. H. Brann, 1979, 473d–e.

³ BVerfG, Urt. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, online abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2026/05/rs20260521_2bvr109622.html?nn=68080 (zuletzt abgerufen am 3.7.2026)

⁴ Dazu kritisch Greco, ZIS 5/2008, 234 (235).

barkeit gilt. Wie auch in den strafrechtlichen Entscheidungen zu *Homosexualität* (1957),⁵ *Schwangerschaftsabbruch* (1973 und 1993),⁶ *Cannabis* (1994),⁷ *Inzest* (2008)⁸ und *Suizidhilfe* (2020)⁹ erkennbar ist, verliert eine private Verhaltensweise ihre Zugehörigkeit zum Kernbereich, sobald ihr ein Sozialbezug zugeschrieben wird. Die zweite Tendenz ist die Verhärtung des sog. Demokratiearguments, wonach der Gesetzgeber ganz frei ist „bei der Entscheidung, ob er ein bestimmtes Rechtsgut, dessen Schutz ihm wesentlich erscheint, gerade mit den Mitteln des Strafrechts verteidigen und wie er dies gegebenenfalls tun will“.¹⁰

Es ist nicht das Ziel der folgenden Ausführungen, das Ergebnis der Entscheidung des *BVerfG* – das heißt, die Verfassungsmäßigkeit des § 184l StGB oder die vom *BVerfG* durchgeführte Verhältnismäßigkeitsprüfung – infrage zu stellen, sondern vielmehr die Fundamente, auf denen die Senatsmehrheit zu diesem Ergebnis gelangt ist, nämlich die Relativierung des Kernbereichs (u. II und III)¹¹ und sodann das Demokratieargument (u. IV und V). Daraus wird geschlossen, dass die Idee des Kernbereichs als absoluter Kriminalisierungsschranke in dem Moment endet, in dem man beginnt, über den Sozialbezug zu sprechen, und dass daran die Verantwortung hierfür in erster Linie das Demokratieargument trägt.

II. Kernbereich sozialer Lebensgestaltung

Es sind kaum Beschwerdeführer vorstellbar, die weniger Empathie erregen als die beiden hinter der Sexpuppen-Entscheidung. Es ging um zwei Privatpersonen, die sich vor Gericht ausdrücklich als „pädophil“ identifizierten. Laut dem Ersten hätten „Probleme mit der Akzeptanz seiner Pädophilie ihn an den Rand des Suizids gebracht“,¹² und der zweite meinte, er hätte „aufgrund seiner Sexualität und den damit einhergehenden Einschränkungen bei

der Befriedigung seiner Grundbedürfnisse mit Frust, Trauer, Verzweiflung und Folgeerkrankungen wie Depression zu kämpfen.“¹³ Daher nutzten sie Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild als Masturbationshilfsmittel zur Befriedigung ihres Sexualtriebs. Sie betonten dabei, dass diese Puppen für sie eine Art therapeutisches Substitut darstellen, ohne reale Kinder zu gefährden oder zu schädigen.¹⁴ Anders als der Beschwerdeführer hinter der Inzest-Entscheidung¹⁵ kämpfen die beiden hier also nicht unmittelbar gegen eine Verurteilung und folglich gegen eine Bestrafung (durch eine Urteilsverfassungsbeschwerde gem. § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG), sondern bereits gegen die Strafandrohung, die an sich freiheitslimitierend wirke (durch eine Rechtssatzverfassungsbeschwerde gem. § 90 Abs. 1 BVerfGG). Anders gesagt: Sie seien keine „Täter“.

Das ist die wesentliche Argumentationslinie der Beschwerdeführer für die Verfassungswidrigkeit des § 184l StGB. Das *BVerfG* hat die Verfassungsbeschwerde aber für unbegründet gehalten.

Es wiederholt in seinem Urteil eine bekannte Formel: Zunächst wird bekräftigt, dass das Persönlichkeitsrecht nicht absolut gilt und der Einzelne je nach Fall Eingriffe im Interesse Dritter sowie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit hinnehmen muss. Zugleich erkennt die Senatsmehrheit „einen absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung an, der der Einwirkung der öffentlichen Gewalt – abwägungsfest – entzogen ist“, und greift hierzu auf verschiedene Entscheidungen zurück, sowohl aus dem Strafverfahrensrecht am Beispiel des Tagebuch-Urteils und des Großen Lauschangriff-Urteils¹⁶ als auch aus dem materiellen Strafrecht, wie die bereits erwähnten Entscheidungen zu Cannabis und zum Inzest.¹⁷ „Als Ergebnis gilt der Kernbereichsschutz gleichermaßen für Eingriffe durch strafprozessuale Maßnahmen wie für solche durch das

⁵ „Dieser Bereich wird aber verlassen, wenn Handlungen des Menschen in den Bereich eines andern einwirken, ohne daß besondere Umstände, wie etwa familienrechtliche Beziehungen, diese Gemeinschaftlichkeit des Handelns als noch in den engsten Intimbereich fallend erscheinen lassen. Grundsätzlich gibt schon die Berührung mit der Persönlichkeitssphäre eines anderen Menschen einer Handlung den Bezug auf das Soziale, der sie dem Recht zugänglich macht (BVerfGE 6, 389 Rn. 166).

⁶ „Wäre der Embryo nur als Teil des mütterlichen Organismus anzusehen, so würde auch der Schwangerschaftsabbruch in dem Bereich privater Lebensgestaltung verbleiben, in den einzudringen dem Gesetzgeber verwehrt ist (...). Da indessen der nasciturus ein selbständiges menschliches Wesen ist, das unter dem Schutz der Verfassung steht, kommt dem Schwangerschaftsabbruch eine soziale Dimension zu, die ihn der Regelung durch den Staat zugänglich und bedürftig macht“ (BVerfGE 39, 1 – Schwangerschaftsabbruch I, Rn. 125); „Die Verfassung verspricht dem noch in jeder Weise von der Mutter abhängigen Ungeborenen Schutz auch dieser gegenüber. Dann aber darf die besondere Verbindung von Mutter und ungeborenem Leben, die für dieses Schutz bedeutet, aber auch Gefahr bringen kann, nicht zum Anlaß genommen werden, allein der Mutter die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen zu überlassen, die ihr nach der Rechtsordnung die Tötung des Ungeborenen erlauben“ (BVerfGE 88, 203 Rn. 209).

⁷ „Absolut geschützt und damit der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen ist allerdings nur ein Kernbereich privater Lebensgestaltung (...). Dazu kann der Umgang mit Drogen, insbesondere auch das Sichberauschen, aufgrund seiner vielfältigen sozialen Aus- und Wechselwirkungen nicht gerechnet werden“ (BVerfGE 90, 145 Rn. 109).

⁸ „Ob ein Sachverhalt dem unantastbaren Kernbereich zuzuordnen ist, hängt davon ab, ob er nach seinem Inhalt höchstpersönlichen Charakters ist, also auch davon, in welcher Art und Intensität er aus sich heraus die Sphäre anderer oder Belange der Gemeinschaft berührt“ (BVerfGE 120, 224 Rn. 33).

⁹ „Die freiverantwortlich getroffene Entscheidung, das eigene Leben mit Hilfe Dritter zu beenden, bleibt nicht auf die engste Privatsphäre beschränkt. (...) Derjenige, der bei der Umsetzung seines Selbsttötungsentschlusses die geschäftsmäßig angebotene Hilfe eines Dritten in Anspruch nehmen möchte und solche Unterstützung nachfragt, wirkt in die Gesellschaft hinein. Angebote geschäftsmäßiger Suizidhilfe berühren deshalb nicht ausschließlich das Verhältnis zwischen dem aus freiem Entschluss handelnden Suizidwilligen und dem Suizidhelfer. Von ihnen gehen Vor- und Folgewirkungen aus, die erhebliche Missbrauchsgefahren und Gefährdungen für die autonome Selbstbestimmung Dritter umfassen“ (BVerfGE 153, 182 Rn. 222).

¹⁰ *BVerfG*, Ur. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 100.

¹¹ Schon dazu äußert sich *Greco* mit einem Vergleich zur Inzest-Entscheidung des *BVerfG* sowie zum Stand des Ringens zwischen Rechtsgutslehre und Strafrechtsmoralismus, das durch die Entscheidung erneut aufgeworfen wird, siehe *Greco*, ZfStw 4/2026, 202.

¹² *BVerfG*, Ur. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 28.

¹³ *BVerfG*, Ur. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 28.

¹⁴ *BVerfG*, Ur. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 36.

¹⁵ BVerfGE 120, 224, Rn. 1.

¹⁶ Vgl. *Roxin*, in: FS Böttcher, 2007, S. 159 (160).

¹⁷ *BVerfG*, Ur. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 88.

materielle Strafrecht¹⁸ – obwohl sich die Literatur bisher fast ausschließlich mit der Untersuchung dieses Themas im verfahrensrechtlichen oder verfassungsrechtlichen Kontext befasst haben.¹⁹

Doch wonach ist das zu bestimmen, wann ist „absoluter Schutz“ tatsächlich absolut? Die Senatsmehrheit wendet hier ein ganz einfaches Kollisionskriterium an: So wie nach *Jakobs* die Privatsphäre nur absolut geschützt sei, „solange die Privatsphäre nicht mit derjenigen eines anderen Menschen kollidiert, und dann ist sie nicht mehr privat“²⁰, so spricht auch die Senatsmehrheit dem Kernbereich den absoluten Schutz ab, sobald „mit sexueller Betätigung ein Übergriff in die sexuelle Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit einer anderen Person (einhergeht)“²¹. Damit gelangt die Senatsmehrheit zu einer im Ganzen zitierenswerten Schlussfolgerung:

„Den abwägungsfesten Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen die strafbewehrten Verbote des § 184i StGB allerdings nicht. Der Gesetzgeber ist zulässigerweise davon ausgegangen, dass die Nutzung von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild zu sexuellen Handlungen schon als solche Kinder gefährden, insbesondere dazu führen kann, dass sich die Gefahr realer sexueller Übergriffe auf Kinder erhöht (...). Damit besteht eine Verbindung der – auch im Verborgenen stattfindenden – Puppenutzung zur Persönlichkeitssphäre anderer Menschen und damit ein Sozialbezug, der sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung entzieht.“²²

III. Das relative Absolute

Was ist dazu zu sagen? Zunächst fällt ein scheinbarer Widerspruch in der Argumentation des *BVerfG* sowie im Verhältnis von Respekts- und Nützlichkeitsabwägungen auf. Die Wurzel des Kernbereichsschutzes liegt, wie gezeigt, gerade darin, dass selbst gute Gründe nicht ausreichen, ihn zu relativieren. Sobald der Gesetzgeber jedoch „zulässigerweise“ von guten Gründen ausgeht – nämlich dem Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch (was durchaus ein guter Grund ist) –, dann ist der Kernbereich trotzdem relativierbar und abwägungsfähig. Das bedeutet: „Absolut geschützt ist daher nur das, was den Abwägungsvorgang erfolgreich durchlaufen hat“,²³ was eine Inversion der klassischen Idee von *rights as trumps* ist.²⁴

Damit scheint gerade dasjenige konterkariert zu werden, was das Geheimhalten seinem Sinn nach überhaupt ausmacht. Ein Tagebuch, das von Dritten gelesen werden darf, ist kein Tagebuch mehr, sondern eine „geheime schriftliche Botschaft“.²⁵ Zugleich scheint das Interesse gerade in dem Moment zu wachsen, in dem uns der Zugang zu seinem Inhalt verwehrt bleibt. So ist es mit Cristinas Tagebuch in „Die Glut“: Solange sie nichts vor ihrem Mann Henrik zu verbergen hat, lässt sie ihn täglich darin lesen, und Henrik interessiert sich kaum dafür; von dem Moment an, in dem sie das Tagebuch verbergen will, ändert sich alles. Ein „echtes Geheimnis“ ist daher etwas, „das man nicht mehr teilen kann“.²⁶

Mehr noch. Ein Problem könnte hier schon in der Begründung des Kernbereichs selbst als Vorbedingung der Persönlichkeitsentfaltung liegen, was der klassischen Mill'schen Vorstellung von Freiheit als einzigem Weg zur menschlichen Entfaltung zu entsprechen scheint,²⁷ wonach „human development must be self-development or its value is compromised from the start“²⁸. Es ist aber gerade der Gebrauch der Persönlichkeitsentfaltung als normativ-argumentativer Anker des Kernbereichs, der die Tür dazu öffnet, bestimmte Freiheiten zu versagen, die nicht als „entfaltend“ genug oder als besonders „entfaltungsfeindlich“ erscheinen. In der Anglosphäre erkennt *Dworkin* ein ähnliches Defizit in den liberalen Argumenten pro Pornografie in den USA, die sich weiterhin auf eine „goal-based“-Vorstellung vom Ideal menschlicher Selbstentfaltung stützt.²⁹ Das Problem dabei ist, dass man durchaus annehmen kann, dass die unbeschränkte Veröffentlichung und der Konsum von Pornografie (oder die Vornahme anderer privater Verhaltensweisen) eine gravierende Fehlentwicklung menschlicher Entfaltung darstellten,³⁰ sodass wir letztlich zum entgegengesetzten Ergebnis gelangen müssten. Daraus leitet *Dworkin* ab, dass Privatsphäre und Persönlichkeits- bzw. Gesellschaftsentfaltung nicht komplementär, sondern antagonistisch sind: „because the protection of a private sphere (...) reduces the power of people generally to put into play their own ideas about the best circumstances for human flourishing“. Also: „people should have a private sphere even if this damages rather than advances society's long-term

¹⁸ Puschke, Legitimation, Grenzen und Dogmatik von Vorbereitungstatbeständen, 2017, S. 285.

¹⁹ Siehe u. a. Rottmeier, Kernbereich privater Lebensgestaltung und strafprozessuale Lauschangriffe, 2017; Barrot, Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, 2012; Dammann, Der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung, 2011; Doll, Strafprozessuale Konturierung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, 2021; Kroll, Kernbereichsschutz bei Durchsuchungen, 2021; und auch Greco, in: Kutsche/Stefanopoulou, Digitalisierung als total social fact in den Kriminalwissenschaften, 2024, S. 153; Teixeira, in: Gonçalves et al., Estudos, Tomo I, 2026, S. 1045 (1046).

²⁰ Jakobs, ZStW 1985, 751 (756).

²¹ BVerfG, Urt. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 89.

²² BVerfG, Urt. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Rn. 92.

²³ Baldus, JZ 5/2008, 218 (224).

²⁴ Dazu Dworkin, in: Waldron, Theories of Rights, 1984, 153 (154); Dworkin, Taking Rights Seriously, 2013, S. 200.

²⁵ Márai, Die Glut, übersetzt von Christina Viragh, 1999, S. 103.

²⁶ Márai, S. 163.

²⁷ Mill, in: Philp/Rosen, On Liberty, 2015, S. 18 ff. (zuerst 1859).

²⁸ Dworkin, A Matter of Principle, 9. Nachdruck 2000, S. 339 (zuerst 1985).

²⁹ Dworkin (Fn. 27), S. 347.

³⁰ Dworkin (Fn. 27), S. 339.

goals.”³¹ Anders formuliert: Der Kernbereich muss also niemandem etwas nützen. Er muss lediglich *sein*.

Diese verfeinerte Form der Deontologie scheint dem, was man unter Kernbereich versteht, gerade deshalb inhärent zu sein, weil sich mit einiger Kreativität aus jedem im Privaten stattfindenden Verhalten indirekte Folgen für Dritte ableiten lassen. Kollisionskriterien bezüglich der Privatsphäre, die zwischen unmittelbarem und mittelbarem Schaden zu differenzieren suchen – so sehr wir es im Fall der Sexpuppen tatsächlich mit einer Hypothese *mittelbaren Schadens*³² zu tun haben, weil bei ihrer Herstellung kein reales Kind „Objekt“ ist –, laufen daher Gefahr, in das von *Greco* bereits erkannte Problem zu geraten, dass jede Konsequenz sowohl unmittelbar als auch mittelbar sein kann: Da sie als Konsequenz per definitionem von der Handlung verschieden ist, lässt sich stets ein vermittelndes Glied zwischen Handlung und Konsequenz postulieren.³³ Die Abgrenzung derart auf der Seite des Folge- bzw. Erfolgsunrechts vorzunehmen, führt dazu, wie *Torp* bereits 1903 erkannt hat, dass „das Recht der Menschen, innerhalb gewisser, im Voraus bestimmter Grenzen frei und sicher handeln zu können, die Handlungsfreiheit, welche ebenso wie der Schutz gegen Rechtsverletzungen anderer ein Recht des Einzelnen ist, auf dem Altar des letzteren geopfert werden (würde), sollte das Urteil (...) ausschließlich vom Erfolg abhängen“.³⁴

Alternativ könnte man den Kernbereich also nicht von *außen nach innen*, sondern von *innen nach außen* abgrenzen – also fragen, was sich darin befindet, das so wertvoll sein

soll. Diesen Weg scheint die abweichende Meinung des Richters *Offenloch* in der Sexpuppen-Entscheidung eingeschlagen zu haben, indem er seine Argumentation auf den Umstand fokussiert, dass die Regelung des § 184i StGB den Akt der Masturbation erfasst: „Masturbation als solche ist geradezu idealtypisches Beispiel eines in den Kernbereich privater Lebensgestaltung fallenden Verhaltens“.³⁵ Nach *Offenloch* unterscheide sich der Außenbezug der Masturbation nicht wesentlich vom Außenbezug „böser Gedanken“.³⁶

Das Problem ist, dass *Offenloch* genau die folgenorientierte Konzeption bestärkt, die die Senatsmehrheit zu einer ihm entgegengesetzten Entscheidung geführt hat. Dies wird sichtbar nämlich dort, wo er argumentiert, dass Masturbation „typischerweise“ keine Außenwirkung habe,³⁷ und dass es letztlich nicht darum gehe, ob überhaupt ein Sozialbezug besteht, sondern nur um dessen „Intensität“.³⁸ Es zeigt sich also, dass der Meinungsunterschied zwischen *Offenloch* und der Senatsmehrheit hinsichtlich des Kernbereichs eher *quantitativer* als *qualitativer* Natur ist, also lediglich eine Intensitätsfrage.³⁹ Damit wird unklar, ob *Offenloch* die „bösen Gedanken“ als Paradebeispiel für einen der Privatsphäre zugehörigen Gegenstand anführt oder als Paradebeispiel für ein Verhalten ohne „Außenbezug“ bzw. für ein folgenloses Verhalten. Und dieser Unterschied ist durchaus wichtig. Denn die zweite Lesart würde bedeuten, dass der Grund, warum wir den Gedanken nicht bestrafen, nicht darin liegt, dass Gedan-

³¹ Dworkin (Fn. 27), S. 350. Diese anti-utilitaristische Konzeption von Privatheit als locus des Unvernünftigen findet sich in der anglophonen Literatur bereits seit geraumer Zeit, siehe etwa Gross, in: Feinberg/Gross, *Philosophy of Law*, 1975, S. 190 (191) (“we want to run the risk of making fools of ourselves and be free to call ourselves fools, yet not be fools in the settled opinion of the world, convicted out of our own mouth”); Kupfer, *Am. Philos. Q.* 1 (1987), 81 (82) (“We need privacy to rehearse our thinking and behavior, to try out options without running ‘real life’ risks [...]. Privacy as freedom from surveillance gives the individual room to make mistakes or do wrong”); und in jüngerer Zeit auch Mokrosinska, *Law Philos.* 2 (2018), 117 (131) (“What is unreasonable, then, frames the domain that should be held back from the political forum and privatized. Generically, all views that deny the equal status and freedom of some [groups of] individuals fall into this class. Race and gender discrimination are examples of unreasonable commitments and actions. Incapable of organizing common life, such views should be confined to private quarters”). Auch das die Privatsphäre störende Potenzial der Strafe wurde von Goffman erkannt: “On the outside, the individual can hold objects of self-feeling – such as his body, his immediate actions, his thoughts, and some of his possessions – clear of contact with alien and contaminating things. But in total institutions the territories of the self are violated; the boundary that the individual places between his being and the environment is invaded and the embodiments of self profaned” (Asylums, 1961, S. 23). In diesem Sinne könnte man sagen, dass das eigentliche Übel des Gefängnisses nicht nur darin besteht, dass die Tür verschlossen ist, sondern darin, dass man sie nicht mehr von *innen* abschließen kann.

³² Vgl. Faehling, KriPoZ Sammelband „Junges Publizieren“ 2021, 157 (163): „Eine Kausalität zwischen dem Konsum von Kinderpornografie oder der Nutzung von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild und sexuellem Missbrauch von Kindern konnte jedoch bisher nicht nachgewiesen werden“.

³³ Dazu Greco, in: Hilgendorf et al., *Handbuch des Strafrechts*, Bd. IV, 2019, § 10 Rn. 18; siehe auch Greco, in: Hefendehl, *Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts*, 2010, 73 (75); und auch Greco (Fn. 1), S. 349: „Auf jeden Fall gehört dazu alles, was der vollverantwortliche Täter in seiner eigenen Privatheit mit seinen Händen und seinem Körper macht“.

³⁴ *Torp*, ZStW 1903, 84 (88).

³⁵ BVerfG, Ur. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Sondervotum *Offenloch*, Rn. 6.

³⁶ BVerfG, Ur. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Sondervotum *Offenloch*, Rn. 11.

³⁷ BVerfG, Ur. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Sondervotum *Offenloch*, Rn. 6.

³⁸ BVerfG, Ur. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Sondervotum *Offenloch*, Rn. 11.

³⁹ Oder, wie Greco zutreffend bemerkt hat, als eine Frage, die eher die Handhabung des Sozialbezug-Kriteriums betrifft als dessen Geltung an sich, Greco, ZfStw 4/2026, 202.

ken an sich wertvoll sind, sondern nur darin, dass wir Gedanken (noch⁴⁰) nicht hören können.⁴¹

Auf die klassische Frage, was vom Kernbereich als absoluter Kriminalisierungsschranke übrigbleibt, lautet die Antwort klar: sehr wenig. Damit erhebt sich die Aufgabe, oder vielmehr der Zweifel, ob es tatsächlich möglich ist, den Kernbereich als eine wehrhaft absolute Kriminalisierungsschranke zu begründen⁴² und diesen ursprünglich verfassungsrechtlichen, zudem im Strafprozessrecht⁴³ positivierten Gedanken auf die Kriminalpolitik zu übertragen, oder ob es sich dabei um die schiere Naivität von Theoretikern handelt, die unfähig sind, die praktischen Schwierigkeiten des Lebens zu akzeptieren, welche Kompromisse und Relativierungen erfordern. In Sachen Kriminalisierungstheorie wurde der Kernbereich, seit der ersten Schwangerschaftsabbruch-Entscheidung, jedes Mal angesichts eines Sozialbezugs relativiert, und dies unabhängig vom Endergebnis, also ob die Norm für verfassungswidrig oder nichtig erklärt wurde, wie am Urteil zum Recht auf selbstbestimmtes Sterben sichtbar wird. Somit lässt sich schließen, dass wir in der strafrechtlichen Rechtsprechung, mit einer lobenswerten Ausnahme der Figur der beleidigungsfreien Sphäre,⁴⁴ keinen absolut geschützten, sondern nur einen relativ geschützten Kernbereich haben, je nach Intensität eines Sozialbezugs.

IV. Demokratie zwischen Demos und Aristos

Bemerkenswert ist ferner, wie die Figur des Gesetzgebers in der Sexpuppen-Entscheidung ins Spiel kommt. Es sind nicht einfach gute Gründe in abstracto, die eine Relativierung des Kernbereichs erlauben, sondern der Umstand, dass der demokratisch gewählte Gesetzgeber der Auffassung ist, über solche Gründe verfügen zu dürfen. Es ist,

als fungiere die Figur des Gesetzgebers als Trumpf gegenüber der verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Der Kernbereich ist relativ, der Wille des Gesetzgebers hingegen absolut, oder in *Hobbes* Worten: „Die Vernunftmäßigkeit eines Gesetzes beruht nicht auf der Vernunft der unteren Richter, sondern der des Staates oder des Oberherrn“.⁴⁵

Der abweichende Richter *Offenloch* stellt diesem referenziellen Bild des Gesetzgebers als „Oberherr“ sein eigenes nachdrücklich entgegen. *Offenloch* stellt die Beweislage in Frage, auf deren Grundlage der Gesetzgeber seine Entscheidung zu Sexpuppen getroffen hat und die einen Kausalzusammenhang zwischen der kriminalisierten Tat und ihren Folge belegen soll, und hält fest, es sei unklar, welche konkreten Studien den Gesetzgeber zu seiner Entscheidung veranlasst hätten.⁴⁶ Er verlangt demgegenüber einen „Mindestbestand an Erkenntnissen, die die Beurteilung des Gesetzgebers positiv stützen“.⁴⁷ Und er schließt: „Zu denkfehlerhaften Schlüssen ist der Gesetzgeber auch im Rahmen des ihm zukommenden Beurteilungsspielraums nicht berechtigt“.⁴⁸

Der Dissens zwischen der Senatsmehrheit und *Offenloch* in der Sexpuppen-Entscheidung ist Teil einer größeren Diskussion, die die neuere Strafrechtswissenschaft beschäftigt, und zwar seit der Inzest-Entscheidung mit besonderer Intensität. Anlass dieser Diskussion ist, was wir als Demokratieargument bezeichnen können. Es lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die Schranken, die die Strafrechtswissenschaft dem Gesetzgeber auferlegt – allen voran die Rechtsgutslehre – vermögen den Gesetzgeber nicht wirksam zu binden (eine Seinsfrage), oder sie sollten ihn gar nicht binden, da die Strafrechtswissenschaft, indem sie die Macht anzuleiten sucht, selbst unter einem

⁴⁰ Siehe etwa: „Elon Musk's Neuralink implants brain-computer device into ninth participant“: <https://www.euronews.com/health/2025/07/22/elon-musks-neuralink-implants-brain-computer-device-into-ninth-participant> (zuletzt abgerufen am 10.9.2026).

⁴¹ Der Gedanke als locus classicus des Unbestraftbaren ist ein interessanter Ausgangspunkt, um über die einem absoluten Kernbereich zugrunde liegende Intuition nachzudenken. Sie besteht darin, dass den Kernbereich jene Dinge bilden, über die in erster Linie das Individuum selbst zu entscheiden hat. Angenommen, in einer Zukunft, die näher ist, als manchem lieb sein mag, wäre es möglich, dass der Staat jedem Menschen bei der Geburt einwilligungsunabhängig einen Chip ins Gehirn einsetzt, der Gedanken oder Impulse, die zu Straftaten führen könnten, mit höchster Effizienz verhindert, ohne dass die Betroffenen es bemerken oder in ihrem Leben spürbar eingeschränkt werden. Eine solche Situation wäre scheinbar ein Win-win-Szenario: maximale Vorteile für die Gesellschaft, die ohne Kriminalität leben könnte, und nahezu keine Einschränkungen für das Individuum. Und doch bleibt ein Rest an Unbehagen: Selbst mit einem konsequent folgenorientierten Argument wirkt ein solcher Eingriff befremdlich und vielleicht inakzeptabel. Die Vorstellung, dass ein Dritter höchstpersönliche Gedanken kontrolliert oder den Körper willenswidrig beeinflusst, bleibt unangemessen – ähnlich wie bei einer Zwangsimpfung (zur Zwangsimpfung siehe u. a. *Siqueira/Soares*, REC 81 [2021], 28).

⁴² Ein Leitgedanke wäre, den Kernbereich privater Lebensgestaltung bzw. die Privatsphäre als angeborene Sphäre zu verstehen, etwa so: „Das angeborene Mein und Dein kann auch das innere (*meum vel tuum internum*) genannt werden, denn das äußere muss jederzeit erworben werden“ (*Kant*, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, hrsgg. von Bernd Ludwig, 4. Aufl. (2018), S. 46 [zuerst 1797]); also Gegebenheiten, die nicht „vom Staat (...) originär geschaffen, sondern der Idee nach vorgefunden und rechtlich anerkannt (werden)“ (*Renzikowski*, GA 2007, 516 [565]).

⁴³ Ein interessantes Argument ließe sich vielleicht als Erst-recht-Schluss aus dem Strafprozessrecht formulieren. Die strafprozessuale Ermittlung stellt bereits einen erheblichen Eingriff in die Rechte des Individuums dar, während die Strafe den schwerwiegendsten Eingriff überhaupt darstellt. Also: *Was der Staat nicht einmal ermitteln darf, darf er erst recht nicht kriminalisieren und bestrafen*. Die Implikationen wären etwa folgende: Wenn ein vertrauliches Gespräch zwischen zwei Brüdern vom Staat nicht abgehört werden darf, dürfte der einvernehmliche Geschlechtsverkehr zwischen ihnen erst recht nicht kriminalisiert werden.

⁴⁴ „Die Kenntnisnahme von der Äußerung ändert aber nichts an deren Zugehörigkeit zu der grundrechtlich geschützten Privatsphäre“ (BVerfGE 90, 255 Rn. 25). Mit anderen Worten: Die Kollision zwischen Privatsphären (die hier durch die Kenntnisnahme der Beleidigung eintritt) nimmt dem Verhalten nicht seinen privaten Charakter.

⁴⁵ *Hobbes*, *Leviathan*, übersetzt von Jacob Peter Mayer, 2025, S. 231 (zuerst 1651).

⁴⁶ BVerfG, Urt. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Sondervotum *Offenloch*, Rn. 21.

⁴⁷ BVerfG, Urt. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Sondervotum *Offenloch*, Rn. 19.

⁴⁸ BVerfG, Urt. v. 21.5.2026 – 2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22, Sondervotum *Offenloch*, Rn. 24.

Demokratiedefizit leidet (eine Sollensfrage).⁴⁹

Auf der ersten Ebene spiegelt die Kritik die eigene Ohnmacht des Strafrechtswissenschaftlers gegenüber dem Gesetzgeber wider. Was nützt es dem Philosophen zu reden und zu reden, wenn der König ihm nicht zuhört und am Ende doch tut, was er will? Eine der pessimistischsten und berühmtesten Diagnosen in diesem Sinne ist nicht neu; bereits 1849 warnte *Kirchmann*: „drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zur Makulatur“.⁵⁰

Auf der zweiten Ebene handelt es sich um ein gleichsam verstärkendes oder subsidiäres Argument. Denn selbst wenn die Strafrechtswissenschaft wirksam wäre, die Kriminalpolitik zu steuern, wären ihre Wirkungen illegitim, und zwar aus einem ganz einfachen Grund: Sie wurde nicht gewählt; der Gesetzgeber hingegen wurde gewählt, und deshalb sollte letztlich er über das Strafbare entscheiden. Lasse man hingegen die Strafrechtswissenschaft über die Richtung der Kriminalpolitik entscheiden, so installierte man damit den Philosophenkönig, in dem Politik und Wissenschaft zu einem einzigen Amt verschmelzen.

Dagegen betonte *Bismarck* aber in seiner Reichstagsrede aus dem Jahr 1884: „Die Politik ist keine Wissenschaft, wie viele der Herren Professoren sich einbilden, sie ist eben eine Kunst. Sie ist ebenso wenig eine Wissenschaft wie das Bildhauen und das Malen“.⁵¹ Also: „Gute Gründe schaffen keine Legitimation“.⁵² Hier gewinnt das Demokratieargument sogar noch größere Dimensionen als eine bloße Kritik an der Rechtsgutslehre; man denke etwa an die laufende Debatte in der Anglosphäre über die Grenzen

der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle (judicial review) gegenüber dem Gesetz, die auch in der Sprache demokratischer Legitimität/Illegitimität geführt wird (vgl. insbesondere *Waldron*⁵³ vs. *Dworkin*⁵⁴, schon früher *Madison/Hamilton*⁵⁵ vs. *Dahl*⁵⁶), oder gar an die Frage, was letztlich das Recht ausmacht: ob allein die Gesetzlichkeit, oder ob ein Recht extra legis existiert (etwa *Kelsen*⁵⁷ vs. *Radbruch/Alexy*⁵⁸).

V. Eine andere Demokratie

Es gibt bereits Stimmen, die die Aussagekraft des Demokratiearguments in Frage stellen. Ihr Gegenargument ähnelt im Kern demjenigen *Dworkins* zur Verteidigung eines constitutional judicial review: Wissenschaft (insbesondere in Form der Rechtsgutslehre) und Demokratie stehen nicht im Widerspruch zueinander, sondern Erstere ist für Letztere schlechthin unentbehrlich. Das Demokratieargument bedeute „nichts anderes als die Erhebung des demokratischen Gesetzgebers auf ein Podest der Unfehlbaren“ – was *Offenloch* und schon vorher *Hassemer* gerade vermeiden wollten –, und „Kritik ist nicht undemokratisch, sondern eine grundlegende Komponente einer demokratischen Praxis“, so *Roxin/Greco*.⁵⁹ Auf diese Argumentation verweisend und in ähnlicher Richtung äußert sich *Coca-Vila*. Demokratie sei kein Machtakt der Mehrheit, sondern ein Prozess argumentativer Willensbildung, in dem rationale Begründungen für den Freiheitsschutz unerlässlich seien.⁶⁰

Diese Erwiderung auf das Demokratieargument ist durchaus schlagkräftig. Zweifelhaft ist jedoch, ob sie geeignet ist, es an allen seinen Fronten zu überwinden und damit

⁴⁹ M.w.N. zum Stand des Streites und als Anhänger der Rechtsgutslehre, *Roxin/Greco*, Strafrecht AT I, 5. Aufl. (2020), § 2 Rn. 94 ff.; mit einer ausführlichen Darstellung der Demokratiekritik an der Rechtsgutslehre, *Coca-Vila*, in: Staffler et al., Strafrecht und Demokratie, S. 79 (81 ff.); dagegen skeptisch *Brunhöber*, ZStW 135 (2023), 871; dazu noch jüngst *Engländer*, GA 2026, 1 (und auch die Diskussion in GA 2023, 181 ff.); und auch *Donini*, Diritto Penale Contemporaneo 2026, 1.

⁵⁰ *Kirchmann*, Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, 1990, S. 23 (zuerst 1848).

⁵¹ Stenografische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, V. Legislaturperiode, IV. Sitzung, 1884, Bd. 1, Berlin 1884, S. 73, online abrufbar unter: <http://www.reichstagsprotokolle.de> (zuletzt abgerufen am 6.7.2026).

⁵² *Gärditz*, Der Staat 49 (2010), 331 (350).

⁵³ Gegen verfassungsgerichtliche Normenkontrolle vgl. *Waldron*, The Yale Law Journal 115 (2006), 1346 (1353): „And it [judicial review] is politically illegitimate, so far as democratic values are concerned: By privileging majority voting among a small number of unelected and unaccountable judges, it disenfranchises ordinary citizens and brushes aside cherished principles of representation and political equality in the final resolution of issues about rights“. Ich danke *Pedro Keese* für diesen Hinweis.

⁵⁴ Für eine verfassungsgerichtliche Normenkontrolle: vgl. *Dworkin*, Freedom's Law, 1996, S. 7: „When we understand democracy better, we see that the moral reading of a political constitution is not anti-democratic but, on the contrary, is practically indispensable to democracy“.

⁵⁵ *Carey/McClellan*, The Federalist, 2001 (zuerst 1788) (*Madison*, Paper N. 51, S. 274: „If a majority be united by a common interest, the rights of the minority will be insecure.“; *Hamilton*, Paper N. 78, S. 384: „It is far more rational to suppose that the courts were designed to be an intermediate body between the people and the legislature, in order, among other things, to keep the latter within the limits assigned to their authority. The interpretation of the laws is the proper and peculiar province of the courts.“

⁵⁶ Etwa *Dahl*, A Preface to Democratic Theory, 2006, S. 30 (zuerst 1956): „(...) the Madisonian ideology has served as a convenient rationalization for every minority that, out of fear of the possible deprivations of some majority, has demanded a political system providing it with an opportunity to veto such policies.“; gegen *Platons* Formulierung des Philosophenkönigs *Dahl*, Democracy and Its Critics, 1989, S. 65: „Lofty as guardianship may appear as an ideal, its extraordinary demands on the knowledge and virtue of the guardians are all but impossible to satisfy in practice. Despite the example of the Republic of Venice and a few others that an advocate might offer as proof that guardianship is a genuine historical possibility, it cannot be reasonably defended, I think, as superior to democracy either as an ideal or as a feasible system in practice.“ Ich danke *Lucas Herzog* für diesen Hinweis.

⁵⁷ Siehe etwa *Kelsen*, Reine Rechtslehre, Studienausgabe der 1. Auflage (1934), hrsg. und eingeleitet von Matthias Jestaedt, 2008, S. 25: „Hier gilt es vor allem, das Recht aus jener Verbindung herauszulösen, in die es seit jeher mit der Moral gebracht wurde.“

⁵⁸ Siehe etwa *Radbruch*, Süddeutsche Juristen-Zeitung 1 (1946), 105 (107): „Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat.“ *Alexy*, Begriff und Geltung des Rechts, erweiterte Neuausgabe 2020, S. 201 (zuerst 1992): „Das Recht ist ein Normensystem, das (1) einen Anspruch auf Richtigkeit erhebt, (2) aus der Gesamtheit der Normen besteht, die zu einer im großen und ganzen sozial wirksamen Verfassung gehören und nicht extrem ungerecht sind (...).“

⁵⁹ *Roxin/Greco*, § 2 Rn. 94g.

⁶⁰ *Coca-Vila*, in: Staffler et al., S. 106.

das von seinen Vertretern angestrebte Ziel, nämlich die Validierung der Rechtsgutslehre oder anderen strafbegrenzenden Kategorien, zu erreichen. Ganz abgesehen davon, dass das Demokratieargument selbst als *wissenschaftliches* Argument artikuliert wird⁶¹ – was in dieselbe Metakritik der Demokratieferne münden würde –, scheint die Erwiderung im Kern daher weniger das Demokratieargument zu widerlegen, als vielmehr ein Demokratieverständnis gegen ein anderes auszutauschen: ein eher minimalistisches im Stile *Schumpeters*⁶² gegen ein maximalistisches bzw. eine deliberative Demokratiekonzeption etwa im Sinne *Habermas*.⁶³ Insofern ist die liberale Erwiderung auch ein Demokratieargument, aber ein Demokratiegegenargument und bietet somit allenfalls einen Grund, dass der Wissenschaftler mit am Tisch sitzt und Gehör findet, aber nicht mehr.

Es bleibt aber unklar, erstens, weshalb die Stimme des Wissenschaftlers mehr zählen sollte als die jedes anderen gewöhnlichen, am Diskurs interessierten Bürgers, und zweitens, warum man ihm zustimmen sollte. Im Grunde erweist sich das Demokratiegegenargument eher als verfahrensorientiert denn als substanziell – was nicht notwendigerweise ein Problem darstellt, aber möglicherweise keine Verteidigung der Rechtsgutslehre oder anderer kontramajoritärer Schranken.

Wenn man in der Tat erkennt, dass die Demokratie in Deutschland durchaus rational und deliberativ verfährt (weshalb der Bundestag auch mehr als Arbeitsparlament und nicht als Redeparlament bezeichnet wird, anders als etwa in Großbritannien⁶⁴), so kann es sein, dass das eigentliche Opfer des Demokratiearguments nicht die Rechtsgutslehre ist.

Im Gegenteil: die Rechtsgutslehre scheint, längst Eingang in die tagespolitische Agenda gefunden zu haben. So

wurde etwa die Verschärfung der Geldwäschebekämpfung legislativ maßgeblich auf dieser Grundlage begründet⁶⁵ – gerade wegen ihres konsequentialistischen Anspruchs, der die Sprache der Macht spricht.

Das Opfer hier ist vielmehr etwas, das sich dem Unpopulärerem und Unangenehmeren zuwendet, nämlich der Idee eines absolut geschützten Kernbereichs. Verantwortlich für das, was von diesem Kernbereich wenig oder gar nichts übrig lässt, ist demnach vor allem der Gesetzgeber, der durch das vom BVerfG vorgebrachte Demokratieargument abgeschirmt wird.

VI. Fazit: Kernbereich innerhalb einer Demokratie?

Die Sexpuppen-Entscheidung des *BVerfG* scheint eine weitere Niederlage für die Anhänger eines liberalen Strafrechts zu markieren, und nicht nur für jene, die das Rechtsgut als Eckstein des Strafbaren betrachten, sondern und insbesondere für jene, die die Existenz eines Internums als absolutes Refugium des Bürgers verteidigen, selbst für das denkbar schlimmste und unmoralischste Verhalten. Die künftige Reflexion muss sich mit den offenen Fragen beschäftigen, ob es möglich wäre, das Demokratieargument vollständig zu überwinden und ob innerhalb der Demokratie noch Raum für einen absoluten Kernbereich besteht. Wie *Geißler* schon sagte, „Politische Entwicklungen oder Revolutionen werden heute nicht mehr dadurch in Gang gesetzt, dass man Bahnhöfe oder Telegrafämter besetzt, sondern dadurch, dass man Begriffe besetzt.“⁶⁶ Genau das ist es, was der Strafrechtler jetzt vor sich hat: einen Kampf um den Bedeutungsgehalt des Kernbereichsbegriffs, um die Absolutheit des Absoluten selbst; um die Existenz eines Refugiums, das sich keiner voluntas beugt, sondern allein auf die ratio hört.

⁶¹ Man beachte, dass die Kritik an einer Demokratie ohne jegliche Form der Beschränkung genauso alt zu sein scheint wie die ursprünglichen Formulierungen der Demokratie im antiken Griechenland selbst. Vgl. hierzu *Aristophanes'* Komödie „Die Ritter“, in der eine scharfe Kritik an der radikalen Demokratie und der Manipulation der Massen geübt wird. Das athenische Volk wird durch die Figur des Demos personifiziert – ein launischer, schwerhöriger alter Herr, der sich durch Schmeicheleien und Bestechungen von Demagogen leicht in die Irre führen lässt. Siehe *Aristophanes*, *The Knights*, in: *The Comedies of Aristophanes*, Bd. 1, übers. v. William James Hickie, 1853, S. 53 ff.

⁶² *Schumpeter*, *Capitalism, Socialism & Democracy*, 2003, S. 269 ff. (zuerst 1943); *Przeworski*, *Democracy and the Limits of Self-Government*, 2010, S. 117 („Democracy (...) is when incumbents lose elections and winners assume office“); ähnlich auch *Popper*, wonach Demokratie dadurch gekennzeichnet sei, dass die Regierung ohne „Blutvergießen“ abgesetzt werden könne (*Popper*, *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*, Bd. 1, 1975, p. 259 ff. [zuerst 1957]).

⁶³ *Habermas*, *Faktizität und Geltung*, 8. Aufl. (2023), S. 151 ff.

⁶⁴ In diesem Sinne vgl. *Bas*, Grußwort, 17.10.2024, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/parlament/praesidium/reden/2024> (zuletzt abgerufen am 5.5.2026).

⁶⁵ In diesem Sinne schon *Hassemer*, FS Arthur Kaufmann, S. 85 (S. 86): „Wenn ich richtig sehe, hat sich die Position des Rechtsgüterschutzes im Strafrecht während der letzten Jahre unmerklich verschoben: von einem strafrechtskritisch-entkriminalisierenden in einen strafrechtsbegründend-kriminalisierenden Kontext“; siehe beispielsweise die Verschärfung der Geldwäschestrafbarkeit anhand der Rechtsgutslehre, vgl. hierzu *Falcone*, *RICP* 10 (2025), 159 (160 ff.).

⁶⁶ Dazu *Kaehlbrandt*, *Frankfurter Rundschau*, v. 6.1.2019, online abrufbar unter: <https://www.fr.de/politik/worte-sind-macht-11019979.html> (zuletzt abgerufen am 6.7.2026).

Gesichtserkennung zwischen INPOL und Internet

Zur Zulässigkeit retrograder biometrischer Fernidentifizierung im Strafverfahren

von RA Dr. iur. Dr. rer. pol.
Fabian Teichmann, LL.M. (London),
MBA (Oxford)*

Abstract

Der Koalitionsvertrag von Union und SPD setzt bei schweren Straftaten auf eine „retrograde biometrische Fernidentifizierung“. Die rechtliche Debatte konzentriert sich dabei häufig auf die Unterscheidung zwischen Echtzeit- und nachträglicher Fernidentifizierung. Der Beitrag zeigt demgegenüber, dass für das Strafverfahren eine andere Trennlinie entscheidend ist: der Datenbestand, gegen den abgeglichen wird. Der Abgleich gegen polizeiliche Referenzdatenbanken wie INPOL unterscheidet sich unions-, datenschutz- und verfassungsrechtlich grundlegend vom Abgleich gegen biometrische Datenbanken, die durch massenhaftes Auslesen von Bildern aus dem Internet erzeugt wurden. Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e KI-VO sperrt Letzteren nach geltendem Unionsrecht. Zugleich genügen weder die Generalklauseln der StPO noch der gescheiterte Entwurf eines § 98d StPO-E aus dem Sicherheitspaket 2024 oder der Regierungsentwurf vom April 2026 (BT-Drs. 21/6806) den Anforderungen an eine bereichsspezifische Eingriffsnorm. Unter Einbeziehung der hessenDATA-Entscheidung des BVerfG, der §§ 48, 54 BDSG und des Beschlusses des AG Reutlingen zur Pflichtverteidigung bei KI-gestützter Identifizierung arbeitet der Beitrag die Mindestbausteine einer unions- und verfassungskonformen Regelung heraus. Im Ergebnis ist nur ein streng begrenzter Abgleich gegen polizeiinterne Referenzdatenbanken legalisierbar; internetbasierte Gesichtserkennung bleibt dem Staat verwehrt.

The CDU/CSU-SPD coalition agreement envisages “retrospective biometric remote identification” for serious offences. While legal debate has focused on the distinction between real-time and retrospective identification, this article argues that the decisive issue is the database against which biometric data are searched. Searches against police reference databases such as INPOL are fundamentally different, under EU, data protection, and constitutional law, from searches against biometric databases created through the mass harvesting of images from the internet. The latter is precluded by Article 5(1), first

subparagraph, point (e), of the AI Act. Nor do the general provisions of the Code of Criminal Procedure, the failed 2024 draft Section 98d StPO-E, or the Federal Government’s bill of April 2026 (Bundestag printed paper 21/6806) provide an adequate statutory basis. Drawing on the Federal Constitutional Court’s hessenDATA judgment, Sections 48 and 54 BDSG, and the Reutlingen Local Court’s decision on AI-assisted identification, the article sets out the minimum requirements for EU- and constitutionally compliant legislation. It concludes that only narrowly circumscribed searches against police-internal reference databases can be authorised; internet-based facial recognition remains unlawful.

I. Problemstellung und Gang der Untersuchung

Die KI-gestützte Gesichtserkennung gehört zu den Technologien, die den strafprozessualen Gesetzgeber gegenwärtig unter erheblichen Reformdruck setzen.¹ Der Koalitionsvertrag von Union und SPD kündigt an, unter bestimmten, eng definierten Voraussetzungen bei schweren Straftaten eine „retrograde biometrische Fernidentifizierung“ zu ermöglichen.² Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat diesen Regelungsauftrag im März 2026 mit einem Referentenentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung aufgegriffen. Die Bundesregierung hat den Entwurf am 29.4.2026 beschlossen und ihn am 1.7.2026 dem Bundestag zugeleitet; nach der ersten Lesung am 8.7.2026 wird er federführend im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beraten; am 21.9.2026 hat der Innenausschuss eine öffentliche Anhörung zu dem Entwurf und den parallel eingebrachten polizeirechtlichen Entwürfen durchgeführt, in der gerade der biometrische Internetabgleich kontrovers beurteilt wurde (dazu unten VII.). Der Regierungsentwurf sieht einen neuen § 98d StPO-E zum automatisierten biometrischen Abgleich mit im Internet öffentlich zugänglichen Daten sowie – als strafprozessuale Reaktion auf die hessenDATA-Entscheidung des BVerfG – einen § 98e StPO-E

* RA Dr. iur. Dr. rer. pol. Fabian Teichmann, LL.M. (London), MBA (Oxford) ist Rechtsanwalt und Notar in St. Gallen sowie Managing Partner der Teichmann International (Schweiz) AG.

¹ Vgl. Rückert, StV 2025, 350 (356); BR24, Schuldlos in Haft? Das Problem mit KI in der Strafverfolgung, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3STTEGQ> (zuletzt abgerufen am 13.4.2026); Uds, Nachwuchskonferenz über KI-Einsatz in der Strafverfolgung und den Schutz der Privatsphäre, online abrufbar unter: <https://bit.ly/46LhuYH> (zuletzt abgerufen am 13.4.2026); zur Kritik an dieser Fokussierung bereits Teichmann, NJOZ 2026, 705 (705 f.); ders., ZfStw 2026, 221 (221 f.).

² CDU CSU, Koalitionsvertrag, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3TkWR7m> (zuletzt abgerufen am 25.2.2026), Zeilen 2635-2637, 2852-2853.

zur automatisierten verfahrensübergreifenden Datenanalyse vor.³ Der Regierungsentwurf wird im Folgenden als zentraler Bezugspunkt der Untersuchung behandelt; er belegt, dass die hier vertretene These auch für den neuesten Regelungsanlauf trägt.

Gerade dieser Fall verdeutlicht jedoch, dass „Gesichtserkennung“ strafprozessual keine einheitliche Maßnahme beschreibt. Einerseits setzt das BKA seit Jahren mit „GES“ ein System ein, das Bilder gegen die INPOL-Datenbank abgleicht und damit auf einen begrenzten, bereits polizeilich vorhandenen Datenbestand zugreift.⁴ Andererseits stehen kommerzielle Angebote wie PimEyes oder Clearview AI für ein vollkommen anderes Modell, da sie auf biometrischen Datenbanken beruhen, die durch massenhaftes Auslesen von Gesichtsbildern aus dem Internet aufgebaut wurden.⁵ Zwischen beiden Phänomenen besteht nicht nur ein technischer, sondern vor allem ein normativer Unterschied.

Die zentrale These des vorliegenden Beitrags lautet deshalb, dass die kriminalpolitisch und dogmatisch entscheidende Trennlinie nicht primär zwischen Echtzeit und Nachträglichkeit, sondern zwischen dem Abgleich gegen polizeiinterne Referenzdatenbanken und dem Abgleich gegen internetbasierte biometrische Datenbanken verläuft. Erst auf dieser Grundlage lässt sich beantworten, was der Gesetzgeber regeln darf, was er regeln muss und was er unionsrechtlich gerade nicht legalisieren kann. Nach einer Präzisierung der unterschiedlichen Einsatzformen (II.) werden zunächst die unionsrechtlichen Vorentscheidungen dargestellt (III.), sodann die strafprozessuale Regelungslücke, das Scheitern des § 98d StPO-E im Sicherheitspaket 2024 sowie der Regierungsentwurf vom April 2026 untersucht (IV.), bevor die verfassungs- und beweisrechtlichen Konsequenzen sowie die Eckpunkte einer künftigen Eingriffsnorm entwickelt werden (V. und VI.).

II. Die entscheidende Differenz: Referenzdatenbank statt bloß Echtzeit/Nachträglichkeit

1. Ermittlungsrelevante Einsatzformen

Biometrische Fernidentifizierung kann im Strafverfahren

in unterschiedlichen Konstellationen auftreten. Zu unterscheiden sind jedenfalls vier Grundformen: die Identitätsermittlung durch Abgleich eines unbekannten Gesichts mit einer polizeilichen Referenzdatenbank, die digitale Beobachtung einer bereits individualisierten Person auf Videoaufnahmen, die Echtzeit-Lokalisierung im öffentlichen Raum sowie die retrograde Internetrecherche anhand öffentlich auffindbarer Bilder.⁶ Diese Konstellationen werden in der Debatte häufig unter dem Oberbegriff der „Gesichtserkennung“ zusammengefasst, obwohl sie sich in ihrer Eingriffsintensität erheblich unterscheiden.

Die Identitätsermittlung durch Abgleich gegen INPOL ist die in der Praxis naheliegendste und eingriffsärmere Variante. Sie greift auf einen behördlich vorhandenen Datenbestand zu, der bereits zu polizeilichen Zwecken angelegt worden ist. Demgegenüber verlagert sich die Eingriffsintensität bei der digitalen Beobachtung und mehr noch bei der Echtzeit-Lokalisierung in Richtung einer potenziell lückenlosen Verfolgung von Bewegungen im öffentlichen Raum. Die retrograde Internetrecherche wiederum ist zwar nicht „echtzeitbasiert“, kann aber wegen der ihr zugrundeliegenden Datenbasis besonders weit reichen, weil sie Bilder von Personen erfasst, die in keinerlei Bezug zu einem Strafverfahren stehen.⁷

Die KI-VO differenziert demgegenüber primär zwischen biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierung und nachträglicher Fernidentifizierung.⁸ Diese Unterscheidung ist unionsrechtlich wichtig, bildet die strafprozessual entscheidende Eingriffsqualität aber nur unvollkommen ab. Denn nicht jede nachträgliche Fernidentifizierung ist gleich: Der Abgleich eines Beweisfotos gegen INPOL und die Suche mit demselben Foto in einer aus dem Internet ausgescrapten Milliarden-Datenbank sind rechtlich nicht bloß Abstufungen derselben Maßnahme, sondern qualitativ verschiedene Vorgänge.

2. Warum der Datenbestand die Eingriffsqualität prägt

Der Datenbestand entscheidet darüber, ob sich die Maßnahme gegen einen begrenzten, rechtlich vorgeprägten Personenkreis richtet oder faktisch gegen eine unübersehbare Vielzahl Unbeteiligter. Beim Abgleich gegen polizeiliche Referenzdatenbanken greift der Staat auf Daten

³ Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – digitale Ermittlungsmaßnahmen, BT-Drs. 21/6806 v. 1.7.2026 (Kabinettsbeschluss v. 29.4.2026; zuvor Referentenentwurf des BMJV v. 12.3.2026, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4yvN1Kc> [zuletzt abgerufen am 13.4.2026]); Stellungnahme des Bundesrates v. 12.6.2026 und Gegenäußerung der Bundesregierung ebd., S. 26-28; zur ersten Lesung am 8.7.2026 und zur Überweisung an den federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz Deutscher Bundestag, Entwürfe zur Stärkung der digitalen Befugnisse von Ermittlungsbehörden, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw28-de-strafprozessordnung-1192534> (zuletzt abgerufen am 13.9.2026); zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses am 21.9.2026 s. die Nachweise in Fn. 57.

⁴ BKA, Gesichtserkennung, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4xIOMbP> (zuletzt abgerufen am 13.4.2026); Rückert, StV 2025, 350 (356).

⁵ Martini/Kemper, CR 2023, 341 ff.; Martini, NVwZ - Extra 2022, 1 (2 ff.).

⁶ Coombe/Roth-Isigkeit, ZfDR 2024, 391 (395 ff.).

⁷ Medienservice Sachsen, Erfolgsmodell „PerIS“ wird erweitert – Polizei nimmt neue Kameras in Zittau in Betrieb, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3SEz7pU> (zuletzt abgerufen am 13.4.2026); Die Zeit, Polizei installiert Kameras zur Kriminalitätsbekämpfung, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3V0ff12> (zuletzt abgerufen am 13.4.2026); Deutscher Bundestag, Fachbereiche EU 6 und WD 5, Biometrischer Abgleich mit Bildern aus dem Internet, Das technische Gutachten im Auftrag von AlgorithmWatch, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3Vlw72n> (zuletzt abgerufen am 13.4.2026), S. 6-10.

⁸ Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.6.2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz, Art. 3 Nr. 41-44 – nachfolgend Verordnung (EU) 2024/1689 genannt; Hilgendorf/Härtlein, in: HK-KI-VO, 2025, Art. 3 Rn. 43-46; Kirschke-Biller/Füllsack, in: BeckOK-KI-Recht, 5. Ed. (Stand: 1.11.2025), KI-VO Art. 3 Rn. 485-498, 499-506.1, 507-513, 514-526.

zurück, die jedenfalls nicht erst für die konkrete Maßnahme aus dem offenen Netz zusammengesucht werden mussten. Der Abgleich gegen im Internet gewonnene biometrische Datenbanken setzt demgegenüber gerade voraus, dass Gesichter ungezielt, massenhaft und ohne konkreten Verfahrensbezug erfasst und in mathematisch vergleichbare Merkmalsvektoren überführt werden.⁹ Die Eingriffsintensität steigt deshalb nicht nur wegen der Menge der Daten, sondern auch wegen der Breite des betroffenen Personenkreises.

Hinzu kommt, dass die Systeme keineswegs fehlerfrei arbeiten. Zwar haben sich die Erkennungsraten in den vergangenen Jahren deutlich verbessert; gleichzeitig zeigen Studien des NIST und der EU-Grundrechteagentur, dass Fehlerquoten nach Hautfarbe, Geschlecht und Alter variieren können.¹⁰ Die Wahl der Referenzdatenbank ist damit nicht nur eine Frage des Umfangs, sondern auch der Verteilungswirkungen des Eingriffs. Ein gesetzlicher Zugriff auf besonders breite Datenbestände vergrößert zwangsläufig das Risiko systematischer Fehlzuordnungen und diskriminierender Effekte.

Gerade deshalb verfehlt es die Diskussion, wenn sie die Kategorie der „nachträglichen Fernidentifizierung“ als einheitlichen Legalisierungsraum behandelt. Aus strafprozessualer Sicht ist nicht entscheidend, dass die Identifizierung zeitlich nachgelagert erfolgt, sondern auf welchen Datenkörper der Staat zugreift und welche Personen dadurch in die Maßnahme einbezogen werden. Die nachfolgende unionsrechtliche Analyse bestätigt genau diese Sichtweise.

III. Unionsrechtliche Vorprägung

1. Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e KI-VO als Sperre für den Internetabgleich

Die KI-VO beansprucht grundsätzlich auch für das nationale Polizei- und Strafverfahrensrecht Geltung; die Ausnahme für die nationale Sicherheit greift für die Strafverfolgung gerade nicht ein.¹¹ Für die hier interessierende

Frage ist zunächst Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e KI-VO zentral. Danach ist die Erstellung oder Erweiterung von Datenbanken zur Gesichtserkennung durch das ungezielte Auslesen von Gesichtsbildern aus dem Internet oder aus Überwachungsaufnahmen verboten.¹² Das Verbot ist ausnahmslos formuliert und kennt namentlich keine Privilegierung staatlicher Stellen.

Damit ist der unionsrechtliche Befund härter, als es manche kriminalpolitische Debatte suggeriert. Wer einen biometrischen Abgleich mit Bildern aus dem offenen Internet ermöglichen will, benötigt hierfür technisch eine Datenbank, in der die im Netz aufgefundenen Gesichter bereits extrahiert und in biometrisch vergleichbare Datensätze übersetzt worden sind. Genau dies hat das im Auftrag von AlgorithmWatch erstellte und vom Deutschen Bundestag ausgewertete Gutachten von *Lewandowski* herausgearbeitet.¹³ Das unionsrechtliche Problem liegt folglich nicht erst in der konkreten Suchanfrage der Strafverfolgungsbehörde, sondern vorgelagert im Aufbau des Datenbestands selbst.

Die Konsequenz ist eindeutig: Solange der Internetabgleich technisch auf solchen Datenbanken beruht, steht Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e KI-VO einer strafprozessualen Legalisierung entgegen. Der Gesetzgeber kann dieses Hindernis nicht dadurch neutralisieren, dass er die Maßnahme im nationalen Recht als „retrograd“ etikettiert. Die Leitlinien der Kommission und die deutsche Aufsichtspraxis bestätigen, dass verbotene Praktiken nicht durch nationale Zweckbestimmungen umdefiniert werden können.¹⁴ Der Koalitionsvertrag markiert damit zwar ein kriminalpolitisches Interesse, löst aber das unionsrechtliche Dilemma nicht auf.

2. Echtzeit-Fernidentifizierung, öffentlicher Raum und Hochrisikoanforderungen

Neben lit. e ist Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 lit. h KI-VO zu beachten. Die biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken ist grundsätzlich verboten und nur in eng begrenzten

⁹ Verordnung (EU) 2024/1689, Art. 5 Abs. 1 lit. e, ErwG 43; *Wendehorst*, in: Martini, KI-VO, 2. Aufl. (2026), Art. 5 Rn. 139-141; *Raue*, in: BeckOK-KI-Recht, KI-VO Art. 5 Rn. 82-88; *Hilgendorf/Härtlein*, in: HK-KI-VO, Art. 5 Rn. 45-48; *Reuter*, Datenschutz-Verfahren gegen PimEyes und Clearview, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3V3Nchb> (zuletzt abgerufen am 13.4.2026); Handelsblatt, Clearview legt offenbar Datenbank mit Milliarden Fotos zur Gesichtserkennung an, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4dtxNNw> (zuletzt abgerufen am 13.4.2026); Spiegel, Clearview AI muss 30,5 Millionen Euro Strafe in den Niederlanden zahlen, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3Tkyyle> (zuletzt abgerufen am 13.4.2026); *Teichmann*, ZfIStw 2026, 221 (224); *ders.*, NJOZ 2026, 705 (707).

¹⁰ NIST, Face Recognition Vendor Test (FRVT) – Demographic Effects, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4ytpfW> (zuletzt abgerufen am 13.4.2026), S. 28 ff.; *Buolamwini/Gebbru*, PMLR 2018, 1 ff.; FRA, Facial Recognition Technology: Fundamental Rights Considerations in the Context of Law Enforcement, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3SU4PiY> (zuletzt abgerufen am 13.4.2026), Ziff. 3.3.

¹¹ Verordnung (EU) 2024/1689, Art. 2 Abs. 3; *Voigt*, in: BeckOK-KI-Recht, 5. Ed. (Stand: 1.11.2025), KI-VO Art. 2 Rn. 36-39; *Hilgendorf/Härtlein*, in: HK-KI-VO, 2025, Art. 2 Rn. 11.

¹² Verordnung (EU) 2024/1689, Art. 5 Abs. 1 lit. e; *Raue*, in: BeckOK-KI-Recht, KI-VO Art. 5 Rn. 82-88; *Hilgendorf/Härtlein*, in: HK-KI-VO, Art. 5 Rn. 45-48; *Wendehorst*, in: Martini, KI-VO, 2. Aufl. (2026), Art. 5 Rn. 139-141.

¹³ *Lewandowski*, Braucht die Polizei eine Datenbank zum biometrischen Abgleich?, online abrufbar unter: <https://algorithm-watch.org/de/wp-content/uploads/2025/10/2025-AW-Gutachten-V9.pdf> (zuletzt abgerufen am 13.9.2026); Deutscher Bundestag, Biometrischer Abgleich mit Bildern aus dem Internet, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4xNC1I8> (zuletzt abgerufen am 13.4.2026), S. 6-10.

¹⁴ Bundesnetzagentur, Art. 5 der KI-Verordnung (Verbotene Praktiken), online abrufbar unter: <https://bit.ly/3UMgAbK> (zuletzt abgerufen am 13.4.2026); Europäische Kommission, Die Kommission veröffentlicht die Leitlinien zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz (KI) im Sinne des KI-Gesetzes, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4ysnNML> (zuletzt abgerufen am 13.4.2026); Amnesty, Deutschland: Biometrische Überwachungspläne der Bundesregierung sind zum Scheitern verurteilt, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4xQObjA> (zuletzt abgerufen am 13.4.2026).

Ausnahmefällen zulässig.¹⁵ Zwar ist dogmatisch nicht in jeder Konstellation eindeutig, wie weit der Begriff des „öffentlich zugänglichen Ortes“ reicht; insbesondere internetbasierte Suchen spielen sich nicht notwendig an einem physischen Ort im Sinne des Art. 3 Nr. 44 KI-VO ab.¹⁶ Für den Internetabgleich bedarf diese Abgrenzung aber letztlich keiner Vertiefung, weil schon das Verbot des Datenbankaufbaus nach lit. e die Maßnahme blockiert.

Anders stellt sich die Lage bei zulässigen, nachträglichen Abgleichen gegen bestehende Referenzdatenbanken dar. Solche Systeme sind als Hochrisiko-KI-Systeme einzuordnen und unterliegen deshalb den umfangreichen Anforderungen der KI-VO: Risikomanagement, Qualität der Trainings- und Testdaten, technische Dokumentation, Protokollierung, Transparenz, menschliche Aufsicht sowie die besonderen Genehmigungsvorgaben des Art. 26 Abs. 10 KI-VO.¹⁷ Die KI-VO eröffnet also keinen rechtsfreien Raum für „bloß nachträgliche“ Gesichtserkennung, sondern koppelt auch die grundsätzlich zulässigen Varianten an einen dichten Schutzmechanismus.

Die unionsrechtliche Vorprägung läuft damit auf eine doppelte Aussage hinaus. Erstens ist der internetbasierte Abgleich mit ausgesparten biometrischen Datenbanken gesperrt. Zweitens ist der Abgleich gegen sonstige Referenzdatenbestände nur dann denkbar, wenn der nationale Gesetzgeber eine spezifische Eingriffsnorm schafft, die die unionsrechtlichen Schutzanforderungen nicht unterschreitet.

3. *JI-Richtlinie und BDSG*

Neben der KI-VO bildet die Richtlinie (EU) 2016/680 den zweiten unionsrechtlichen Bezugsrahmen. Sie ist für die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden maßgeblich und in den §§ 45 ff. BDSG umgesetzt worden.¹⁸ Das ist deshalb bedeutsam, weil die unionsrechtliche Bewertung biometrischer Fernidentifizierung nicht auf die KI-VO reduziert werden darf. Auch ein nach der KI-VO nicht verbotenes System ist nur dann zulässig, wenn die daten-

schutzrechtlichen Anforderungen des JI-Regimes eingehalten werden.

Für biometrische Daten ist insbesondere § 48 BDSG einschlägig. Die Vorschrift verlangt, dass die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten – und dazu gehören biometrische Daten – für die jeweilige Maßnahme unbedingt erforderlich sein muss und von geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen begleitet wird.¹⁹ Eine künftige Eingriffsnorm kann sich deshalb nicht darauf beschränken, den Einsatz abstrakt zu erlauben. Sie muss vielmehr die besonderen technisch-organisatorischen Sicherungen zumindest im Kern normativ absichern.

Ebenso wichtig ist § 54 BDSG. Nachteilige Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen.²⁰ Für das Strafverfahren bedeutet das, dass ein softwaregestützter Treffer weder den Tatverdacht „automatisch“ begründen noch ohne echte inhaltliche Prüfung weitere belastende Maßnahmen tragen darf. Menschliche Verifikation ist deshalb kein bloßes Qualitätsversprechen, sondern unionsrechtlich geboten.

IV. Die nationale Regelungslücke

1. *Unzulänglichkeit der vorhandenen StPO-Normen*

Die geltende Strafprozessordnung enthält keine bereichsspezifische Eingriffsnorm für den Einsatz biometrischer Fernidentifizierung. Die Generalklauseln der §§ 161, 163 StPO scheiden als Rechtsgrundlage aus. Nach der Rechtsprechung des *BVerfG* und der aus Art. 80 GG abgeleiteten Wesentlichkeits- und Bestimmtheitsdogmatik bedürfen eingriffsintensive Ermittlungsmaßnahmen einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage; Annexkompetenzen und generalisierte Ermittlungsbefugnisse genügen dafür nicht.²¹

Ebenso wenig trägt der Versuch, die Maßnahme aus einer Kombination einzelner Vorschriften wie §§ 98a, 98c, 100h oder 163f StPO herzuleiten. Eine solche Normku-

¹⁵ Verordnung (EU) 2024/1689, Art. 5 Abs. 1 lit. h, *ErwG* 17, 32; *Hilgendorf/Härtlein*, in: HK-KI-VO, Art. 5 Rn. 67; *Raue*, in: BeckOK-KI-Recht, KI-VO Art. 5 Rn. 111-113; *Wendehorst*, in: Martini, KI-VO, Art. 5 Rn. 206-207.

¹⁶ Verordnung (EU) 2024/1689, Art. 3 Nr. 44; *Hilgendorf/Härtlein*, in: HK-KI-VO, Art. 3 Rn. 46; *Wendehorst*, in: Martini, KI-VO, Art. 3 Rn. 335-340.

¹⁷ Verordnung (EU) 2024/1689, Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 1 lit. a, *ErwGr.* 17, 52; *Hilgendorf/Härtlein*, in: HK-KI-VO, Art. 6 Rn. 10-11, Art. 26 Rn. 14-15; *Klawonn*, in: BeckOK-KI-Recht, KI-VO Art. 6 Rn. 16-18; *Denga*, in: BeckOK-KI-Recht, KI-VO Art. 26 Rn. 77; *Wendehorst*, in: Martini, KI-VO, Art. 9 Rn. 15-19, Art. 10 Rn. 10-14, Art. 11 Rn. 10, Art. 12 Rn. 8-11, Art. 13 Rn. 1-2, Art. 14 Rn. 2-4, Art. 26 Rn. 68-70.

¹⁸ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr; *Wolff/von Ungern-Sternberg*, in: BeckOK-DatenschutzR, 54. Ed. (Stand: 1.11.2025), BDSG § 45 Rn. 4; *Braun*, in: Gola/Heckmann, BDSG, 3. Aufl. (2022), § 45 Rn. 1-4; *Frenzel*, in: Paal/Pauly, BDSG, 4. Aufl. (2026), § 45 Rn. 1-5.

¹⁹ *Kampert*, in: Sydow/Marsch DS-GVO/BDSG, 3. Aufl. (2022), BDSG § 48 Rn. 9, 13-16; *Schwichtenberg*, in: Kühling/Buchner, 4. Aufl. (2024), BDSG § 48 Rn. 2-6; *Albers/Schimke*, in: BeckOK-DatenschutzR, BDSG § 48 Rn. 16-28, 33-41; *Frenzel*, in: Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, BDSG § 48 Rn. 3-9.

²⁰ Richtlinie (EU) 2016/680, Art. 11; *Mundil*, in: BeckOK-DatenschutzR, BDSG § 54 Rn. 1-3b; *Frenzel*, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, BDSG § 54 Rn. 1-9; *Schwichtenberg*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, BDSG § 54 Rn. 4-5; *Richter*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Aufl. (2025), § 54 Rn. 3-7.

²¹ *BVerfG*, Beschl. v. 18.12.2018 – 1 BvR 142/15, Rn. 21 ff.; *BVerfG*, Beschl. v. 30.12.2012 – 1 BvR 502/09, Rn. 4; *Martini*, NVwZ-Extra 1-2/2022, 10 (11); *Remmert*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 108. EL (Stand: 08/2025), Art. 80 Rn. 69-73; *Uhle*, in: BeckOK-GG, 64. Ed. (Stand: 15.9.2025), Art. 80 Rn. 17-31.

mulation zerlegt eine einheitliche biometrische Fernidentifizierung künstlich in Teillakte, obwohl gerade die Verknüpfung von automatisierter Bildgewinnung, biometrischer Extraktion und Datenbankabgleich die neue Eingriffsqualität erzeugt. Die Datenschutzaufsicht hat deshalb zutreffend darauf hingewiesen, dass die bestehenden Vorschriften den grundrechtlichen Anforderungen an die Gesichtserkennung nicht gerecht werden.²²

Die strafprozessuale Ausgangslage ist damit klar: Es fehlt an einer eigenständigen, auf die biometrische Fernidentifizierung zugeschnittenen Ermächtigung. Solange eine solche Norm nicht existiert, bleibt der Einsatz nicht deshalb zulässig, weil er kriminalistisch attraktiv erscheint oder technisch ohne großen Aufwand durchgeführt werden könnte.

2. Die Defizite des § 98d StPO-E im Sicherheitspaket 2024

Der im Rahmen des sogenannten Sicherheitspakets vorgelegte Entwurf eines § 98d StPO-E zielte auf den nachträglichen Abgleich von Bild- und Stimmmerkmalen mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet.²³ Der Entwurf enthielt durchaus Elemente, die bei einer künftigen Regelung in Betracht kommen können, etwa den Richtervorbehalt und die Beschränkung auf schwere Straftaten. Sein Kernproblem lag aber darin, dass er die unionsrechtlich entscheidende Vorfrage offenließ: Mit welcher Datenbank soll der biometrische Abgleich eigentlich durchgeführt werden?

Gerade diese Leerstelle war nicht technischer Natur, sondern rechtlich fatal. Wenn der Internetabgleich, wie gezeigt, zwingend auf Datenbanken beruht, deren Erstellung Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e KI-VO verbietet, kann eine nationale Norm die Maßnahme nicht legalisieren, sondern allenfalls in Widerspruch zum Unionsrecht setzen.²⁴ Hinzu kam, dass der Entwurf keine hinreichend konkreten Schutzmaßnahmen für biometrische Daten, keine klare Antwort auf systemimmanente Diskriminierungsrisiken und keine tragfähige Regelung zur menschlichen Kontrolle enthielt.²⁵

Der Entwurf scheiterte im Bundesrat zudem nicht etwa an einem datenschutzrechtlichen Übermaß, sondern aus parteipolitischen Gründen, namentlich wegen des Streits um

weitere sicherheitspolitische Begleitmaßnahmen.²⁶ Gerade das zeigt, dass die materiellen Defizite des § 98d StPO-E durch sein politisches Scheitern nicht „erledigt“ sind. Sie werden vielmehr jede künftige Neuregelung erneut einholen.

3. Der Regierungsentwurf vom April 2026 zwischen punktuelltem Fortschritt und unionsrechtlicher Sperre

Der von der Bundesregierung am 29.4.2026 beschlossene Entwurf unternimmt einen neuen Anlauf zur Schaffung einer bereichsspezifischen Rechtsgrundlage. § 98d StPO-E n.F. soll den automatisierten biometrischen Abgleich zwischen Daten aus einem Strafverfahren und „im Internet öffentlich zugänglichen biometrischen Daten“ bei Straftaten von „auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Abs. 2 bezeichnete Straftat“, ermöglichen.²⁷ § 98e StPO-E n.F. ergänzt hierzu eine Befugnis zur automatisierten verfahrensübergreifenden Datenanalyse, die als strafprozessuale Parallelnorm zu den nach der hessenDATA-Entscheidung erneuerten landesrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen konzipiert ist.²⁸

Der Entwurf erkennt die unionsrechtliche Vorfrage zumindest teilweise, denn die Begründung zu Abs. 1 und 3 schließt die Einrichtung einer dauerhaften Datenbank, die sämtliche aus dem Internet erhobenen Lichtbilder und die zugehörigen Templates enthält, ausdrücklich aus und beschränkt die temporäre Speicherung auf den Zweck des konkreten Ausgangsverfahrens; auch aus den erhobenen Daten gewonnene Templates sind nach Abschluss des Abgleichs zu löschen.²⁹ Diese Eingrenzung markiert gegenüber dem Sicherheitspaket-Entwurf 2024 einen Schutzfortschritt auf der Verwendungs- und Speicherebene.

Sie löst das unionsrechtliche Grundproblem jedoch nicht. Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e KI-VO knüpft das Verbot an die „Erstellung oder Erweiterung“ einer Erkennungsdatenbank durch ungezieltes Auslesen, ohne nach Dauer, Zweck oder anschließender Löschung zu differenzieren. Auch eine ad hoc und ausschließlich für ein konkretes Strafverfahren aufgebaute, anschließend gelöschte biometrische Suchdatenbank erfüllt den Verbotstatbestand; die Löschpflicht des § 98d Abs. 3 StPO-E n.F. setzt zeitlich nach dem unionsrechtlichen Verbotszeitpunkt an und kann ihn folglich nicht heilen.³⁰ Der Schutzzweck der Norm zielt nach den Erwägungsgründen 17 und 32 auf die

²² DSK, Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 20. September 2024, online abrufbar unter: <https://bit.ly/3SPISv3> (zuletzt abgerufen am 13.4.2026); *Koranyi/Singelstein*, NJW 2011, 124 (128); *Singelstein*, NStZ 2012, 593 ff.

²³ BT-Drs. 20/12806, S. 14; *Lewandowski* (Fn. 13).

²⁴ *Lewandowski* (Fn. 13); *Deutscher Bundestag* (Fn. 13), S. 6-10.

²⁵ *Kampert*, in: *Sydow/Marsch DS-GVO/BDSG, BDSG* § 48 Rn. 9, 13-16; *Schwichtenberg*, in: *Kühling/Buchner, BDSG* § 48 Rn. 2-6; *Albers/Schimke*, in: *BeckOK-DatenschutzR, BDSG* § 48 Rn. 16-28, 33-41; *Frenzel*, in: *Paal/Pauly, DS-GVO/BDSG, BDSG* § 48 Rn. 3-9.

²⁶ Beck-aktuell, Verfassungsrechtliche Bedenken: Sicherheitspaket lässt auf sich warten, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4ysIEk0> (zuletzt abgerufen am 13.4.2026); Spiegel, Bundesrat lässt Teile des Sicherheitspakets durchfallen, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4ynPpT1> (zuletzt abgerufen am 13.4.2026); Handelsblatt, Ampel-Sicherheitspaket fällt im Bundesrat teilweise durch, online abrufbar unter: <https://bit.ly/46bGJ6r> (zuletzt abgerufen am 13.4.2026).

²⁷ BT-Drs. 21/6806, S. 7, 15 ff.; zum Regierungsentwurf bereits *Teichmann*, ZfStw 2026, 221 (228).

²⁸ BT-Drs. 21/6806, S. 8 f., 18 ff.; *BVerfG*, Urt. v. 16.2.2023 – 1 BvR 1547/19 u.a.

²⁹ BT-Drs. 21/6806, S. 16 f.

³⁰ *Lewandowski* (Fn. 13); *Deutscher Bundestag* (Fn. 13), S. 6-10; *Hilgendorf/Härtlein*, in: *HK-KI-VO*, Art. 5 Rn. 45-48; *Raue*, in: *BeckOK-KI-Recht, KI-VO* Art. 5 Rn. 82-88; *Wendehorst*, in: *Martini, KI-VO*, Art. 5 Rn. 139-141; *Verordnung (EU) 2024/1689*, ErwGr. 17, 32.

Verhinderung biometrischer Erfassungsinfrastruktur als solche und nicht erst auf deren Verstetigung.

Hinzu kommt ein in der Begründung selbst angelegtes Strukturproblem. Soweit die deutschen Strafverfolgungsbehörden den Abgleich technisch nicht selbst durchführen können, sieht die Begründung den Weg über die justizielle Rechtshilfe nach den §§ 77d ff. IRG vor und verweist auf eine – inzwischen ebenfalls als Regierungsentwurf vorliegende – Begleitnovelle des BKAG, die dem Bundeskriminalamt in seiner Zentralstellenfunktion ermöglichen soll, im Falle von Straftaten zum Schutz der nationalen Sicherheit an Anbieter in einem Drittstaat heranzutreten – nach dem Wortlaut der Begründung „auch private Anbieter“.³¹ Damit etabliert der Entwurf einen Pfad, auf dem die deutsche Strafverfolgung mittelbar genau jene biometrischen Scraping-Datenbanken nutzbar machen würde, deren Erstellung Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e KI-VO untersagt. Da der Verbotstatbestand neben dem Inverkehrbringen und der Inbetriebnahme ausdrücklich auch die „Verwendung“ erfasst, schließt er diese mittelbare Inanspruchnahme erkennbar mit ein.³² Die innerstaatliche Löschpflicht des § 98d Abs. 3 StPO-E n.F. kann diesen Strukturkonflikt nicht auflösen, weil sie das Verbot des Datenbankaufbaus auf Anbieterseite gerade unberührt lässt. Die Beschränkung der BKAG-Begleitnovelle auf Fälle der nationalen Sicherheit mildert das Problem im Anwendungsbereich, beseitigt es aber nicht.

Die Begründung versucht, der unionsrechtlichen Hürde zusätzlich durch eine engere Auslegung des Verbotstatbestands zu entgehen: Das Verbot greife nicht, „sofern für das Auslesen der Daten keine KI-Systeme eingesetzt werden“.³³ Diese Argumentation, die sich auf Rn. 234 der Kommissionsleitlinien stützt, überzeugt nicht. Maßgeblich ist nicht die Technik des Auslesungsvorgangs, sondern dessen funktionaler Zweck, also die Erstellung oder Erweiterung einer Erkennungsdatenbank. Andernfalls würde das Verbot bei rein prozeduralem, nicht KI-gestütztem Scraping leerlaufen, obwohl das Resultat – eine biometrisch durchsuchbare Datenbank ohne Rechtsgrundlage in der Person der Betroffenen – identisch wäre.³⁴

Auf verfahrensrechtlicher Ebene fehlt dem Entwurf zudem ein Richtervorbehalt. § 98d Abs. 4 StPO-E n.F. weist die Anordnungskompetenz primär der Staatsanwaltschaft zu; bei Gefahr im Verzug dürfen sogar Ermittlungspersonen nach § 152 GVG anordnen, wobei die staatsanwaltschaftliche Bestätigung binnen 48 Stunden zu erfolgen hat.³⁵ Der Entwurf bleibt damit eine systematische Stufe

unter dem für vergleichbar eingriffsintensive Ermittlungsmaßnahmen üblichen Anordnungsregime. Für die Telekommunikationsüberwachung als ebenfalls tiefgreifenden Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht ordnet § 100e Abs. 1 StPO einen grundsätzlichen Richtervorbehalt an, an dessen Stelle nur in Eilfällen die Staatsanwaltschaft tritt. Eine entsprechende Stufung – Richter im Regelfall, Staatsanwaltschaft in Eilfällen – wäre auch für die biometrische Fernidentifizierung sachlich geboten und vom *BVerfG* für vergleichbar tiefgreifende Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht im Grundsatz verlangt.³⁶ Die Begründung leitet das abgesenkte Schutzniveau aus Art. 26 Abs. 10 KI-VO ab, der lediglich eine Entscheidung einer „Justiz- oder Verwaltungsbehörde“ verlangt.³⁷ Dieser Verweis ist rechtstechnisch zutreffend, aber verfassungsrechtlich nicht tragfähig. Art. 26 Abs. 10 KI-VO markiert eine unionsrechtliche Mindestschwelle und enthebt den nationalen Gesetzgeber nicht der Pflicht, das verfassungsrechtlich gebotene Schutzniveau zu wahren.³⁸

Schließlich wird der Entwurf den aus § 54 BDSG und Art. 14 Abs. 5 KI-VO folgenden Anforderungen an die menschliche Verifikation nur eingeschränkt gerecht. Während § 98e Abs. 4 S. 4 StPO-E n.F. für die verfahrensübergreifende Datenanalyse ausdrücklich klarstellt, dass eine ausschließlich automatisierte Entscheidungsfindung mit nachteiligen Rechtsfolgen unzulässig ist, fehlt eine entsprechende Klarstellung für den biometrischen Abgleich nach § 98d StPO-E n.F. im Entwurfstext selbst. Die Begründung verweist insoweit lediglich auf die unmittelbare Geltung des Art. 14 Abs. 5 KI-VO und beschreibt in den Erläuterungen zu Abs. 2 eine Prüfung der morphologischen Übereinstimmung durch die Ermittlungsbeamten, ohne dies im Normtext zu verankern.³⁹ Für eine bereichsspezifische Eingriffsnorm, die den vom *BVerfG* geforderten normativen Garantien genügen soll, ist dieser externe Verweis zu dünn.

V. Verfassungs- und beweisrechtliche Konsequenzen

1. hessenDATA als Leitentscheidung

Verfassungsrechtlich ist die Entscheidung des *BVerfG* zur automatisierten Datenanalyse in Hessen und Hamburg der zentrale Bezugspunkt. Das Gericht hat hervorgehoben, dass automatisierte Datenanalyse nicht bloß vorhandene Informationen zusammenführt, sondern qualitativ neues Wissen erzeugt und gerade deshalb ein eigenständiges Eingriffsgewicht besitzt.⁴⁰ Diese Überlegung lässt sich

³¹ BT-Drs. 21/6806, S. 17; die dort angekündigte Begleitnovelle liegt inzwischen als Gesetzentwurf der Bundesregierung vor: BT-Drs. 21/6132 v. 26.5.2026 (§ 9a BKAG-E), flankiert von BT-Drs. 21/6131 v. 26.5.2026; beide wurden am 8.7.2026 gemeinsam mit BT-Drs. 21/6806 in erster Lesung beraten.

³² Raue, in: BeckOK-KI-Recht, KI-VO Art. 5 Rn. 82-88; Wendehorst, in: Martini, KI-VO, Art. 5 Rn. 139-141; Hilgendorf/Härtlein, in: HK-KI-VO, Art. 5 Rn. 45-48.

³³ BT-Drs. 21/6806, S. 14 f.

³⁴ Vgl. Hilgendorf/Härtlein, in: HK-KI-VO, Art. 5 Rn. 45-48; Raue, in: BeckOK-KI-Recht, KI-VO Art. 5 Rn. 82-88; Verordnung (EU) 2024/1689, ErwGr. 17, 32; Europäische Kommission (Fn. 14), Rn. 234.

³⁵ BT-Drs. 21/6806, S. 8.

³⁶ Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 67. Aufl. (2024), § 100e Rn. 1 ff.; Bruns, in: KK-StPO, 9. Aufl. (2023), StPO § 100e Rn. 1-4; *BVerfG*, Urt. v. 16.2.2023 – 1 BvR 1547/19 u.a., Rn. 91 ff., 150 f.

³⁷ BT-Drs. 21/6806, S. 17 f.

³⁸ Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 80 Rn. 69-73; Uhle, in: BeckOK-GG, Art. 80 Rn. 17-31.

³⁹ BT-Drs. 21/6806, S. 14, 16 f.

⁴⁰ *BVerfG*, Urt. v. 16.2.2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, Rn. 50, 62, 71; GFF, GFF erhebt Verfassungsbeschwerde gegen Gesetzesnovelle: Hessen setzt verfassungswidrige BIG-DATA-Analyse fort, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4r59T0r> (zuletzt abgerufen am 13.4.2026); Rudl, Erneute Verfassungsbeschwerde gegen polizeiliche Big-Data-Analysen, online abrufbar unter: <https://bit.ly/4gHreJs> (zuletzt abgerufen am 13.4.2026).

auf die biometrische Gesichtserkennung ohne weiteres übertragen, und zwar eher in verschärfter als in abgeschwächter Form.

Das liegt zum einen an der Qualität der betroffenen Daten. Biometrische Merkmale sind nicht austauschbar, sondern an die Person dauerhaft gebunden. Zum anderen können großskalige Gesichtserkennungssysteme potentiell eine Vielzahl Unbeteiligter erfassen und durch Fehlerrisiken ungleich belasten. Je breiter der einbezogene Datenbestand, desto näher rückt die Maßnahme an eine allgemeine Infrastruktur biometrischer Katalogisierung heran.⁴¹ Das *BVerfG* verlangt deshalb eine bereichsspezifische Eingriffsnorm, die Eingriffsschwelle, Zweckbindung, Verfahren und Sicherungen klar bestimmt.⁴²

Für die Gesichtserkennung lassen sich daraus mindestens acht Anforderungen ableiten: eine eigenständige Rechtsgrundlage, eine qualifizierte Eingriffsschwelle, strikte Subsidiarität, richterliche Anordnung, echte menschliche Kontrolle, Dokumentations- und Transparenzpflichten, gesetzlich abgesicherter Schutz vor diskriminierenden Systemeffekten und eine unionsrechtskonforme Datengrundlage. Diese Anforderungen sind nicht additiver „Luxus“, sondern die Konsequenz daraus, dass biometrische Fernidentifizierung nicht bloße Effizienzsteigerung klassischer Ermittlungsarbeit ist, sondern eine qualitativ andere Form automatisierter Personenbestimmung.

Der § 98e StPO-E n.F. des Regierungsentwurfs stellt den unmittelbaren Versuch dar, die vom *BVerfG* aufgestellten Anforderungen strafprozessual umzusetzen.⁴³ Die Norm beschränkt die automatisierte Datenanalyse auf rechtmäßig gespeicherte Daten aus polizeilichen Informationssystemen, schließt Daten aus Online-Durchsuchung und Wohnraumüberwachung gemäß §§ 100b, 100c StPO ausdrücklich aus (§ 98e Abs. 2 S. 3 StPO-E n.F.) und verbietet eine direkte Anbindung der Analyseplattform an nicht-polizeiliche Register sowie an Internetdienste (§ 98e Abs. 3 S. 1 StPO-E n.F.). § 98e Abs. 4 S. 4 StPO-E n.F. untersagt überdies eine ausschließlich automatisierte Entscheidungsfindung mit nachteiligen Rechtsfolgen und verpflichtet in Satz 5 zu einer technisch-organisatorischen Vermeidung diskriminierender Algorithmen. Diese Grenzziehungen sind jedenfalls im Ansatz vom *BVerfG* vorgezeichnet.⁴⁴

Für die hier in den Blick genommene biometrische Fernidentifizierung ergibt sich allerdings eine bemerkenswerte Ungleichgewichtigkeit: Während § 98e StPO-E n.F.

für die verfahrensübergreifende Analyse enge methodische und datenseitige Grenzen aufrichtet, verzichtet § 98d StPO-E n.F. für den biometrischen Internetabgleich auf eine vergleichbare Datenbankbeschränkung – und erlaubt in den Begründungserläuterungen zu Abs. 3 sogar den mittelbaren Zugriff auf private Anbieter in Drittstaaten. Obwohl in beiden Fällen hochsensible personenbezogene Daten betroffen sind und obwohl biometrische Daten einer höheren Schutzintensität unterliegen als Vorgangs- und Falldaten der Polizei, fällt das Schutzniveau beim biometrischen Abgleich hinter das für die Datenanalyse vorgesehene zurück. Diese Regulationsasymmetrie ist nicht zu rechtfertigen; sie bestätigt die hier vertretene These, dass die entscheidende Trennlinie im Referenzdatenbestand liegt, nicht im zeitlichen Bezug der Maßnahme. Bezeichnenderweise hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 12.6.2026 allein § 98e StPO-E n.F. beanstandet – nicht als zu weit, sondern als zu eng, weil die Norm keine eigenständige Zusammenführungsbefugnis enthält und staatsanwaltschaftliche Daten ausklammert –, während § 98d StPO-E n.F. unbeanstandet blieb.⁴⁵

2. AG Reutlingen und die Verteidigungsperspektive

Dass diese Fragen nicht nur auf der Ebene der Eingriffsermächtigung, sondern auch im gerichtlichen Verfahren relevant werden, zeigt der Beschluss des *AG Reutlingen* vom 24. April 2025.⁴⁶ Dort beruhte der Tatverdacht nahezu ausschließlich auf der Auswertung einer Videoaufnahme durch eine polizeiliche Gesichtserkennungssoftware. Das Gericht ordnete die Beordnung eines Pflichtverteidigers nach § 140 Abs. 2 StPO an, weil die Verwertbarkeit und der Beweiswert des softwaregestützten Treffers erhebliche rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten aufwarfen.⁴⁷

Die Begründung ist für die weitere Debatte aufschlussreich. Das *AG Reutlingen* beanstandete, dass weder die eingesetzte Software noch die Referenzdatenbank oder die verwendeten Qualitätskriterien hinreichend transparent seien. Unter Rückgriff auf die Anforderungen der Rechtsprechung zur Wiedererkennung machte es deutlich, dass ein bloßes algorithmisches „Match“ nicht ohne weiteres die Qualität eines belastbaren Identifizierungsbeweises erreicht.⁴⁸ Die freie richterliche Beweiswürdigung nach § 261 StPO setzt eine nachvollziehbare, rational überprüfbare Tatsachengrundlage voraus; eine Blackbox-Entscheidung kann diese Grundlage gerade in Grenzfällen nicht ohne weiteres liefern.⁴⁹

⁴¹ Kunze, in: Chibanguza/Kuß/Steegen, KI-Hdb, 2. Aufl. (2022), 2. Teil: § 9 Rn. 100-109; Hilgendorf/Härtlein, in: HK-KI-VO, Art. 5 Rn. 1, 45-48; Raue, in: BeckOK-KI-Recht, KI-VO Art. 5 Rn. 1-3, 82; Wendehorst, in: Martini, KI-VO, Art. 5 Rn. 139-141; EuGH, Urt. v. 6.10.2020 – C-623/17, Rn. 76 ff.

⁴² *BVerfG*, Urt. v. 16.2.2023 – 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20, Rn. 50, 62, 71; zur Übertragung auf die biometrische Gesichtserkennung Teichmann, NSTZ 2026, 457 (461 f.).

⁴³ BT-Drs. 21/6806, S. 18 f.; *BVerfG*, Urt. v. 16.2.2023 – 1 BvR 1547/19 u.a.; zu den Anforderungen an eine strafprozessuale Nachsteuerung Teichmann, HRRS 2026, 13 (17 ff., 26).

⁴⁴ *BVerfG*, Urt. v. 16.2.2023 – 1 BvR 1547/19 u.a., Rn. 91 ff., 150 f.

⁴⁵ BT-Drs. 21/6806, S. 26 f. (Stellungnahme des Bundesrates) und S. 28 (Gegenäußerung der Bundesregierung).

⁴⁶ *AG Reutlingen*, Beschl. v. 24.4.2025 – 5 Ds 29 Js 1276/25; zur Einordnung Teichmann, ZfStw 2026, 221 (229 f.); ders., NJOZ 2026, 705 (708 f.).

⁴⁷ Willnow, in: KK-StPO, § 140 Rn. 28-29; Kämpfer/Travers, in: MüKo-StPO, § 140 Rn. 35-36; Krawczyk, in: BeckOK-StPO, § 140 Rn. 27-38; von Stetten, in: MAH Strafverteidigung, § 16 Rn. 22-30.

⁴⁸ BGH, Urt. v. 17.3.2021 – 5 StR 148/20 Rn. 11; BGH, NSTZ-RR 2017, 183 (184).

⁴⁹ Bartel, in: MüKo-StPO, § 261 Rn. 5-8, 139; Tiemann, in: KK-StPO, § 261 Rn. 5-10, 149; Eschelbach, in: BeckOK-StPO, § 261 Rn. 13-14.4; Murmann, in: NK-StPO, 2025, § 261 Rn. 62, 87-91; Brehmeier-Metz/Bröckers/Burghardt, in: HK-GS, 5. Aufl. (2022), § 261 Rn. 6-7; Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. (2022), § 24 Rn. 37 ff.

Der Beschluss belegt damit zweierlei. Erstens kann die fehlende normative und technische Transparenz den Einsatz der Gesichtserkennung schon im Zwischenverfahren zu einem Verteidigungsthema ersten Ranges machen. Zweitens trägt die bisweilen zu hörende Qualifikation des Softwaretreffers als bloßer „Ermittlungsansatz“ nicht, wenn auf ihm der gesamte Tatverdacht aufbaut. Wo die Maschine die Personenauswahl faktisch vorstrukturiert, muss das Strafverfahren diese Vorstrukturierung offenlegen und kontrollierbar machen.

VI. Folgerungen für einen neuen § 98d StPO

1. Was nicht geregelt werden darf

Die erste Folgerung ist negativ, aber zentral: Ein künftiger § 98d StPO darf den Abgleich mit biometrischen Datenbanken, die durch ungezieltes Auslesen von Bildern aus dem Internet oder von Überwachungsaufnahmen erstellt wurden, nicht erlauben.⁵⁰ Es handelt sich hierbei nicht um eine Frage bloßer Verhältnismäßigkeitsabstufung, sondern um eine unionsrechtliche Sperre. Eine nationale Ermächtigung, die private oder staatliche Internetdatenbanken dieser Art nutzbar machen wollte, stünde im Widerspruch zu Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e KI-VO.

Kriminalpolitisch mag das unbefriedigend erscheinen, weil gerade der Fall *Klette* die Ermittlungswirksamkeit solcher Suchen plastisch gemacht hat. Rechtsstaatlich folgt daraus jedoch kein Anpassungsdruck des Täterbegriffs oder der Eingriffsbefugnisse, sondern die schlichte Einsicht, dass nicht jede technisch mögliche Fahndungsmethode in den Werkzeugkasten des Strafverfahrensrechts übernommen werden darf.⁵¹ Die KI-VO zwingt den Gesetzgeber gerade dazu, zwischen zulässiger Ermittlungsinnovation und unionsrechtlich gesperrter biometrischer Masseninfrastruktur zu unterscheiden.

Diese Aussage lässt sich exemplarisch am § 98d StPO-E n.F. in der Fassung des Regierungsentwurfs verdeutlichen. Die in § 98d Abs. 1 StPO-E n.F. verwendete Formulierung „im Internet öffentlich zugängliche biometrische Daten“ ist hinsichtlich der Datenbasis unterbestimmt; sie erfasst nach dem Willen des Entwurfsverfassers ausdrücklich auch Daten aus sozialen Medien.⁵² Die Begründung versucht das unionsrechtliche Problem auf zwei Ebenen zu entschärfen – durch die Löschpflicht in Abs. 3 und durch die enge, an den Kommissionsleitlinien orientierte Auslegung des Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e KI-VO. Beide Wege verfehlen den Verbotszweck. Die Löschpflicht setzt erst nach der unionsrechtlich verbotenen Datenbankerstellung an; auch die anlassbezogen aufgebaute, anschließend gelöschte biometrische Suchdatenbank erfüllt den Tatbestand der „Erstellung oder Erweiterung“.⁵³ Die Verengung des Verbots auf Scraping unter

Einsatz von KI-Systemen würde es bei prozeduralem Auslesen ohne KI leerlaufen lassen, obwohl das funktionale Ergebnis identisch wäre.

Hinzu kommt der vom Entwurf selbst eröffnete Pfad zur mittelbaren Verwendung von Datenbanken, deren Aufbau gegen Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e KI-VO verstößt: Über die in der Begründung zu Abs. 3 angekündigte BKAG-Begleitnovelle und über die justizielle Rechtshilfe nach §§ 77d ff. IRG soll die Inanspruchnahme privater Anbieter in Drittstaaten ermöglicht werden.⁵⁴ Damit würde das deutsche Strafverfahren das Ergebnis einer unionsrechtlich verbotenen Praktik nachnutzen. Da der Verbotstatbestand neben dem Inverkehrbringen und der Inbetriebnahme auch die Verwendung erfasst, wird dieses Ergebnis nicht durch die Verlagerung der Datenbankerstellung ins Ausland legalisiert.

2. Was geregelt werden kann

Legalisierbar ist demgegenüber ein streng begrenzter Abgleich gegen polizeiliche Referenzdatenbanken. Ein solcher Abgleich beruht nicht auf dem Aufbau neuer, aus dem offenen Internet gespeister biometrischer Datenbanken, sondern auf bereits vorhandenen behördlichen Beständen.⁵⁵ Auch insoweit ist der Gesetzgeber allerdings an die Anforderungen der KI-VO, des JI-Datenschutzrechts und des Grundgesetzes gebunden.

Ein unions- und verfassungskonformer § 98d StPO müsste deshalb mindestens sieben Elemente enthalten: Erstens bedarf es einer eigenständigen, bereichsspezifischen Eingriffsnorm. Zweitens ist die Maßnahme auf einen abschließenden Katalog besonders schwerer Straftaten zu begrenzen. Drittens darf sie nur subsidiär eingesetzt werden, wenn andere Ermittlungsmaßnahmen wesentlich weniger Erfolg versprechen oder aussichtslos sind. Viertens ist grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung erforderlich. Fünftens muss jeder Treffer vor weiterer Nutzung fachkundig manuell verifiziert werden; weder weitere Ermittlungsmaßnahmen noch Beweisverwertung dürfen auf einem unverifizierten Softwareergebnis beruhen. Sechstens sind Bias-Kontrollen, Dokumentationspflichten und technische Schutzmaßnahmen normativ vorzusehen. Siebtens bedarf es einer nachträglichen Benachrichtigung der Betroffenen sowie einer parlamentarischen Berichtspflicht.

Die strafprozessuale Architektur muss also an zwei Stellen zugleich ansetzen, und zwar bei der Eingriffsschwelle und bei der Ergebnisverwendung. Eine Norm, die nur den Abruf erlaubt, aber die Frage der menschlichen Kontrolle und der prozessualen Anschlussverwendung offenlässt, bliebe unvollständig. Umgekehrt genügt es nicht, nur Be-

⁵⁰ Verordnung (EU) 2024/1689, Art. 5 Abs. 1 lit. e; *Raue*, in: BeckOK-KI-Recht, KI-VO Art. 5 Rn. 82-88; *Hilgendorf/Härtlein*, in: HK-KI-VO, Art. 5 Rn. 45-48; *Wendehorst*, in: Martini, KI-VO, Art. 5 Rn. 139-141; *Lewandowski* (Fn. 13); Deutscher Bundestag (Fn. 13), S. 6-10.

⁵¹ Bundesnetzagentur (Fn. 14); Europäische Kommission (Fn. 14).

⁵² BT-Drs. 21/6806, S. 16.

⁵³ BT-Drs. 21/6806, S. 17; *Raue*, in: BeckOK-KI-Recht, KI-VO Art. 5 Rn. 82-88; *Wendehorst*, in: Martini, KI-VO, Art. 5 Rn. 139-141; *Hilgendorf/Härtlein*, in: HK-KI-VO, Art. 5 Rn. 45-48; Verordnung (EU) 2024/1689, ErwGr. 17, 32.

⁵⁴ BT-Drs. 21/6806, S. 17.

⁵⁵ BKA (Fn. 4); *Rückert*, StV 2025, 350 (356); zu den Mindestanforderungen an eine solche Norm *Teichmann*, ZfStw 2026, 221 (230 f.); *ders.*, NSZ 2026, 457 (462).

weisverwertungsfragen zu adressieren, solange die Erhebungsmaßnahme selbst auf einer unbestimmten oder unionsrechtswidrigen Grundlage beruht.

Der Regierungsentwurf enthält durchaus Elemente, die in eine verfassungs- und unionsrechtskonforme Regelung einzustellen wären. Zu nennen sind insbesondere der ausdrückliche Ausschluss des Echtzeitabgleichs (§ 98d Abs. 1 S. 2 StPO-E n.F.), die Protokollierungspflicht (§ 98d Abs. 2 StPO-E n.F.), die strikte Zweckbindung und Löschpflicht einschließlich der Templates (§ 98d Abs. 3 StPO-E n.F.) sowie die Aufnahme in den Katalog der Benachrichtigungspflichten nach § 101 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a StPO-E n.F.⁵⁶ Diese Bausteine sind in einen unions- und verfassungskonformen Regelungsentwurf zu übernehmen – wobei die Löschpflicht zwar einen wichtigen datenschutzrechtlichen Schutzbeitrag leistet, die unionsrechtliche Sperre des Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e KI-VO indes nicht heilen kann.

Hinzutreten müssen daher: Erstens eine eindeutige Beschränkung auf polizeiinterne Referenzdatenbestände unter ausdrücklichem Ausschluss jeglicher Anbindung an scraping-basierte Internetdatenbanken – auch über den Weg der justiziellen oder polizeilichen Rechtshilfe an Drittstaatsanbieter. Zweitens ein Richtervorbehalt nach dem Vorbild des § 100e StPO, also Richter im Regelfall, Staatsanwaltschaft in Eilfällen, anstelle des im Entwurf vorgesehenen abgesenkten Anordnungsregimes. Drittens eine ausdrückliche Pflicht zur fachkundig-manuellen Trefferverifikation im Wortlaut des § 98d StPO selbst und nicht lediglich im Verweis auf Art. 14 Abs. 5 KI-VO. Viertens eine normierte Bias-Kontrolle, wie sie für die verfahrensübergreifende Datenanalyse in § 98e Abs. 4 S. 5 StPO-E n.F. bereits vorgesehen ist.

3. Normprogramm und kriminalpolitische Einordnung

Normtechnisch spricht vieles dafür, eine Vorschrift in der Nähe der §§ 98a ff. StPO zu verorten, ohne sich in die Logik der klassischen Rasterfahndung zurückzuziehen. Der gesetzliche Kern müsste lauten, dass bei Verdacht einer Katalogtat die Identität einer Person durch automatisierten Abgleich biometrischer Daten mit in polizeilichen Informationssystemen gespeicherten Referenzdaten festgestellt werden darf, sofern die Maßnahme subsidiär ist, richterlich angeordnet wird und jeder Treffer vor weiterer Verwendung manuell verifiziert wird. Ergänzend müssten Diskriminierungsprüfungen, Dokumentation, Benachrichtigung und der ausdrückliche Ausschluss internetbasierter biometrischer Datenbanken geregelt werden.

Kriminalpolitisch liegt darin kein technikfeindlicher Minimalismus. Der Gesetzgeber wäre weiterhin in der Lage, das reale Ermittlungsinteresse an einer Identifizierung unbekannter Beschuldigter zu berücksichtigen. Verwehrt bliebe ihm lediglich der Schritt in eine Architektur biometrischer Massenerschließung des offenen Netzes. Gerade diese Begrenzung ist aber keine Schwäche, sondern die eigentliche rechtsstaatliche Leistung einer künftigen Norm.

VII. Ergebnis

Die Debatte über KI-gestützte Gesichtserkennung im Strafverfahren darf nicht entlang der schlichten Frage geführt werden, ob „nachträgliche“ Fernidentifizierung zugelassen werden soll. Entscheidend ist vielmehr, welcher Datenbestand die Maßnahme trägt. Der Abgleich gegen polizeiliche Referenzdatenbanken und der Abgleich gegen aus dem Internet ausgeschrappte biometrische Datenbanken unterscheiden sich unions-, datenschutz- und verfassungsrechtlich kategorial.

Hieraus folgt ein klares Ergebnis. Ein künftiger § 98d StPO kann unionsrechtskonform nur den streng begrenzten Abgleich gegen polizeiinterne Referenzdatenbestände erfassen. Der Rückgriff auf internetbasierte biometrische Datenbanken bleibt durch Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e KI-VO gesperrt. Zugleich zeigt der Beschluss des *AG Reutlingen*, dass jede gesetzgeberische Antwort auch die prozessuale Anschlussverwendung der Treffer in den Blick nehmen muss. Der Gesetzgeber steht daher nicht vor der Wahl zwischen Fortschritt und Grundrechtsschutz, sondern vor der Aufgabe, eine technikfähige, aber klar begrenzte Eingriffsnorm zu schaffen. Nur eine solche Regelung kann verhindern, dass sich die strafprozessuale Diskussion über Gesichtserkennung zwischen kriminalpolitischer Überbietungsrhetorik und normativer Leerstelle erschöpft.

Der Regierungsentwurf vom 29.4.2026 markiert gegenüber dem Sicherheitspaket-Entwurf 2024 punktuelle Schutzfortschritte – insbesondere in der Zweckbindung und Löschpflicht des § 98d Abs. 3 StPO-E n.F. – perpetuiert jedoch den in diesem Beitrag aufgezeigten systematischen Grundfehler. Er überlässt die entscheidende Frage nach dem Referenzdatenbestand letztlich dem Vollzug, eröffnet über Rechtshilfe und die parallel eingebrachte BKAG-Begleitnovelle den mittelbaren Zugriff auf scraping-basierte Drittanbieter-Datenbanken und verzichtet auf ein genuines strafprozessuales Schutzniveau, das über die unionsrechtliche Mindestschwelle des Art. 26 Abs. 10 KI-VO hinausginge. Die Regulationsasymmetrie zwischen § 98d und § 98e StPO-E n.F. – mit deutlich höherem Schutzniveau für die Datenanalyse – zeigt zugleich, dass der Gesetzgeber durchaus in der Lage wäre, die vom *BVerfG* und von der KI-VO vorgegebenen Maßstäbe auch für die biometrische Fernidentifizierung zu konkretisieren. Die Stellungnahme des Bundesrates, die § 98d StPO-E n.F. unbeanstandet lässt und für § 98e StPO-E n.F. sogar eine Erweiterung anmahnt, deutet nicht darauf hin, dass sich dies im parlamentarischen Verfahren ändern wird; die öffentliche Anhörung des Innenausschusses vom 21.9.2026 hat diesen Befund bestätigt. Während das Bundeskriminalamt, die Gewerkschaft der Polizei und ein Vertreter der richterlichen Praxis den biometrischen Internetabgleich als unersetzliches Ermittlungsinstrument begrüßten, warnte der Deutsche Anwaltverein vor einer uferlosen, weit über die gezielte Personenfahndung hinausgehenden Befugnis, und AlgorithmWatch bewertete die Entwürfe als unionsrechtswidrig – mit der auch hier

⁵⁶ BT-Drs. 21/6806, S. 7-9, 24 f.

vertretenen Begründung, dass ein Abgleich mit Internetbildern ohne eine mittels KI erstellte Datenbank technisch nicht umsetzbar ist und die vorgesehene Auslagerung an private Anbieter in Drittstaaten das Verbot des Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e KI-VO umgeht. Aus der Wissenschaft wurde die Regelung teils als sehr weitreichend und

mangels einschlägiger Judikatur verfassungsrechtlich kaum einschätzbar bezeichnet. Die unionsrechtliche Sperre ist damit im parlamentarischen Verfahren als Einwand angekommen; eine Antwort des Gesetzgebers steht aus.⁵⁷

⁵⁷ BT-Drs. 21/6806, S. 26-28; zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses am 21.9.2026 Deutscher Bundestag, Geteiltes Echo zur Stärkung digitaler Ermittlungsbefugnisse, hib 725/2026 v. 21.9.2026, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1216758> (zuletzt abgerufen am 23.9.2026) – dort auch die wiedergegebenen Einschätzungen von *Link* (BKA), *Poitz* (GdP), *Schmidtke* (OLG Düsseldorf), *Kempgens* (DAV) und *Löffelmann*; die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksachen 21(4)214 A bis H dokumentiert, online abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw39-pa-inneres-1206160> (zuletzt abgerufen am 23.9.2026); zur Unionsrechtswidrigkeit *Sombetzki/Vieth-Ditlmann*, Stellungnahme AlgorithmWatch v. 17.9.2026, Ausschussdrucksache 21(4)214 D, S. 4-6.

AUSLANDSBEITRAG

Contemporary Anti-Corruption Legal Policy: European and Ukrainian Perspectives

von Prof., Prof. h.c., Doctor habil. in Law,
Doctor of Theology Yevgen L. Streltsov*

Abstract

Der strategische Kurs der Ukraine auf eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union erfordert nicht nur weitreichende politische und sozioökonomische Reformen, sondern auch eine wirksame Eindämmung gesellschaftlich destruktiver Phänomene, die geeignet sind, das Funktionieren des Staates zu beeinträchtigen. Korruption nimmt in diesem Zusammenhang eine besonders herausragende Stellung ein, da ihre negativen Auswirkungen einen systemischen Charakter aufweisen und nahezu alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens erfassen können. Der Beitrag geht von der Prämisse aus, dass Korruption heute nicht mehr lediglich als Gesamtheit einzelner rechtswidriger Praktiken verstanden werden sollte, sondern als ein systemisches Phänomen, das geeignet ist, die Staatlichkeit zu erodieren, die öffentliche Governance zu deformieren, den Gesellschaftsvertrag zu unterminieren und das Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Institutionen zu beeinträchtigen. Ihre axiologische Dimension sowie ihre Auswirkungen auf die institutionelle Leistungsfähigkeit und Legitimität des Staates bedürfen daher einer weitergehenden dogmatischen Ausarbeitung. Ziel des Beitrags ist es, ein systematisches und konzeptionell kohärentes Verständnis der modernen Korruption zu entwickeln, ihre systemischen und destruktiven Auswirkungen auf die Staatlichkeit, den Gesellschaftsvertrag, die institutionelle Reputation sowie die Effektivität öffentlicher Governance und Verwaltung herauszuarbeiten und geeignete rechtliche und institutionelle Reaktionsmechanismen zu bestimmen. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Notwendigkeit, herkömmliche Ansätze der Antikorruptionspolitik neu zu bewerten und wirksamere Mechanismen zur Eindämmung von Korruption und zur Gewährleistung der Verantwortlichkeit für korruptes Verhalten zu entwickeln. Die Untersuchung bewegt sich im europäischen und nationalen Bezugsrahmen der antikorruptionsrechtlichen Politik und berücksichtigt die sich aus der im April 2026 verabschiedeten Richtlinie (EU) 2026/1021 zur Bekämpfung der Korruption ergebenden Anforderungen sowie die maßgeblichen ukrainischen Rechts- und Regelungsinstrumente auf diesem Gebiet. Der Beitrag begründet die Notwendigkeit einer weiteren Fortentwicklung der ukrainischen antikorruptionsrechtlichen Politik unter Berücksichtigung

sichtigung europäischer Standards, nationaler Besonderheiten und der gegenwärtigen Herausforderungen des Staatsaufbaus.

Ukraine's strategic course towards membership in the European Union entails not only far-reaching political and socio-economic reforms, but also the effective containment of socially destructive phenomena capable of undermining the functioning of the State. Corruption occupies a particularly prominent position in this context, given the systemic nature of its adverse effects across virtually all spheres of public life. The article proceeds from the premise that contemporary corruption should no longer be conceptualised merely as an aggregate of discrete unlawful practices, but as a systemic phenomenon capable of eroding statehood, deforming public governance, undermining the social contract, and impairing public confidence in state institutions. Its axiological dimension and its implications for the institutional capacity and legitimacy of the State therefore require further doctrinal elaboration. The purpose of the article is to develop a systematic and conceptually coherent understanding of contemporary corruption, to elucidate its systemic and destructive effects on statehood, the social contract, institutional reputation, and the effectiveness of public governance and administration, and to identify appropriate legal and institutional responses. Particular attention is devoted to the need to reconsider conventional approaches to anti-corruption policy and to develop more effective mechanisms for containing corruption and ensuring accountability for corrupt conduct. The analysis is situated within the European and national dimensions of anti-corruption legal policy and takes into account the requirements arising from Directive (EU) 2026/1021 on combating corruption, adopted in April 2026, as well as the principal Ukrainian legislative and regulatory instruments in this field. The article substantiates the need for the further development of Ukraine's anti-corruption legal policy in accordance with European standards, while taking due account of national specificities and the contemporary challenges of state-building.

* The author is Head of the Criminal Justice Innovations Lab at the National University "Odesa Law Academy"; Professor of the Department of Criminal Law at the National University "Odesa Law Academy"; Scientific Secretary of the Southern Center of the National Academy of Legal Sciences of Ukraine.

I. Introduction and Research Aim

Ukraine is firmly committed to pursuing membership in the European Union (EU), a strategic course that enjoys broad support at the European level and entails the implementation of far-reaching political, institutional, and socio-economic reforms.¹ These reforms are directed, on the one hand, towards advancing the political and socio-economic transformations indispensable to Ukraine's European integration and, on the other, towards strengthening the state's institutional capacity to prevent, counteract, and mitigate socially harmful phenomena and their adverse consequences. The substantive requirements associated with this trajectory are reflected, *inter alia*, in decisions and policy frameworks adopted by leading international organisations in relation to Ukraine. A recent illustration is provided by the decision of the International Monetary Fund (IMF) in July 2026 to complete the first review under Ukraine's Extended Fund Facility (EFF) arrangement, thereby triggering an immediate disbursement of SDR 503 million, equivalent to approximately USD 690 million. In this context, the IMF further underscored the imperative of advancing the programme's fiscal, governance, and anti-corruption objectives. Particular emphasis was placed on strengthening domestic revenue mobilisation, notably by addressing tax evasion and avoidance and enhancing the effectiveness of tax administration; reinforcing governance and anti-corruption institutions; and pursuing reforms essential to Ukraine's post-war recovery and its continued integration into the European Union.²

Against this background, the renewed attention accorded to corruption at the highest institutional and international

levels, coupled with the evolving manifestations and increasingly complex forms of corrupt practices observed in recent years, warrants a focused examination of the current state and effectiveness of anti-corruption legal policy. Such an examination should encompass both an assessment of the policy's effectiveness at the present stage and an identification of the principal directions for its further development. It also necessitates the adoption of analytical approaches capable of capturing, in a comprehensive manner, contemporary trends in the evolution of corruption and assessing the adequacy of the legal and institutional mechanisms established to prevent and counteract it.

The relevance of the present study is further underscored by the increasing number of high-profile corruption cases and investigations involving the highest echelons of public authority in European states and the institutions of the EU. In recent years, such cases have implicated senior political leaders, high-ranking public officials,³ as well as members of their families and other politically influential public figures,⁴ demonstrating that corruption risks may acquire a systemic dimension even within states possessing well-established democratic and legal institutions. Comparable developments are evident in Ukraine, where criminal proceedings involving senior public officials, judges, representatives of the political establishment, and other persons vested with substantial governmental or administrative powers have recently attracted considerable public and political attention.⁵ The societal danger posed by such cases, however, cannot be assessed solely by reference to the amount of material damage caused or the official status of the persons involved. Of particular concern are corruption offences capable of directly undermining

¹ *European Parliament*, 2025 Commission Report on Ukraine, Legislative Observatory, Procedure 2025/2259(INI), 8 July 2026, available at: <https://bit.ly/3UOgssg> (last accessed on 1.8.2026).

² *International Monetary Fund*, IMF Executive Board Completes First Review of Ukraine's Extended Fund Facility Arrangement and Concludes 2026 Article IV Consultation, 20 July 2026, available at: <https://bit.ly/4xPuXeb> (last accessed on 20.8.2026).

³ For particularly illustrative cases involving the institutions of the European Union, see, *inter alia*, *Access Info Europe*, Pfizergate: EU Court Rules Commission in Violation of Transparency Law Over von der Leyen–Pfizer Texts, 14 May 2025, available at: <https://bit.ly/3UHF8CN> (last accessed on 30.8.2026); *Politico*, The Qatargate Files: How Europe's Crypto Queen Was Brought Down by Cash, available at: <https://bit.ly/4ylrxPS> (last accessed on 30.8.2026); *BBC*, Former EU Top Diplomat Mogherini Accused in Fraud Investigation, available at: <https://bit.ly/3TnELNh> (last accessed on 22.7.2026).

⁴ For high-profile corruption and corruption-related criminal proceedings involving senior public officials and influential political figures in European states, see, *inter alia*, *V. Sizaire*, Former French President Nicolas Sarkozy Handed Five-Year Prison Term for Criminal Conspiracy over Gaddafi Money, *The Conversation*, 26 September 2025, available at: <https://bit.ly/3TnuK2H> (last accessed on 30.8.2026); *The Guardian*, Spanish Prime Minister's Wife Charged with Corruption, 14 April 2026, available at: <https://bit.ly/4r0ZaEg> (last accessed on 30.8.2026); *J. Lemaigen, N. Moussa*, 15 Years of Legal Troubles for Marine Le Pen's RN, *Le Monde*, 7 July 2026, available at: <https://bit.ly/3UM3co3> (last accessed on 30.8.2026); *T. Nicholson*, How a Gorilla Devoured Democracy in Slovakia, *Politico*, 6 January 2025, available at: <https://bit.ly/4r0kdGY> (last accessed on 30.8.2026); *B. Knight*, Siemens on Trial, *DW*, 9 March 2015, available at: <https://bit.ly/4gXpB9s> (last accessed on 30.8.2026); *S. Bowers*, Former PwC Employees Face Trial Over Role in LuxLeaks Scandal, *The Guardian*, 24 April 2016, available at: <https://bit.ly/4gXpKtw> (last accessed on 22.7.2026).

⁵ For particularly illustrative examples in the Ukrainian context, see, *inter alia*, HACC Decided, The Case of Former Chairman of the Supreme Court Vsevolod Kniaziev, available at: <https://hacc-decided.ti-ukraine.org/en/cases/52023000000000202> (last accessed on 22.7.2026); *I. Balachuk*, Zelenskyy Imposes Sanctions on Mindich and Tsukerman Following Huge Corruption Scandal, *Ukrainska Pravda*, 13 November 2025, available at: <https://www.pravda.com.ua/eng/news/2025/11/13/8007101/> (last accessed on 22.7.2026); *National Anti-Corruption Bureau of Ukraine*, Pretrial Investigation, Reports, available at: <https://reports.nabu.gov.ua/en/investigations/> (last accessed on 22.7.2026); *Ukraine Anti-Corruption Probe Expands to Senior Ruling Party MPs*, *The New Voice of Ukraine*, 30 March 2026, available at: <https://english.nv.ua/nation/nabu-questions-ruling-party-mps-in-bribery-case-involving-kisiel-50596073.html> (last accessed on 22.7.2026).

the functioning of strategically important spheres of public administration, national defence, and public finances,⁶ thereby potentially eroding public confidence in state institutions and adversely affecting Ukraine's international standing. These risks are particularly acute where high-profile investigations concern senior officials or persons closely associated with the country's political leadership.⁷ Against this broader backdrop, particular importance attaches to corruption proceedings involving the alleged misappropriation or embezzlement of international assistance provided to Ukraine in support of the state during the full-scale war. Such cases are significant not merely because of the immediate financial losses involved, but also because of their potentially far-reaching institutional and international repercussions: they may undermine the confidence of international partners in the mechanisms governing the allocation and utilisation of financial assistance and, more broadly, jeopardise the continued provision of international support to Ukraine.⁸

The need for such research is further underscored by the fact that corruption remains a significant challenge confronting European states, although its prevalence, forms, and public perceptions vary considerably across countries and spheres of social life. This is evidenced both by international assessments of perceived levels of corruption and by the findings of sociological surveys conducted among citizens of the EU Member States.⁹ In this respect, Ukraine is no exception to the broader European pattern, as evidenced by domestic sociological and expert studies.¹⁰ More importantly, public perceptions of corruption in Ukraine indicate that citizens regard it not merely as an isolated problem affecting the functioning of the state apparatus, but as one of the most serious threats to the country's development and the effective functioning of public authorities. Particularly illustrative in this regard are the findings of the sociological study *Corruption in Ukraine: Threat or Opportunity?*, conducted by the Think Ukraine analytical centre in April 2026. According to the study,

90.5% of Ukrainian citizens consider corruption to be one of the country's principal problems, while 34.4% of respondents identified effective anti-corruption action as their primary expectation of public authorities.¹¹ These findings point to a sustained public demand not only for more robust anti-corruption measures, but also for greater effectiveness in their practical implementation. This, in turn, calls into question the adequacy of existing approaches and instruments for preventing and combating corruption.

Accordingly, the aim of this research is to develop a systematic and conceptually grounded understanding of contemporary corruption and its implications for the state and society. This aim is pursued through four interrelated objectives: (1) to develop a systematic analysis and doctrinal framework for understanding and defining contemporary corruption; (2) to examine its destructive effects on the reputation of the state, the social contract and prevailing societal attitudes towards public authority and law; (3) to assess the overall capacity of the state to respond to corruption through the transformation of the public governance and administration system as an integrated whole; (4) to outline possible measures aimed at containing corruption and limiting its systemic manifestations and adverse effects.

It should be noted that the phenomenon of corruption, its various manifestations, and the mechanisms for addressing it have long occupied a prominent place in international and Ukrainian legal scholarship.¹² Until relatively recently corruption offences were predominantly conceptualised as criminal acts committed in the context of official functions, public administration, or the provision of public services. Traditionally, such offences were treated as criminally punishable conduct that, in terms of their nature and degree of social harmfulness, was considered less serious than offences against life and health, national security, and other particularly grave forms of criminality.

⁶ See *Kyiv UNN*, From Procurement to the TCC: Prosecutor General Reports That There Are Already 488 Suspects in Defense-Sector Cases, 10 August 2026, available at: <https://bit.ly/46hVGP> (last accessed on 18.8.2026). The report states that 488 persons had been notified of suspicion in 384 criminal proceedings concerning corruption in the defence sector, while 530 indictments had been submitted to court; losses resulting from illegal procurement were estimated at UAH 3.9 billion.

⁷ See *Reuters*, Former Ukraine Ambassador to US Accused of Illegal Enrichment, 6 August 2026, available at: <https://bit.ly/4gT5Sri> (last accessed on 20.8.2026); *S. Vakulina*, Ukraine Anti-Corruption Probes Close in on Volodymyr Zelenskyy's Inner Circle, *Euronews*, 20 August 2026, available at: <https://bit.ly/4gT5Pf6> (last accessed on 22.8.2026).

⁸ See *Transparency International Ukraine*, *HACC Decided*, Embezzlement of International Aid During the War: What Ex-MFA State Secretary Olexandr Bankov Is Accused Of, 29 July 2026, available at: <https://bit.ly/46kYWOT> (last accessed on 20.8.2026).

⁹ See *Transparency International*, Corruption Perceptions Index 2023, 2024, available at: <https://bit.ly/4xMMuDL> (last accessed on 20.8.2026); *European Commission*, Citizens' Attitudes Towards Corruption in the EU in 2025, Special Eurobarometer, Public Opinion in the European Union, June 2026, available at: <https://bit.ly/3SGyo7E> (last accessed on 20.8.2026).

¹⁰ See *Rating Group*, Corruption in Ukraine 2025: Views and Assessments of Experts. Expert Opinion Poll Results from Rating Group, NACP, OSCE, 28 April 2026, available at: <https://bit.ly/4xTSt9W> (last accessed on 20.8.2026).

¹¹ See *Think Ukraine*, Think Ukraine Presented Research on Corruption in Ukraine and Ukrainians Abroad, 26 April 2026, available at: <https://bit.ly/4xLVpOG> (last accessed on 20.8.2026).

¹² See, in particular, *Streltsov Ye. L.*, "Korupsiia u filosofskomu ta publichno-pravovomu vymiri", in: *Nove stolittia kryminalistyky ta sudovykh nauk. Monohrafiia*, Kharkiv: Pravo, 2026, 583–596; *Kivalov S. V.*, *Streltsov Ye. L.* (eds.), *Zakon Ukrainy "Pro zasady zapobihannia i protydii koruptsii"*. *Zakon Ukrainy "Pro vnesennia zmin do deiakykh zakonodavchykh aktiv shchodo vidpovidalnosti za koruptsiini pravoporushennia"*. Naukovo-praktychnyi komentar, Kharkiv: Odissei, 2011, 440 pp.; *Kivalov S. V.*, *Streltsov Ye. L.* (eds.), "Natsionalna antykoruptsiina stratehiia na 2011–2015 roky". *Zakon Ukrainy "Pro zasady zapobihannia i protydii koruptsii"*. *Zakon Ukrainy "Pro vnesennia zmin do deiakykh zakonodavchykh aktiv Ukrainy shchodo vidpovidalnosti za koruptsiini pravoporushennia"*. Naukovo-praktychnyi komentar, 2 vydannia, Kharkiv: Odissei, 2012, 530 pp.; *Mykolenko O. M.*, *Klymenko N. I.*, *Kovalskiy V. S.*, *Streltsov Ye. L.*, Naukovo-praktychnyi komentar Zakonu Ukrainy „Pro koruptsiu“, Kyiv: Yurinkom Inter, 2019, 380 pp.; *A. Dragomir*, Tackling Elite Impunity in the EU. The Case for a European Court for White-Collar Crime, *Journal of Law and Corruption Review* 7 (2025), e091, available at: <https://doi.org/10.37497/CorruptionReview.7.2025.91>; *P. Webb*, The United Nations Convention Against Corruption: Global Achievement or Missed Opportunity?, *Journal of International Economic Law* 8 (2005), 191–229, available at: <https://doi.org/10.1093/jielaw/jgi009>.

In recent years, however, scholarly and analytical research undertaken by experts of the World Bank, other international organisations, and leading research institutions has increasingly focused on the concept of “State Capture.” This concept marks a significant shift in perspective, enabling corruption to be understood not merely as a collection of discrete unlawful practices, but as a systemic process through which private interests penetrate and shape the formation and functioning of state institutions, legal frameworks, and public policy.¹³

A renewed impetus to the debate on corruption and to the development of a systemic approach to addressing it has been provided by Directive (EU) 2026/1021 of the European Parliament and of the Council of 29 April 2026 on combatting corruption (hereinafter, the Anti-Corruption Directive). The Directive represents an important step towards the further harmonisation of Member States’ approaches to the criminalisation of corrupt conduct, the establishment of effective and proportionate sanctions, and the prevention of corruption. It replaces Council Framework Decision 2003/568/JHA and the Convention on the fight against corruption involving officials of the European Communities or officials of Member States of the European Union, and amends Directive (EU) 2017/1371 of the European Parliament and of the Council.¹⁴

In Ukraine, the state’s anti-corruption policy is likewise undergoing sustained reform, with an increasing emphasis, under current conditions, on its practical implementation and institutional effectiveness. At the national level, three draft laws concerning the Anti-Corruption Strategy for 2026–2030 have been registered in the Verkhovna Rada of Ukraine, reflecting the ongoing parliamentary consideration of competing approaches to the future framework of state anti-corruption policy.¹⁵ It is particularly important to emphasise that, despite certain conceptual differences among the proposed draft strategies, all of them reflect a common and increasingly pronounced tendency: the prevention of corruption, measures to counter it and efforts to combat it are progressively being framed through the prism of Ukraine’s national security.

Despite the existence of a substantial body of diverse scholarly research addressing, inter alia, the criminal-law and criminological aspects of countering corruption, as

well as its contemporary characteristics and manifestations, a number of issues remain insufficiently developed at the theoretical level. These include the conceptual understanding of the qualitative transformation of corruption – from an individual criminally punishable act into an instrument of the systemic erosion of statehood – its axiological dimension and its relationship to the crisis of the social contract, as well as the search for fundamentally new modalities of legal response to corruption-related offending. Particularly illustrative in this context is the emergence in contemporary Ukrainian practice of non-traditional forms of property-related responses involving persons subject to corruption proceedings, notably the transfer of funds and other assets for the defence of the State. Such transfers, commonly characterised in public discourse as “donations”, may represent voluntary contributions intended to compensate for harm caused or to support the State’s defence capabilities and should therefore be distinguished, in legal terms, from criminal-law sanctions.¹⁶ This practice is gradually acquiring the features of a distinct phenomenon within anti-corruption policy and therefore warrants further criminal-law and criminological analysis.

The relevance of such a comprehensive analysis of anti-corruption policy is further reinforced by a significant political and legal development – the opening, on 15 June 2026, of the first negotiating cluster in Ukraine’s EU accession process, Cluster 1, “Fundamentals.” Of particular significance in this context is the fact that this cluster is the first to be opened and the last to be provisionally closed in the accession process, with progress under it determining the overall pace of the negotiations. It encompasses the core values and principles underpinning the EU, including the rule of law and fundamental rights, the functioning of democratic institutions, public administration reform, judicial reform, justice, freedom and security, public procurement, and financial control. Combating corruption is consequently situated within this broader framework of institutional and rule-of-law reforms and constitutes an important component of Ukraine’s commitments in the EU accession process.¹⁷ In light of the foregoing considerations, it is appropriate to proceed to the substantive analysis of the issues examined in this study. It should be emphasised, however, that the approach adopted in this article seeks to reconsider certain established assumptions

¹³ See J. S. Hellman, G. Jones, D. Kaufmann, Seize the State, Seize the Day: State Capture and Influence in Transition Economies, *Journal of Comparative Economics* 31 (2003), 751–773, available at: <https://doi.org/10.1016/j.jce.2003.09.006>.

¹⁴ Directive (EU) 2026/1021 of the European Parliament and of the Council of 29 April 2026 on combatting corruption, replacing Council Framework Decision 2003/568/JHA and the Convention on the fight against corruption involving officials of the European Communities or officials of Member States of the European Union and amending Directive (EU) 2017/1371 of the European Parliament and of the Council, OJ L 2026/1021, 11 May 2026, ELI: <https://data.europa.eu/eli/dir/2026/1021/oj>.

¹⁵ See *National Agency on Corruption Prevention (NACP)*, Anti-Corruption Strategy 2026–2030 Moves to Parliamentary Stage, 15 May 2026, available at: <https://bit.ly/3VIAUAS> (last accessed on 20.8.2026); *Transparency International Ukraine*, Comparative Analysis of the Draft Laws on the Anti-Corruption Strategy for 2026–2030, 27 May 2026, available at: <https://bit.ly/4dtjwQS> (last accessed on 20.8.2026).

¹⁶ In contemporary Ukrainian practice, persons subject to corruption proceedings have increasingly transferred funds and other assets to support the Armed Forces of Ukraine. During the first half of 2026, such transfers reportedly amounted to UAH 139.1 million, with almost 91% attributable to the four largest anti-corruption cases. See: *UA News*, It Has Been Revealed How Much Money from Corruption Cases Was Transferred to the Armed Forces of Ukraine, 12 August 2026, quoting Olha Vasylevska-Smahliuk, available at: <https://bit.ly/4xOmBmM> (last accessed on 20.8.2026).

¹⁷ See A. Filippov, What the Opening of the First EU Accession Cluster Means for Ukraine, *European Pravda*, 16 June 2026, available at: <https://bit.ly/3UHGGwB> (last accessed on 19.8.2026).

concerning the nature of contemporary corruption. In this regard, some of the propositions advanced are deliberately conceptual and forward-looking. They are intended not merely to contribute to the theoretical understanding of the issues under consideration, but also to provide a foundation for further scholarly debate on the development of adequate and comprehensive socio-legal mechanisms for preventing corruption, countering its systemic manifestations, and mitigating their adverse effects on the state and society.

II. Substantive Analysis

The analysis should begin with a clarification of the conceptual and categorical framework underpinning the study, first and foremost, the meaning attributed to the term “corruption” as it is used throughout this article. Such clarification is essential because corruption, together with its principal features and characteristics, may assume diverse forms and manifestations. This diversity, in turn, gives rise to differentiated socio-legal approaches to its definition and to the means of addressing, countering, and ultimately combating it. This may result in a situation where the substantive nature and manifestations of a particular form of corruption do not fully correspond to the legal and institutional means employed to address or counter it.

In international academic and policy discourse, one of the most widely cited definitions of corruption is that used by Transparency International: “The abuse of entrusted power for private gain.”¹⁸ Yet no single, exclusively legal definition of corruption has been established at the international level. This may be attributed to a range of factors, including differences among national legal systems and the specificities of the political, institutional, and socio-economic development of individual states. It may also reflect a reluctance to impose a supranational definition that could fail to adequately accommodate the diverse ways in which corruption manifests itself within particular national contexts. Accordingly, the diversity of the essential characteristics and qualities inherent in corruption, coupled with a certain underlying unity in its manifestations and defining features, nevertheless makes it possible to conceptualise corruption as existing across three hierarchically interconnected yet analytically distinct dimensions: corruption as a socio-legal phenomenon, as a systemic unlawful practice, and as a form of unlawful conduct expressed in a specific offence or a group of related offences.

At the highest, macro level, corruption manifests itself as a destructive and self-reproducing socio-legal phenomenon of a systemic nature that distorts the fundamental structures of governance and public administration. At the

meso level, it constitutes a systemic unlawful practice that may assume the forms of political or institutional corruption within specific state and public-law institutions. Finally, at the micro level, corruption finds expression in specific forms of unlawful conduct, manifested in an individual offence or a group of related offences.

Each dimension of corruption is characterised by its own level and specific manifestation of societal danger. At the level of corruption as a socio-legal phenomenon, this danger is at its highest - constituting what may be termed “absolute threats” - because corruption in this form may amount to a pervasive “capture” of the fundamental structures of governance. At the meso level, corruption as a systemic unlawful practice constitutes an aggregate of interconnected corrupt practices, which may frequently display an organised character and a high degree of societal danger, thereby functioning as “systemic destroyers.” At the micro level, by contrast, corruption manifests itself through specific forms of unlawful conduct and entails a more immediate, individualised level of societal danger, which may provisionally be characterised as “everyday threats.” This differentiation is of particular importance because corrupt activity may be organised and manifested in diverse forms; consequently, its specific characteristics and the appropriate anti-corruption measures must be determined with due regard to the particular form, level, and mode of manifestation involved.

It is important to emphasise that manifestations of corruption may undergo a form of “materialisation”, acquiring concrete and tangible forms. Such materialisation cannot be reduced to, nor should it be assessed exclusively by reference to, the amount of illicit enrichment, which is traditionally regarded as one of the key indicators of the gravity and social harmfulness of the conduct concerned. The amount of the unlawfully obtained benefit is merely one of the factors that may additionally indicate the scale of the unlawful activity and characterise the person responsible for it. Far more consequential are the systemic socio-economic¹⁹ and politico-legal effects of corruption, which may manifest themselves, inter alia, in declining public confidence in state institutions, a deterioration of the investment climate, the withdrawal of potential investors from investment projects, and the possibility that international partners, including the relevant EU institutions, may impose additional financial conditions or reconsider existing mechanisms of financial support.²⁰ It is precisely such consequences that represent the most tangible manifestation of corruption, as they directly affect the economic resilience of the state, the effectiveness of its institutional development, and its international standing. The problem is particularly grave under conditions of martial law. For Ukraine, confronted with full-scale armed ag-

¹⁸ Transparency International, *What is corruption?*, available at: <https://www.transparency.org/en/what-is-corruption> (last accessed on 21.8.2026).

¹⁹ See, e.g., *Antikor*, A \$60 million case: NABU has concluded its investigation into the organiser of the grain scheme involving the SFGC, 8 May 2026, available at: <https://bit.ly/3SzkmoK> (last accessed on 15.8.2026).

²⁰ See *National Agency on Corruption Prevention (NACP)*, Rule of law and fight against corruption are decisive for Ukraine's accession to the EU and recovery of the state – outcomes of the discussion at URC 2026, 26 June 2026, available at: <https://bit.ly/4igB2v7> (last accessed on 22.7.2026); *Council of the European Union*, Council finalises €90 billion support loan to Ukraine, Press release, 23 April 2026, available at: <https://bit.ly/4xgUUSE> (last accessed on 22.7.2026).

gression, corruption offences constitute more than an infringement of the proper functioning of public authority: their consequences may also pose a tangible threat to national security, defence capabilities, and the country's international standing.²¹ Under such circumstances, the social harmfulness of corruption offences is considerably aggravated, since their consequences extend far beyond the infliction of pecuniary loss and may adversely affect the state's defence capacity, the level of international confidence, and the effectiveness of cooperation with international partners.

This, in turn, provides grounds for arguing that, alongside the traditional horizontal and vertical approaches to addressing corruption, a so-called networked approach should also be distinguished. It may be understood as a system of interconnected measures designed to address corruption as a complex socio-legal phenomenon whose manifestations vary considerably in their substantive characteristics, forms, degree of social harm, actors involved, mechanisms of perpetration, and consequences. Accordingly, contemporary anti-corruption legal policy should be grounded in a differentiated and networked approach that takes account of the specific forms and levels of corruption, the characteristics of the persons involved in corruption offences, and the particular social relations within which such practices arise. Particular attention should also be devoted to determining the scope of potential subjects of corruption offences, an issue that remains doctrinally contested and warrants further theoretical elaboration.²² These considerations, in turn, necessitate the development of an appropriate methodology for contemporary corruption research, based on a comprehensive and consistently structured analysis encompassing: (1) the nature of contemporary corruption as a complex socio-legal phenomenon, including its forms, levels, patterns of dissemination, range of subjects, and the fullest possible spectrum of its harmful consequences; (2) the identification of the complex determinants of corruption, particularly political, socio-economic, legal, institutional, socio-cultural, and other factors; (3) the development of a system of measures for addressing corruption, including legal measures constituting the foundation of contemporary anti-corruption legal policy; and (4) an examination of the specific features of implementing anti-corruption policy within particular branches of law, most notably criminal-law policy, the conceptual models of which differ substantially across jurisdictions.

III. Legal Policy: General Considerations

Legal policy, in its broadest sense, may be understood as a strategically oriented activity pursued by the state and,

more specifically, as one of the key instruments of public governance, grounded in the deployment of legal norms and mechanisms.²³ Legal policy requires sustained attention both to its substantive content and to the institutional and organisational forms through which it is implemented. This need is particularly acute during periods of profound social transformation, when the state must respond promptly to emerging societal challenges while safeguarding the stability of the legal order.²⁴ Against this background, the analysis should begin with a clarification and systematisation of the conceptual and categorical framework used to describe legal policy, its principal directions, means of implementation, and specific forms of manifestation. Such an approach is warranted by the terminological ambiguity that persists in both scholarly literature and legal discourse. In particular, the terms “addressing,” “countering,” and “combating” are frequently used interchangeably, although each denotes a distinct concept, reflects a different degree of intensity in the state's legal response, and performs a specific function within the mechanism of legal regulation. These categories therefore form a certain conceptual and functional hierarchy that requires clear theoretical differentiation.

Legal policy may therefore be defined as a doctrinally grounded activity of the state, its organs, civil-society institutions, and other non-state actors aimed at developing and implementing a system of socio-legal measures designed to safeguard human rights and freedoms, maintaining the rule of law and public order, foster the harmonious development of society, and provide an appropriate legal response to socially harmful processes and phenomena. This definition provides grounds for distinguishing between the concepts of “legal addressing,” “legal countering,” and “legal combating,” which should not be regarded as synonymous. Each denotes a distinct mode of legal response, serves a specific functional purpose, and carries a different substantive meaning.

In the field of anti-corruption policy, “addressing corruption” should be understood as the broadest of these categories, encompassing the full range of legal, social, economic, educational, and cultural measures aimed at fostering social intolerance of corruption, strengthening legal culture, and removing the social conditions conducive to corrupt behaviour. “Countering corruption”, by contrast, constitutes a systemic activity of the state combining preventive, law-enforcement, and restorative measures. It extends beyond the detection and suppression of corruption offences to addressing the causes and conditions conducive to their commission and mitigating the adverse consequences of corrupt practices. “Combating corruption”, in turn, constitutes a component of the broader system of

²¹ For empirical evidence of the particular gravity attributed to corruption in public perceptions, see *RBC-Ukraine*, 54 % of Ukrainians see corruption as bigger threat than war, poll shows, 6 May 2026, available at: <https://bit.ly/4cF9M5P> (last accessed on 24.7.2026); *LIGA.net*, Corruption or war? In the KIIS poll, Ukrainians answered what they consider to be a greater threat, 6 May 2026, available at: <https://bit.ly/3V1KEAb> (last accessed on 24.7.2026).

²² Y. L. Streltsov, Ukrainian criminal law at a crossroads: In pursuit of a new concept or on the path to its erosion? *JOR Jahrbuch für Ostrecht* 66 (2025), 13-44.

²³ Borodaiko P. K., Pravova polityka yak instrument derzhavnoho upravlinnia: sutnist ta funktsionalne pryznachennia, *Derzhava ta rehiony. Naukovyi zhurnal. Seriya: Pravo* 2024, Nr. 3 (85), 205–210, <https://doi.org/10.32782/1813-338X-2024.3.32>.

²⁴ Streltsov, Ye. L., Vid bifurkatsiinnoi derzhavnosti cherez bifurkatsiine pravotvorennia do bifurkatsiinoho prava: pervynni teoretychni polozhennia, in: *Tsyfrovo naukove suspilstvo: sotsialno-ekonomichni, pravovi ta mizhnarodni aspekty. Zbirnyk naukovykh prats*, Kharkiv/Vinnitsia 2026, 100–107, <https://mcnd.openpubarchive.com/index.php/repository/article/view/81>.

countering corruption and refers predominantly to the activities of competent law-enforcement authorities aimed at detecting, suppressing, and investigating corruption offences and securing the imposition of legally prescribed forms of liability on those responsible.²⁵ The relationship between these categories may thus be conceptualised as a clear functional hierarchy: “addressing” constitutes the genus encompassing the various forms of legal response to socially harmful phenomena; “countering” represents a specific form of such response, combining preventive, suppressive, and restorative measures; while “combating” constitutes the narrowest, predominantly law-enforcement component of the broader system of countering corruption, associated with the exercise of state coercive powers and the imposition of legal liability.

Against the foregoing considerations, European legal policy, understood in its broad sense, may be defined as a scientifically grounded and systematic activity of the State and civil society institutions directed towards the formulation, development and practical implementation of legal measures aimed at preventing, detecting and suppressing socially harmful phenomena, processes and conduct, as well as at containing, terminating or eliminating their adverse consequences

IV. European Anti-Corruption Legal Policy: Principal Components

Against this broader conception of European legal policy, European anti-corruption legal policy may be defined as a scientifically grounded and systematically organised framework for the development and implementation of legal and institutional measures pursued by the EU, its Member States²⁶, with the participation of relevant civil society actors, and founded upon the principles of democracy, the rule of law and transparency. It is implemented through an institutional anti-corruption system in which, alongside traditional mechanisms of criminal prosecution, particular emphasis is placed on the systematic prevention of corruption, the mitigation of corruption risks, and the use of digital mechanisms of oversight and control. From a structural perspective, this institutional framework comprises three interrelated components: the normative component, which establishes the legal foundations for the prevention and countering of corruption; the institutional

component, represented by the competent public authorities and specialised bodies; and the societal component, encompassing civil-society institutions, including non-governmental organisations, investigative journalists, experts, and citizens. These actors contribute to the detection of corrupt practices through reporting and public disclosure, assist in developing an adequate evidentiary basis, and exercise public oversight over the effectiveness of the competent authorities responsible for preventing and countering corruption.

One of the key components of European anti-corruption legal policy is its legal framework, which establishes the foundations of the relevant institutional system, ensures legal certainty, and provides the necessary legal basis for the application of both regulatory and coercive measures aimed at preventing and countering corruption. This framework comprises a body of European Union legal instruments of different legal status and normative character, which together constitute a comprehensive system for the legal regulation of anti-corruption relations.²⁷ Within this framework, the Anti-Corruption Directive marks a particularly significant new stage in the development of European anti-corruption law, establishing common binding standards for the prevention, detection, and combating of corruption across the Member States.²⁸ Its provisions provide a common normative direction for the further development of national legislation and its implementation in practice, while also contributing substantially to the contemporary doctrinal understanding of the European model of corruption prevention and counteraction.

A comprehensive analysis of the Anti-Corruption Directive would require a separate and more extensive study, given the novelty and systemic character of its provisions. The present paper therefore seeks to identify and examine its most significant conceptual elements, an understanding of which is already essential for the proper interpretation and practical application of its provisions. The EU has progressively developed a comprehensive normative framework addressing corruption and related forms of socially harmful conduct.²⁹ The Anti-Corruption Directive nevertheless marks a qualitatively new stage in this development, insofar as it reflects a shift from predominantly non-binding or fragmented approaches towards the establishment of binding Union-wide minimum standards in

²⁵ Streltsov Ye. L., *Ratsionalnyi dyskurs pro kryminalne pravo*, Kyiv: Yurinkom Pres 2024, 357–369.

²⁶ The European dimension of anti-corruption policy is complemented by measures adopted at the national level by individual EU Member States. For example, in July 2026, the Hungarian Parliament approved the establishment of a specialised agency with broad powers to recover funds allegedly misappropriated or embezzled under the previous government. See Zoltan Simon, *Hungary Creates Agency to Recoup Misappropriated Orban-Era Funds*, *Bloomberg*, 28 July 2026, available at: <https://bit.ly/46RbrBU> (last accessed on 12.8.2026).

²⁷ European Commission, *EU legislation on anti-corruption*, available at: <https://bit.ly/3VmkpVb> (last accessed on 12.8.2026).

²⁸ Directive (EU) 2026/1021 of the European Parliament and of the Council of 29 April 2026 on combating corruption, available at: <https://bit.ly/4yvkqxa>, Directive (EU) 2026/1021 of the European Parliament and of the Council of 29 April 2026 on combating corruption, OJ L 2026/1021, 11 May 2026, available at: <https://bit.ly/4cWaBrh> (last accessed on 22.8.2026).

²⁹ See, inter alia, Directive (EU) 2024/1260 of the European Parliament and of the Council of 24 April 2024 on asset recovery and confiscation, OJ L 2024/1260, 2 May 2024, available at: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2024/1260/oj>; Directive (EU) 2015/849 of the European Parliament and of the Council of 20 May 2015 on the prevention of the use of the financial system for the purposes of money laundering or terrorist financing, amending Regulation (EU) No 648/2012 of the European Parliament and of the Council, and repealing Directive 2005/60/EC of the European Parliament and of the Council and Commission Directive 2006/70/EC, OJ L 141, 5 June 2015, pp. 73–117, available at: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2015/849/oj>; Directive (EU) 2017/1371 of the European Parliament and of the Council of 5 July 2017 on the fight against fraud to the Union's financial interests by means of criminal law, OJ L 198, 28 July 2017, pp. 29–41, available at: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>. (last accessed on 22.8.2026).

the criminal-law response to corruption. This approach is intended to promote greater consistency in the legal regulation of corruption offences across the EU, reduce disparities between national legal systems, and limit the possibility of so-called “safe havens” for persons involved in corrupt activities, whereby substantively comparable conduct may receive materially different criminal-law treatment in different Member States. The need for greater normative coherence became particularly apparent in the wake of the “Qatargate” scandal, which highlighted significant gaps in the supranational mechanisms for preventing, detecting, and responding to corruption.³⁰ Against this background, the Directive establishes minimum binding standards of criminal-law protection against corruption offences, including requirements concerning the types and minimum levels of applicable sanctions, below which Member States may not set their national standards.

A more focused analysis of the Anti-Corruption Directive’s provisions can be undertaken through the three levels of legal-policy response identified earlier in this article: addressing, countering, and combating. This methodological approach enables the anti-corruption measures provided for by the Anti-Corruption Directive to be differentiated according to their respective levels and facilitates a more precise delineation of the corresponding dimensions of anti-corruption policy. The first of these is the level of “addressing”, which is predominantly socio-ideological and preventive in character and may, in particular, draw upon instruments of soft law. Its principal objective is to foster an anti-corruption legal culture, strengthen the principles of integrity, reshape societal attitudes towards corruption, and promote zero tolerance of all forms of corrupt conduct. This level encompasses the awareness-raising and educational measures provided for in Article 20 of the Anti-Corruption Directive, which are aimed at increasing public awareness of the causes, forms and adverse consequences of corruption. Their implementation includes information campaigns, dedicated information resources, open seminars, educational and training programmes, and other forms of public communication undertaken in cooperation with the academic community, educational institutions, civil-society organisations, and the media. An important component of this level is the cultivation of a culture of integrity in the business sector through the implementation of corporate anti-corruption programmes and compliance mechanisms. These mechanisms enhance the transparency of legal persons’ activities, contribute to the mitigation of corruption risks, and create appropriate reputational and economic incentives for compliance with standards of integrity and lawful conduct. The institutionalisation of whistleblower protection, provided for in Article 25, may likewise be situated at this level. It encompasses the establishment of effective legal,

organisational, and digital mechanisms to protect persons who report corruption offences or otherwise assist in their detection, documentation, and investigation, as well as in bringing those responsible to legal accountability.

The next level is that of “counteracting”, encompassing organisational-legal and systemic dimensions. The measures at this level are aimed at the analytical identification of the areas, procedures and positions within public or private structures that are particularly vulnerable to corruption, the elimination, on the basis of such analysis, of the conditions conducive to the commission of corruption offences, and the establishment of appropriate organisational and legal safeguards against corruption. These measures include, in particular, strategic planning (Art. 21), which provides for the development, adoption and regular updating of comprehensive national anti-corruption strategies. An important component of this level is ensuring the institutional robustness of specialised anti-corruption bodies (Arts. 22–24), including guarantees of their institutional autonomy, adequate resourcing – particularly in financial and technological terms – and systematic professional training for detectives and investigators. The corresponding framework of measures also encompasses effective compliance mechanisms, designed to prevent anti-corruption measures from becoming merely formal or declaratory. This approach enables an assessment not only of whether anti-corruption procedures have been formally established, but also of whether effective anti-corruption controls are actually in place. Where such a compliance system is properly designed and effectively implemented, this may, in turn, provide grounds for exempting a legal or natural person from liability where an unlawful act has been committed by an employee in breach of established internal rules and procedures. Of particular significance in this regard are also measures relating to lifestyle and asset monitoring, especially in respect of public officials. These measures are intended to detect concealed assets, assess the consistency of an individual’s lifestyle with their declared income, and identify potential instances of illicit enrichment. This area is gradually acquiring greater normative and institutional consolidation in Ukraine as well.³¹

The third level is that of “combating”, encompassing a criminal-law dimension, insofar as it concerns the legal qualification of the relevant conduct, and a punitive dimension, insofar as it concerns the imposition of criminal sanctions, and may accordingly be characterised as “hard Law”. This level entails the direct application of predominantly mandatory criminal-law measures and includes, in particular, the precise definition of the range of corruption offences (Arts. 3–11), as well as the obligation to criminalise specific forms of corrupt conduct in both the public and private sectors (Arts. 12–14). Within this framework,

³⁰ See, e.g., *Politico*, Europe’s ‘crypto queen’ brought down by cash: Eva Kaili and Qatargate.

³¹ *Kopytko M. I.*, Problemy statystychnoho otsiniuvannia rivnia koruptsii v Ukraini, Aktualni pytannia ekonomichnykh nauk. Naukovyi elektronnyi zhurnal 2025, Nr. 7, 1–16, <https://doi.org/10.5281/zenodo.14758425>; *National Agency on Corruption Prevention (NACP)*, Lifestyle Monitoring: in the First Half of 2026, NACP Detected Signs of Unjustified Assets and Illicit Enrichment Worth over UAH 366 Million, 15 July 2026, available at: <https://bit.ly/4ilBXTT> (last accessed on 12.8.2026).

two dimensions may be distinguished: a traditional and a more recent one. The traditional dimension is reflected, to a certain extent, in the criminal-law measures envisaged by the Anti-Corruption Directive and echoes an idea already articulated in the French *Code pénal de 1810*: that criminal conduct should entail legal consequences capable of rendering its commission economically and socially disadvantageous.³²

The more recent developments, by contrast, are primarily associated with a transformation of the punitive paradigm applicable to corporate entities (Arts. 13–14). In particular, the Anti-Corruption Directive introduces liability for inadequate supervision and control, together with substantial turnover-based fines amounting to 3 or 5 per cent of a company's total annual turnover, as well as alternative fixed financial sanctions which, for certain offences, may reach EUR 24–40 million. In the case of so-called “instrumental companies”, whose activities are used to facilitate corruption schemes, the available measures include judicial dissolution and confiscation of assets. Corporate liability thus extends beyond the traditional imposition of financial sanctions and assumes a more comprehensive character, combining financial, organisational and property-related consequences. Particular attention should also be given to the strengthening of measures applicable to individuals involved in corruption offences, including restrictions on their ability to exercise certain professional, economic, and public functions. Such measures may include, inter alia, long-term or permanent disqualification from holding certain positions, participating in public procurement procedures, or obtaining public contracts, licences, subsidies, or grants financed from EU restrictions prescribed by law (Art. 12). An important component of this level is likewise the limitation of procedural avenues for evading liability (Arts. 17, 19). The Anti-Corruption Directive provides, inter alia, for limitation periods of sufficient length to ensure a genuine possibility of conducting criminal proceedings, as well as for the adaptation and simplification of procedures for lifting the immunities of senior public officials where necessary for the conduct of the relevant procedural and investigative measures.

The foregoing analysis demonstrates that the entry into force of the Anti-Corruption Directive in May 2026 establishes a normative foundation for strengthening and systematising the measures constituting European anti-corruption legal policy. Its provisions signal a marked shift towards integrating traditional criminal-law mechanisms with more recent instruments of corporate liability, financial sanctions, professional disqualification, and procedural safeguards designed to secure the effective enforcement of liability.

V. Ukrainian Anti-Corruption Legal Policy

The necessity, coupled with the complexity, of implementing anti-corruption legal policy in Ukraine, including the requirements arising from the Anti-Corruption Directive (EU) 2026/1021, stem from a combination of objective and subjective factors.³³ This complexity, in turn, leaves considerable scope for divergent assessments of the effectiveness of the measures adopted.³⁴ These challenges are further intensified by the exceptionally difficult circumstances in which contemporary Ukrainian statehood is evolving, particularly under conditions of martial law.³⁵

Viewed within this broader context, this policy must encompass a coherent set of interrelated measures aimed at addressing, countering, and combating corruption. As Transparency International Ukraine emphasises, these measures should encompass six priority areas aligned with the commitments undertaken under the Ukraine Facility Plan, the European Commission's Enlargement Report, the IMF programme, and the “10 Reform Steps”. These priorities include: safeguarding the independence of anti-corruption institutions; improving outcomes in corruption cases, particularly with regard to the freezing and confiscation of illicit assets; enhancing the institutional capacity and strategic focus of the National Agency on Corruption Prevention (NACP); updating legislation to ensure swift and high-quality justice; expanding the involvement of international experts in the selection commission responsible for appointing members of the High Council of Justice (HCJ); and adopting an Anti-Corruption Strategy and a State Anti-Corruption Programme.³⁶ Particular emphasis should be placed on the proposition that one of the principal tasks of anti-corruption policy lies not merely, and perhaps not even primarily, in proclaiming policy programmes and defining a set of measures, but in their effective and consistent implementation in practice.

Examining this policy through the prism of the differentiation of its levels proposed above – addressing, countering, and combating – enables corresponding dimensions to be identified within the Ukrainian context. At the level of socio-legal addressing, this policy encompasses a number of interrelated dimensions. Foremost among them is the doctrinal-strategic dimension, which articulates the underlying rationale and overall direction of the policy and should ensure its comprehensive, systemic, and consistent formulation and implementation, thereby preventing the fragmentation and situational character of individual measures. Under such conditions, the policy must rest upon conceptually coherent strategic planning, the results of which are embodied in the principal strategic and pro-

³² See *Code pénal de 1810*, Arts. 10, 11, 36 (concerning economic forfeiture) and Arts. 22, 28 (concerning civic and social degradation), available at: <https://bit.ly/4xaJW0R> (last accessed on 10.8.2026).

³³ See *4 mify pro koruptsiu, yaki zavazhaiut z neiu borotysia*, ACREC, available at: <https://bit.ly/3VIC2V8> last accessed on 20.8.2026); *Belkova O.*, 4 idei dlia borotby z koruptsiieiu, available at: <https://bit.ly/4gT7txi> (last accessed on 20.8.2026).

³⁴ See *Babikova O.*, *Protydiia koruptsii v Ukraini: mify ta realnist*, available at: <https://bit.ly/4yuLQe2> (last accessed on 20.8.2026).

³⁵ See *Prodan I.*, *Perspektyvy formuvannia ta realizatsii antykoruptsiinoi polityky v Ukraini v umovakh voiennoho stanu*, *Hrani. Naukovyi zhurnal. Politolohtia* 2026, Bd. 29, Nr. 1, 103–107, <https://doi.org/10.15421/172661>.

³⁶ See *Corruption Perceptions Index – 2025. Analysis*, Transparency International Ukraine, 10 February 2026, available at: <https://bit.ly/46l15tV> (last accessed on 22.8.2026).

grammatic legal instruments, including the Anti-Corruption Strategy,³⁷ the State Anti-Corruption Programme and relevant sectoral programmes,³⁸ as well as other national legal acts defining the priorities and mechanisms for implementing public policy in specific fields.³⁹ Of fundamental importance, however, is the requirement that the objectives, tasks, and means of their attainment set out in such instruments be grounded in an adequate empirical and theoretical-applied foundation. Their formulation should draw upon extensive applied research, take account of international standards and Ukraine's commitments, and fully utilise the regulatory and methodological potential of the relevant branches of public law.⁴⁰ Such a sound empirical and normative foundation is indispensable for transcending the formal articulation of strategic priorities and ensuring their consistent, effective and substantive implementation in state and legal practice.

At the level of counteraction, particular attention should likewise be paid to the organisational framework for implementing the policy. Despite certain difficulties and institutional constraints affecting anti-corruption efforts, Ukraine has established and operates a specialised system of bodies and institutions entrusted with implementing the principal directions of anti-corruption counteraction. This system includes, in particular, the National Agency on Corruption Prevention (NACP), which is responsible for formulating and coordinating anti-corruption policy, coordinating preventive measures, and exercising oversight and verification functions, including the verification of asset declarations; the National Anti-Corruption Bureau of Ukraine (NABU) and the Specialized Anti-Corruption Prosecutor's Office (SAPO), which are responsible for detecting corruption offences, conducting pre-trial investigations and providing procedural supervision thereof; and the High Anti-Corruption Court (HACC), which adjudicates criminal proceedings concerning corruption and corruption-related offences.⁴¹

Of particular significance are the substantive priorities shaping the contemporary directions of this policy, as well as the instruments through which they are implemented. At the level of counteraction, digitalisation is as-

suming increasing importance as one of the principal preventive and anti-corruption mechanisms. Its potential lies, to a considerable extent, in reducing direct human interaction in administrative and managerial procedures and in expanding the use of automated information systems. These approaches are being progressively introduced, inter alia, in urban planning, customs administration, public asset management, and public procurement through the ProZorro electronic procurement system, as well as in other areas traditionally characterised by heightened corruption risks.⁴² Another significant direction is the gradual transition away from opaque oligarchic influence towards institutionally regulated forms of private-interest representation. In this context, the legislative regulation of lobbying is of particular significance. This process was initiated by the adoption in 2024 of the Law of Ukraine *on Lobbying*, which established the legal framework, forms and permissible boundaries of such activities.⁴³

The implementation of relevant European legal instruments likewise plays an important role, notably Directive (EU) 2019/1937 on the protection of persons who report breaches of Union law, whose principles have informed the development of Ukraine's whistleblower protection framework.⁴⁴ The pursuit of such a policy must, however, also take account of what may be regarded as its exceptional dimension, arising from the specific circumstances of Ukraine's wartime and post-war recovery. Under these conditions, ensuring effective oversight of the targeted use of international financial and military assistance assumes particular significance, since the transparency and legal certainty of the relevant processes are directly linked to the protection of national security. This, in turn, further underscores the genuine societal danger posed by manifestations of corruption, reinforcing the foregoing argument concerning their broader consequences.

Under these conditions, combating corruption can no longer be regarded merely as a basic standard; rather, it constitutes an imperative to bring Ukraine's anti-corruption legislation, understood in its broad sense, into conformity with European standards. This entails, inter alia, establishing proportionate liability for public officials, combining appropriately stringent corporate liability with

³⁷ National Agency on Corruption Prevention (NACP), *Anti-Corruption Strategy for 2026–2030*, currently pending approval by the Cabinet of Ministers of Ukraine, available at: <https://bit.ly/4xdU2ht> (last accessed on 12.8.2026).

³⁸ See, in particular, *Antykoruptsiina prohrama Ministerstva oborony Ukrainy na 2025–2026 roky*, available at: <https://bit.ly/4xgYHIS>; *Antykoruptsiina prohrama Minrozvytku na 2026–2028 roky*, available at: <https://bit.ly/4h0jzok>; *Pro zatverdzhennia Antykoruptsiinoi prohramy Ministerstva osvity i nauky Ukrainy na 2024–2026 roky*, available at: <https://bit.ly/4yAgNgV> (last accessed on 12.8.2026).

³⁹ See *National Strategy for Countering Fraud and Other Offences to Protect the Financial Interests of Ukraine and the European Union*, approved by the Cabinet of Ministers of Ukraine in July 2026, together with an implementation plan extending to 2028, available at: <https://bit.ly/4iISU7W> (last accessed on 10.8.2026).

⁴⁰ On the role of public law in the protection of public interests and its branch-specific regulatory and methodological potential, see: *Streltsov, Ye. L.*, Public Law and the Protection of Public Interests: General Principles and Branch-Specific Aspects, *Shchorichnyk ukrainskoho prava: zb. nauk. pr.* / hol. red. O. M. Bandurka, Kharkiv: Pravo 2026, Nr. 18, 243–260.

⁴¹ National Agency on Corruption Prevention (NACP), available at: <https://nazk.gov.ua/en/>; National Anti-Corruption Bureau of Ukraine (NABU), available at: <https://nabu.gov.ua/en/>; Specialized Anti-Corruption Prosecutor's Office (SAPO), available at: <https://gp.gov.ua/en/posts/specializovana-antikorupciina-prokuratura>; High Anti-Corruption Court (HACC), available at: <https://hcac.court.gov.ua/hcac/> (last accessed on 15.8.2026).

⁴² ProZorro, official public procurement system of Ukraine, available at: <https://prozorro.gov.ua/en> (last accessed on 22.8.2026).

⁴³ Zakon Ukrainy „Pro lobiiuvannia“ (Vidomosti Verkhovnoi Rady Ukrainy, 2024, № 18, st. 77; iz zminamy, vnesenymy zghidno iz Zakonom № 4059-IX vid 19.11.2024), available at: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/3606-20#Text> (last accessed on 22.8.2026).

⁴⁴ Directive (EU) 2019/1937 of the European Parliament and of the Council of 23 October 2019 on the protection of persons who report breaches of Union law, OJ L 305, 26 November 2019, 17–56, available at: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj/eng> (last accessed on 22.8.2026).

preventive measures designed to forestall corrupt practices within legal entities, and ensuring the promptness and effectiveness of the relevant legal mechanisms. This assumes particular significance in view of the European Union's € 90 billion loan programme for Ukraine for 2026–2027, the provision of which is subject, *inter alia*, to conditions concerning adherence to the rule of law, including the fight against corruption.⁴⁵ In these circumstances, manifestations of corruption may be regarded not only as a threat to the proper use of Ukraine's resources, but also as a potential threat to the financial interests of the European Union. Accordingly, implementation of the provisions of the Anti-Corruption Directive constitutes an objective necessity for Ukraine. The European approach, however, entails not merely the establishment of relevant standards, but also the existence of mechanisms for monitoring their effective implementation in practice. Where national measures prove insufficiently effective, the European Public Prosecutor's Office (EPPO) and the European Anti-Fraud Office (OLAF) possess instruments for safeguarding the financial interests of the European Union, thereby reinforcing external oversight of anti-corruption efforts. This, in turn, necessitates a fundamental reorientation of Ukraine's approach to the interpretation and implementation of international and European legal instruments, particularly in the fields of substantive criminal law and criminal procedure. These areas of Ukrainian legislation are currently undergoing substantial transformation, while retaining certain features characteristic of a transitional legal order, a phenomenon historically evident in the development of Ukraine's anti-corruption legislation.⁴⁶ Ukraine has, moreover, increasingly adopted a more comprehensive approach to understanding corruption risks and preventing them systematically. A telling example in this regard is the request by the Ministry of Defence of Ukraine for the National Anti-Corruption Bureau of Ukraine (NABU) to conduct an analysis of potential risks in the defence sector.⁴⁷ This development reflects a gradual transition from a predominantly reactive model of combating corruption towards a preventive approach centred on the early identification and systematic assessment of corruption risks.

Overall, the significance of the Anti-Corruption Directive for Ukraine may be understood through three interrelated developments. First, the Directive marks a shift from declaratory commitments towards implementation-oriented pragmatism. It moves anti-corruption law, both at the international and domestic levels, beyond the predominantly declaratory articulation of policy objectives towards the effective operation of concrete legal mechanisms. In doing so, it rebalances the traditional emphasis

on punitive intervention by placing greater weight on economic deterrence, the prevention of corrupt practices, and the enhancement of institutional governance. Second, the Directive establishes an indispensable strategic benchmark for Ukraine. The effective implementation of its provisions constitutes an important precondition for responding to the public demand for justice, strengthening the rule of law, and advancing Ukraine's integration into the European legal and institutional space, ultimately supporting its progress towards full membership of the European Union. Third, the Directive contributes to the emergence of a new professional model of the lawyer. Its implementation requires the Ukrainian legal profession gradually to move beyond the traditional model of the predominantly implementation-oriented legal practitioner towards a European-style legal professional capable of navigating sanction and business-compliance mechanisms, understanding the dynamics of global financial processes, and applying the law through the prism of the rule of law and good governance.

VI. Concluding Remarks

In light of the foregoing analysis and the considerations developed in the course of this study, it is appropriate to set out the author's perspective on the future trajectory of anti-corruption policy, with particular regard to the implications of the Anti-Corruption Directive, from both European and Ukrainian perspectives. Although this perspective may appear, to some extent, aspirational, it serves to frame the more fundamental question of what conditions would be required to achieve a substantive transformation of systemic corruption rather than merely to contain its individual manifestations. It is therefore appropriate to begin by articulating a prospective vision of the future: the institutional, legal and societal conditions that would need to be established for a fundamental transformation of the existing system of corruption to become realistically attainable.

Corruption is often likened, in view of a number of its persistent characteristics, to a disease,⁴⁸ since its complete eradication - its reduction to a so-called "zero level" - is arguably unattainable. This is attributable, *inter alia*, to the enduring influence of human agency, the pursuit of illicit enrichment, and other behavioural factors that perpetuate corrupt practices. Yet, the experience of individual states, most notably Denmark and Singapore, demonstrates that corruption can be contained at persistently low levels and, metaphorically speaking, brought, into a state of sustained "remission", in which it ceases to constitute a systemic

⁴⁵ Regulation (EU) 2026/467 of the European Parliament and of the Council of 24 February 2026 implementing enhanced cooperation on the establishment of the Ukraine Support Loan for 2026 and 2027, OJ L, 2026/467, 26 February 2026, Art. 5(1), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/467/oj>; Council Implementing Decision (EU) 2026/919 of 23 April 2026 approving assistance to Ukraine in implementing the Ukrainian Financing Strategy, OJ L, 2026/919, 23 April 2026, recital 9, ELI: <https://bit.ly/4d54DEk>.

⁴⁶ Kladchenko, A. O., *Perekhidnyi etap stanovlennia antykoruptsiinoho zakonodavstva Ukrainy (1996–2004 roky)*, *Prykarpatskyi yurydychnyi visnyk* 2017, Nr. 4 (19), 3–9.

⁴⁷ Kravchenko, S., SAPO: For the First Time in Six Months, the Ministry of Defense has asked NABU to analyze corruption risks in the defense sector, *Babel*, 10 August 2026, available at: <https://bit.ly/4r4MRGX> (last accessed on 20.8.2026).

⁴⁸ Mackey, T. K., Kohler, J. C., Savedoff, W. D. et al., The disease of corruption: views on how to fight corruption to advance 21st century global health goals, *BMC Medicine* 14 (2016), 149, DOI: 10.1186/s12916-016-0696-1.

threat to the “life of the State” or the “health of society”.⁴⁹ This suggests that the realistic objective of contemporary anti-corruption policy, including the approach embodied in the Anti-Corruption Directive, is not necessarily the complete elimination of corruption, but rather the sustained reduction of its prevalence, systemic penetration, and capacity to undermine public institutions and social relations. Achieving this objective requires moving beyond the mere “treatment” of its symptoms towards transforming the underlying “genetic code” of approaches to corruption through the reshaping of the socio-political, economic and legal relations that create, facilitate or sustain corrupt practices.

If, in light of the foregoing, the analysis is taken beyond the confines of formal legal definitions, the practical impact of contemporary anti-corruption policy may, in my view, be understood as resting on three fundamental “pillars” that determine the principal substance and orientation of the relevant measures.

First: a shift towards “economic pragmatism”, operating alongside, and in certain respects as an alternative to, deterrence through the threat of imprisonment. The traditional assumption that corruption can be effectively suppressed primarily through the threat of criminal prosecution and deprivation of liberty, notwithstanding the indispensable role of such measures, has historically proved to have limited preventive effect when applied in isolation. The emerging paradigm of anti-corruption policy, and particularly the approach embodied in the Anti-Corruption Directive, therefore shifts the emphasis from predominantly punitive responses towards structuring the legal and economic environment in such a way as to render corrupt conduct economically irrational and to protect the integrity of capital itself. The underlying rationale is to create legal and economic conditions in which corruption becomes not only socially reprehensible and legally punishable, but also manifestly economically disadvantageous. As noted above, albeit from a different perspective, if businesses recognise that even a single corrupt transaction, or merely formalistic compliance undertaken “for the sake of appearances”, may expose them to a loss of up to 5% of annual turnover or, in certain circumstances, to judicial dissolution, the imperative of preserving capital may become a powerful incentive for behavioural change. This, in turn, may progressively transform the role of business from that of a potential participant in corrupt prac-

tices into an active agent of corruption prevention and internal anti-corruption control. Companies would thereby acquire a direct economic interest in identifying and eliminating integrity deficiencies within their governance structures, establishing effective compliance mechanisms, and strengthening internal controls, with a view to protecting their assets from substantial financial sanctions and other legal consequences. At the initial stage, the deterrent effect of sanctions will undoubtedly remain significant. What is crucial, however, is that deterrence should progressively evolve into conscious economic rationality: not fear of punishment as such, but the recognition that corrupt conduct is both likely to trigger legal consequences and fundamentally incompatible with the preservation of economic value should become one of the defining mechanisms of contemporary anti-corruption policy.

Second: a shift towards “digital and supranational inevitability” rather than exclusive reliance on domestic mechanisms of justice. Where national judicial and law-enforcement institutions are affected by institutional vulnerability, selective enforcement, or the discontinuation of proceedings following the expiry of procedural time limits, greater emphasis should be placed on the external, digital, and cross-border dimensions of effective anti-corruption enforcement. Against this background, traditional strategies for concealing or redistributing assets - such as their formal transfer to relatives - as well as the deliberate prolongation of judicial proceedings through procedural mechanisms, including those associated with the so-called “Lozovyi amendments”,⁵⁰ are likely to become progressively less effective as means of evading liability. The supranational dimension of contemporary anti-corruption policy, reinforced by the Anti-Corruption Directive, together with intensified cross-border cooperation among competent authorities, including through the involvement of the European Public Prosecutor’s Office (EPPO), and the increasing digital traceability of financial and property transactions, substantially narrows the scope for concealing illicitly acquired assets or shielding them from enforcement. This development entails a fundamental transformation in the very logic of evading liability. Corrupt conduct can no longer be regarded as a problem that may be definitively addressed at the domestic level by exploiting institutional weaknesses, procedural loopholes, or deficiencies in individual national enforcement mechanisms. Rather, the effectiveness of anti-corruption enforcement increasingly depends on the interaction of national, supranational, and digitally enabled mechanisms. Thus, even

⁴⁹ Transparency International, *Corruption Perceptions Index 2025*, 10 February 2026. Denmark ranked first (89 points) and Singapore third (84 points) among 182 countries and territories, confirming their consistently high standing among countries with comparatively low levels of perceived public-sector corruption, available at: <https://www.transparency.org/en/cpi/2025> (last accessed on 18.8.2026).

⁵⁰ The “Lozovyi amendments” refer to amendments to the Criminal Procedure Code of Ukraine adopted in 2017 on the initiative of Member of Parliament Andrii Lozovyi, which, inter alia, introduced stricter time limits for pre-trial investigations and provided for the closure of criminal proceedings upon their expiry. Although several of these provisions have subsequently been repealed, the amendments have continued to affect the investigation and adjudication of criminal cases. See OECD, *Combating High-level Corruption in Eastern Europe*, 2024, section “Ukraine Case Study – The ‘Lozovyi amendments’”, available at: <https://bit.ly/4xS5Wik> (last accessed on 18.8.2026); see also *HACC Decided*, The Grand Chamber of the Supreme Court Resolved One Issue in Applying the “Lozovyi Amendments”, 9 March 2026, available at: <https://hacc-decided.ti-ukraine.org/en/news/velika-palata-verxovnogo-sudu-virisila-odne-z-pitan-zastosuvannya-popravok-lozovogo> (last accessed on 18.8.2026).

where deficiencies arise at the domestic level of investigation or adjudication, complementary measures undertaken by European and other competent authorities may preserve the capacity to trace, freeze, recover, or otherwise restrict access to illicitly acquired assets held abroad, while professional and financial restrictions may impose significant additional consequences on persons involved in corruption. Accordingly, the concept of “digital and supranational inevitability” should not be understood merely as the extension of anti-corruption enforcement beyond the boundaries of national jurisdiction. Rather, it denotes a broader transformation of the enforcement architecture: the creation of a legal environment in which institutional incapacity, selective enforcement, or deficiencies at one level of law enforcement do not automatically translate into the possibility of evading liability altogether. The essential point is therefore not the absolute elimination of enforcement failures, which would be unrealistic, but the establishment of multiple, mutually reinforcing layers of accountability capable of compensating, at least in part, for deficiencies arising at any individual level of enforcement.

Third, and finally: the emergence of a “new elite” guided by an “internal ethical compass”, which, without exaggeration, would constitute a generational breakthrough in the development of society. Even the most sophisticated normative framework will remain ineffective unless the very actors responsible for applying the law undergo a corresponding transformation—above all, Ukrainian legal professionals. The most consequential prospect for sustainable change therefore lies in transforming the underlying worldview and professional ethos of those entrusted with the interpretation and application of law. The process of European integration and the approximation of Ukrainian law to EU law should serve as a powerful catalyst for the definitive transformation of an inherited legal mentality in which the lawyer, as noted above, was conceived primar-

ily as a technical executor of the will of the State. Ukraine should therefore aspire to the emergence of a new generation of judges, detectives, prosecutors, and advocates characterised by a distinctively European professional ethos: legal professionals capable of engaging with global processes and guided not by fear or situational expediency, but by an internal ethical compass that precludes compromise with corrupt practices. For such professionals, the rule of law and human dignity must constitute not declaratory slogans, but foundational principles of professional reasoning and legal practice. Much, however, depends upon those who shape this new generation of legal professionals: institutions of legal education, the academic community, professional mentors, and the current bearers of professional values. To a considerable extent, they will determine whether this generational transformation becomes a substantive reality and whether the “internal ethical compass” becomes an integral element of the professional culture of future legal professionals.

A further consideration deserves attention. If these and related propositions are to acquire genuine practical significance, Ukraine cannot simply wait for “Brussels” to transform its legal order on its behalf. The more realistic premise is that the foundations of an effective anti-corruption framework must be laid within Ukraine itself. The combination of robust economic incentives and sanctions directed at business, supranational oversight of investigations, the continued development of European and national legislation, the strengthening of legal education, and the transformation of legal mentality and professional legal consciousness may, as the logical culmination of these processes, constitute a coherent and rational framework capable of translating what may initially appear to be “utopian” anti-corruption aspirations into a tangible reality of effective accountability and justice - for Ukraine and, ultimately, for Europe as a whole.

Ron-Jo Koenen: Die Strafbarkeit des Upskirtings. Eine phänomenologische und strafrechtliche Betrachtung des sog. Upskirtings anlässlich der Einführung von § 184k StGB durch das 59. StRÄndG

von Prof. Dr. Anja Schiemann

2026, Verlag Duncker & Humblot GmbH, ISBN: 978-3-428-19747-7, S. 579, Euro 109,90

Die Strafbarkeit des sog. Upskirtings wurde am 1.1.2021 als „Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen“ gem. § 184k StGB ins Strafgesetzbuch eingeführt. Die Dissertation widmet sich neben der Phänomenologie des Upskirtings u.a. der verfassungsrechtlichen Perspektive der Legitimität einer Inkriminierung sowie einer kriminalpolitischen Auseinandersetzung mit den kontrovers diskutierten Fragen, welches das primär geschützte Rechtsgut der Strafnorm ist und wo der Straftatbestand am sinnvollsten verortet werden sollte. Eine Untersuchung der Normanwendung und -ausgestaltung öffnet den Raum für Überlegungen zum etwaigen reformpolitischen Handlungsbedarf.

Nach einer kurzen Einführung wird im zweiten Kapitel die Frage nach dem Upskirting als „moderne“ gesellschaftliche Herausforderung gestellt und hierfür zunächst Begrifflichkeiten und Phänomenologie in den Blick genommen. Der Verf. versteht unter dem Begriff des Upskirtings das nicht konsentiierte Fotografieren oder Filmen einer anderen Person unter der Kleidung, um auf diese Weise eine Bildaufnahme der (ggf. durch Unterwäsche verdeckten) sexuell konnotierten Körperregionen der anvisierten Person herzustellen oder zu übertragen. Thematisch eng verwandt mit dem Upskirting sei das phänomenologisch grds. selbstständige, häufig aber regelmäßig mitadressierte Downblousing. Hierbei handele es sich um die nicht-konsentiierte Bildanfertigung der weiblichen Brust unter der Kleidung einer anderen Person. Es folgt ein informativer Blick auf kriminologische Aspekte des Phänomens sowie die gesellschaftliche Wahrnehmung außerhalb Deutschlands.

In dem dritten Kapitel steht die straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Bewertung des Upskirtings vor Inkrafttreten des § 184k StGB im Vordergrund. Es wird deutlich, dass bis zur Gesetzesänderung durch das 59. StRÄndG keine Strafnorm das Upskirting rechtssicher erfassen konnte. So herrschte in der Judikatur bereits Uneinigkeit darüber, ob bzw. welche Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände einschlägig sind. Letztlich konnte keine Regelung das Upskirting in seiner ganzen phänomenologischen Bandbreite konsequent erfassen.

Daher folgt in dem vierten Kapitel die Darstellung des Reformprozesses. Hier werden die Entwicklungslinien hin zu einer Pönalisierung des Upskirtings in Deutschland nachgezeichnet, bevor das Gesetzgebungsverfahren zum 59. StRÄndG ausführlich beschrieben wird. Insbesondere die Gesetzentwürfe des Bundesrats, der Bundesregierung,

der Gesetzentwurf der AFD-Fraktion sowie sonstige Reformvorschläge aus der kriminalpolitischen Debatte werden kenntnisreich zusammengefasst. Der Blick auf den weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens bis hin zum Inkrafttreten der Vorschrift runden das Kapitel ab.

Es folgt ein Kapitel zur Notwendigkeit der Pönalisierung des Upskirtings aus verfassungs- und völkerrechtlicher Sicht. Der Verfasser identifiziert in der Verfassung, aber auch in völkerrechtlichen bzw. supranationalen Bestimmungen Gewährleistungsinhalte, die im Kontext des Upskirtings thematisch einschlägig sind. Im deutschen Verfassungsrecht sei das allgemeine Persönlichkeitsrecht in verschiedenen Facetten tangiert. Gleich mehrere Kernelemente des in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG angelegten Schutzes personaler Autonomie seien betroffen. Es handele sich um das Recht auf Selbstbestimmung, Selbstdarstellung und Selbstbewahrung. International werde in den verschiedenen Normtexten mehrfach auf das weit zu verstehende Schutzgut des Rechts auf Privatheit rezipiert. Allerdings war der deutsche Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Pönalisierung des Upskirtings nicht zur Gesetzesanpassung gezwungen. Weder aus den Grundrechten des Grundgesetzes noch aus den völkerrechtlichen Bestimmungen könne eine Pönalisierungspflicht hergeleitet werden.

In Kapitel 6 wird der Legitimität der Pönalisierung des Upskirtings nachgegangen. *Koenen* kommt zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber mit seiner Pönalisierung den legitimen Zweck verfolgt habe, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht zu schützen. An dessen Realisierung mittels der Einführung von § 184k StGB bestünden hinsichtlich der Geeignetheit und Erforderlichkeit keine grundlegenden Bedenken. Zivilrechtliche oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Alternativen seien dagegen weniger effektiv. Im Rahmen der Angemessenheit der strafrechtlichen Regelung differenziert der Verfasser zwischen dem Upskirting und dem Downblousing. Während sich die Pönalisierung des Upskirtings im gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum bewege, bestünden in Bezug auf das Downblousing dahingehende Bedenken. Die in der Literatur häufig kritisierte Tatbestandsvariante des unbefugten Zugänglichmachens einer befugt hergestellten Bildaufnahme mit Upskirting-Charakter sei letztlich verfassungsrechtlich unbedenklich.

Kriminalpolitische Fragestellungen werden im folgenden Kapitel erörtert, in dem es um die Normausgestaltung und -anwendung von § 184k StGB geht. Dieses Kapitel ist sehr umfangreich und geht verschiedenen Aspekten auf den Grund. Neben der Frage der Verortung der Norm im 13. Abschnitt des StGB, werden die unterschiedlichen

Tatbestandsvarianten einer ausführlichen Erörterung zugeführt. Zudem wird auf die Normausgestaltung in Bezug auf den Verzicht einer Versuchsstrafbarkeit, den Strafraumen, den Verzicht der Normierung strafscharfender Umstände sowie der Ausgestaltung mit relativem Strafantragserfordernis eingegangen. Die gewonnenen Erkenntnisse führen dann zum potentiellen kriminalpolitischen Handlungsbedarf. Handlungsbedarfe werden identifiziert, bspw. im Bereich des Downblousings und im Hinblick auf die Tatbestandsvariante des § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB. Darüber hinaus plädiert der Verfasser dafür, den gesamten Bereich des strafrechtlichen Abbildungsschutzes einer Revision zuzuführen. Der strafrechtliche Abbildungsschutz sei unübersichtlich, in Teilen wertungswider-

sprüchlich und partiell lückenhaft. Insofern böte die anstehende Umsetzung der Mindestvorgaben des Art. 5 Richtlinie (EU) 2024/1385 sowie die in der Petition von *Yanni Gentsch* hinterlegte Forderung eine Möglichkeit, bei der Anpassung des deutschen Rechts auch die gesetzgeberischen Schwächen des § 184k StGB sowie des strafrechtlichen Abbildungsschutzes insgesamt zu beheben.

Gerade im Hinblick auf anstehende Reformen ist es hilfreich, ein so ausführliches Grundlagenwerk zu § 184k StGB an der Hand zu haben. Die kriminalpolitischen Forderungen sind durchweg nachvollziehbar, in wenigen Teilen finden sich auch schon de lege ferenda Vorschläge. Diese detaillierter aufzubereiten, ist jetzt Sache des Gesetzgebers.

Meltem Tan: Die Kritik des § 184i StGB (sexuelle Belästigung) und des § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen)

von Prof. Dr. Anja Schiemann

2025, Duncker & Humblot, ISBN: 978-3-428-19439-1, S. 479, Euro 119,90

In der Dissertation geht die Verfasserin der Frage nach, inwieweit im jetzigen Sexualstrafrecht die Trennung von strafwürdigem und moralisch verwerflichem Verhalten gelingt. Diese Untersuchung richtet sich an zwei im Jahr 2016 eingefügten Straftatbeständen aus, nämlich der sexuellen Belästigung gem. § 184i StGB und den Straftaten aus Gruppen gem. § 184j StGB. Formuliert werden zu Beginn 5 Thesen, die im Rahmen der Dissertation überprüft werden sollen:

- „1. **These:** Die neu eingefügten Strafnormen § 184i StGB sowie § 184j StGB sind in ihrer jetzigen Fassung kriminalpolitisch zu beanstanden.
- 2. **These:** Aus der Formulierung des § 184i StGB rührt eine unklare Tatbestandsauslegung her und weist zudem prozessuale und rechtspraktische Schwierigkeiten auf, die nur teilweise überwindbar sind.
- 3. **These:** Bestimmte Fallgruppen der sexuellen Belästigung sind de lege lata unzureichend reglementiert und begründen ein strafrechtliches Dilemma.
- 4. **These:** § 184j StGB ist unter mehreren Aspekten verfassungswidrig und keiner verfassungskonformen Auslegung zugänglich.
- 5. **These:** Eine rechtsvergleichende Betrachtung bestätigt die Überlegung einer erneuten Reform der Tatbestände des § 184i StGB und des § 184j StGB.“ (S. 32 f.)

Um diese Thesen zu überprüfen, geht die Verfasserin in einem ersten Schritt dogmatischen und kriminalpolitischen Grundfragen nach. Im ersten Kapitel gelangt sie zu dem Ergebnis, dass entgegen der 1. These die neu eingefügten Strafnormen des § 184i StGB sowie § 184j StGB kriminalpolitisch nicht zu beanstanden sind. Dies wird ausführlich anhand einer Rechtsgutsbestimmung hergeleitet. Denn beiden Normen sei das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung gemein, welches in legitimer Art und Weise im Schutzbereich erweitert wurde. Zudem sei die Implementierung einer Strafnorm wegen sexueller Belästigung völkerrechtlich intendiert gewesen. Dagegen sei § 184j StGB aus einem singulären Ereignis heraus entstanden – der Kölner Silvesternacht 2015/2016. Doch handele es sich um kein neuartiges Phänomen, so dass die symbolisch agierende Gesetzgebung im zulässigen Bereich gehandelt habe. Auch begründeten prozessual bestehende Beweisschwierigkeiten und die damit einhergehenden defizitären polizeilichen Ermittlungen und strafprozessualen Verfolgungsmaßnahmen noch keine ernsthaften Bedenken im Hinblick auf die grundsätzliche Existenz beider Delikte (S. 124).

In Kapitel 2 folgt eine umfangreiche Analyse der Strafnorm der sexuellen Belästigung. Nach einer Begriffsbestimmung wird die Stellung der Norm mit Blick auf die Gesetzessystematik beleuchtet und sich dann sehr ausführlich den diversen Auslegungsproblemen des § 184i StGB gewidmet. Eine Stärke dieses Unterkapitels ist die

übersichtliche und sehr differenzierte Darstellung der unterschiedlichen Problemkreise, die immer auch einer eigenen Bewertung zugeführt werden.

Auch der Rechtsfolgende des § 184i StGB wird sich kritisch gewidmet, bevor die prozessualen Anforderungen und rechtspraktischen Herausforderungen beschrieben werden. Es folgt eine Übersicht über nicht erfasste Fallkonstellationen. Hier wird zunächst ein Überblick über die Rechtstatsachenforschung in diesem Bereich gegeben, sodann eine kritische Würdigung des Schutzbereichs von § 184i anhand von drei Fallgruppen gegeben und schließlich der Frage nachgegangen, ob es einer Änderung der jetzigen Rechtslage bedarf.

Die Verfasserin hält die Formulierung des § 184i StGB angesichts der aufgezeigten Unklarheiten im Hinblick auf die Auslegung für nicht vollständig gelungen. Sie spricht sich angesichts des restriktiv formulierten Tatbestands für eine Ergänzung weiterer strafbedürftiger Verhaltensweisen durch den Gesetzgeber aus. Zudem plädiert sie für eine Herabstufung des hohen Strafrahmens sowie die Einführung einer Qualifikation oder eines Regelbeispiels für Fälle gesteigerten Unrechtsgehalts.

In Kapitel 3 folgt dann die Analyse der Straftaten aus Gruppen gem. § 184j StGB. Zunächst wird die Normstruktur vorgestellt und den Bedenken aus der Literatur in Bezug auf die Einhaltung des Bestimmtheitsgebots nachgegangen. Diese Bedenken teilt die Verfasserin, da auch nach ausführlicher Auslegung nicht eindeutig festgestellt werden könne, welche Tathandlung nun tatsächlich ausschlaggebend sei. So sei es möglich, das Bedrängen als essenzielle Tathandlung zu betrachten, indem sich der Täter einer Gruppe anschließt, die eine andere Person bedrängt. Dann sei jedoch die Aufnahme des Förderns sinnfrei und die bedrängende Handlung würde nicht nur die Gruppe konstruieren, sondern auch der Person eine Täter-eigenschaft zuweisen. Dagegen spreche der Wortlaut „eine andere Person“. Folge man aber der Ansicht, dass das Unrecht in dem „Sich-Beteiligen“ der Gruppe zu erblicken ist, indem die Straftat gefördert wird, würde die bedrängende Handlung als solche nicht pönalisiert. Und dies weder nach § 184j StGB, noch nach einem anderen Straftatbestand. Diese Ansicht widerspräche jedoch wiederum dem gesetzgeberischen Willen, der gerade das Umzingeln und Bedrängen einer anderen Person sanktionieren wollte. Insofern sei der Wortlaut, auch wenn man von einer Bestimmbarkeit ausginge, normgenetisch misslungen.

Problematisch sei zudem, dass kein Tatbestandsmerkmal eigenständig bestimmt werden könne. Die Personen-

gruppe begründe sich aus dem „Bedrängen“ und die Beteiligung begründe sich aus dem „Fördern“ bzw. auch umgekehrt oder ebenfalls aus dem Bedrängen. Die dreimalige Erwähnung von „einer Straftat“ verkompliziere das Verständnis der Norm. Die Verfasserin kommt zu dem Ergebnis, dass der Wortlaut zwar an einen Verstoß des Bestimmtheitsgebots grenze, jedoch verfassungskonform auslegbar sei, sofern in dem Fördern eine Konkretisierungsform des Sich-Beteiligten gesehen werde. Die bedrängende Handlung beziehe sich streng genommen nur auf die Gruppe und der Täter müsse lediglich Kenntnis von der Beteiligung der „kriminellen Gruppe“ haben, aus der dann eine Straftat nach § 177 oder § 184i StGB begangen wird.

Das gewonnene Ergebnis wirft aber andere verfassungsrechtliche Fragen auf, die in einem weiteren Unterkapitel behandelt werden. Die Arbeit kommt – wenn auch recht knapp begründet – zu der Einschätzung, dass § 184j StGB zwar weder gegen die Unschuldsvermutung noch gegen das Willkürverbot und das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstößt. Jedoch wird ein Verstoß gegen das Schuldprinzip bescheinigt.

Auch lehnt es die Verfasserin aufgrund der möglichen Reichweite der Strafbarkeit ab, § 184j StGB zu einer Zurechnungsnorm zu modifizieren. Es bedürfe vielmehr einer konkretisierenden Regelung. Hierfür sei in § 184i StGB eine Qualifikation einzufügen, in der die Handlung erkennbar sei und gleichzeitig weder die subjektive Komponente noch Kausalzusammenhänge zwischen Tathandlungen und Erfolg aufgegeben werden.

Eine rechtsvergleichende Analyse mit Gesetzesvorschlag schließt sich in Kapitel 4 an. Dem deutschen Recht gegenübergestellt werden vergleichbare Regelungen in Österreich, der Schweiz, Frankreich sowie der Türkei. Leserfreundlich werden die Ergebnisse der Rechtsvergleichung tabellarisch aufbereitet (S. 412 ff.). Die gewonnenen Erkenntnisse werden dann in einen de lege ferenda Vorschlag überführt:

„§ 184i StGB-E: Sexuelle Belästigung

(1) Wer auf eine andere Person mittels einer verbalen Äußerung oder eines Inhaltes (§ 11 Abs. 3) sexuell zielgerichtet einwirkt und sie dadurch sexuell belästigt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, oder wenn jemand mittels einer körperlichen, sexuell zielgerichteten Einwirkung sexuell belästigt wird, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Wer die sexuelle Belästigung

1. als eine Person im Sinne von §§ 174-174c StGB,
2. im Zusammenhang eines Arbeitsverhältnisses,
3. mit mehreren gemeinschaftlich oder
4. wiederholt

begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

(3) Nach Absatz 1 Halbsatz 2 wird auch bestraft, wer an einer Personengruppe wesentlich mitwirkt, die zur Begehung einer Sexualstraftat eine andere Person bedrängt und dadurch diese in die Gefahr einer gegen sie gerichteten Straftat nach § 184i StGB bringt.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“ (S. 420)

Nach diesem Formulierungsvorschlag folgt – gleich einer Kommentierung – eine Erläuterung der von der Verfasserin konzipierten Vorschrift.

Zusammenfassend werden danach auch die Thesen beantwortet. These Nr. 1 wurde, wie bereits festgestellt, negiert. These Nr. 2 hat sich hinsichtlich des 1. Halbsatzes nach der materiell-rechtlichen Analyse teilweise bestätigt. Hinsichtlich der prozessualen und rechtspraktischen Herausforderungen wird aber der zweite Halbsatz der zweiten These abgelehnt. These Nr. 3 wurde vollständig verifiziert, während sich These Nr. 4 nur teilweise bestätigen ließ. Auch These Nr. 5 habe „zumindest prinzipiell“ (S. 433) ihre Richtigkeit. Die Verfasserin bekräftigt noch einmal ihre gewonnene Einschätzung, dass eine erneute Reform in diesem Bereich unerlässlich ist.

Wer mehr zu dem Hintergrund des in der Dissertation vorgeschlagenen Straftatbestands erfahren sowie die Begründung zur Beantwortung der Thesen nachvollziehen möchte, dem sei das Werk uneingeschränkt zu empfehlen. Deutlich wurde auch in den ausführlichen Kapiteln zur Analyse des § 184i StGB und § 184j StGB, dass der Gesetzgeber hier Normen hat in Kraft treten lassen, die sich an der Grenze des Auslegbaren bewegen und es dringend einer Neufassung bedarf. Insofern bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber bei einer Reform die Dissertation von Tan zur Hand nimmt.